



REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

– höhere Landesplanungsbehörde –

LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

**FÜR DEN
ABBAU VON SAND UND KIES
IN
der Gemeinde GRAFENRHEINFELD**

Landkreis Schweinfurt

vom 30.10.2019

Projektträger
Fa. Glöckle GmbH & CO. KG
Besitzgesellschaft

Aktenzeichen 24 – 8313.4-2-2

Inhalt

A.	ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG	3
B.	GEGENSTAND UND VERLAUF DES VERFAHRENS	11
I.	Gegenstand des Verfahrens	11
II.	Angewandtes Verfahren	12
III.	Beteiligte	13
IV.	Beteiligung der Öffentlichkeit	16
C.	BEWERTUNG DES VORHABENS ANHAND DER ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG.....	18
I.	Überfachliche Belange.....	18
II.	Fachliche Belange.....	21
1.	Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur	21
2.	Rohstoffversorgung	24
3.	Land- und Forstwirtschaft	30
4.	Siedlungsraum	37
5.	Verkehr	42
III.	Raumordnerisch bedeutsame Umweltbelange	45
1.	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	45
2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	48
3.	Schutzgut Landschaft (und Erholung)	56
4.	Schutzgut Klima und Luft.....	62
5.	Schutzgut Boden und Fläche	64
6.	Schutzgut Wasser	66
7.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	76
IV.	Europäischer Gebietsschutz „Natura-2000“ / Besonderer Artenschutz	77
D.	RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG	85
E.	ABSCHLIESSENDE HINWEISE	87
F.	ANHANG: ZUSAMMENSTELLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM ANHÖRUNGSVERFAHREN	

A. ERGEBNIS DER LANDESPLANERISCHEN BEURTEILUNG

Der von der Firma Glöckle geplante Sand- und Kiesabbau in der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt (vgl. Abbildung 1), **ENTSPRICHT** in der beantragten Größenordnung **NICHT** den Erfordernissen der Raumordnung.

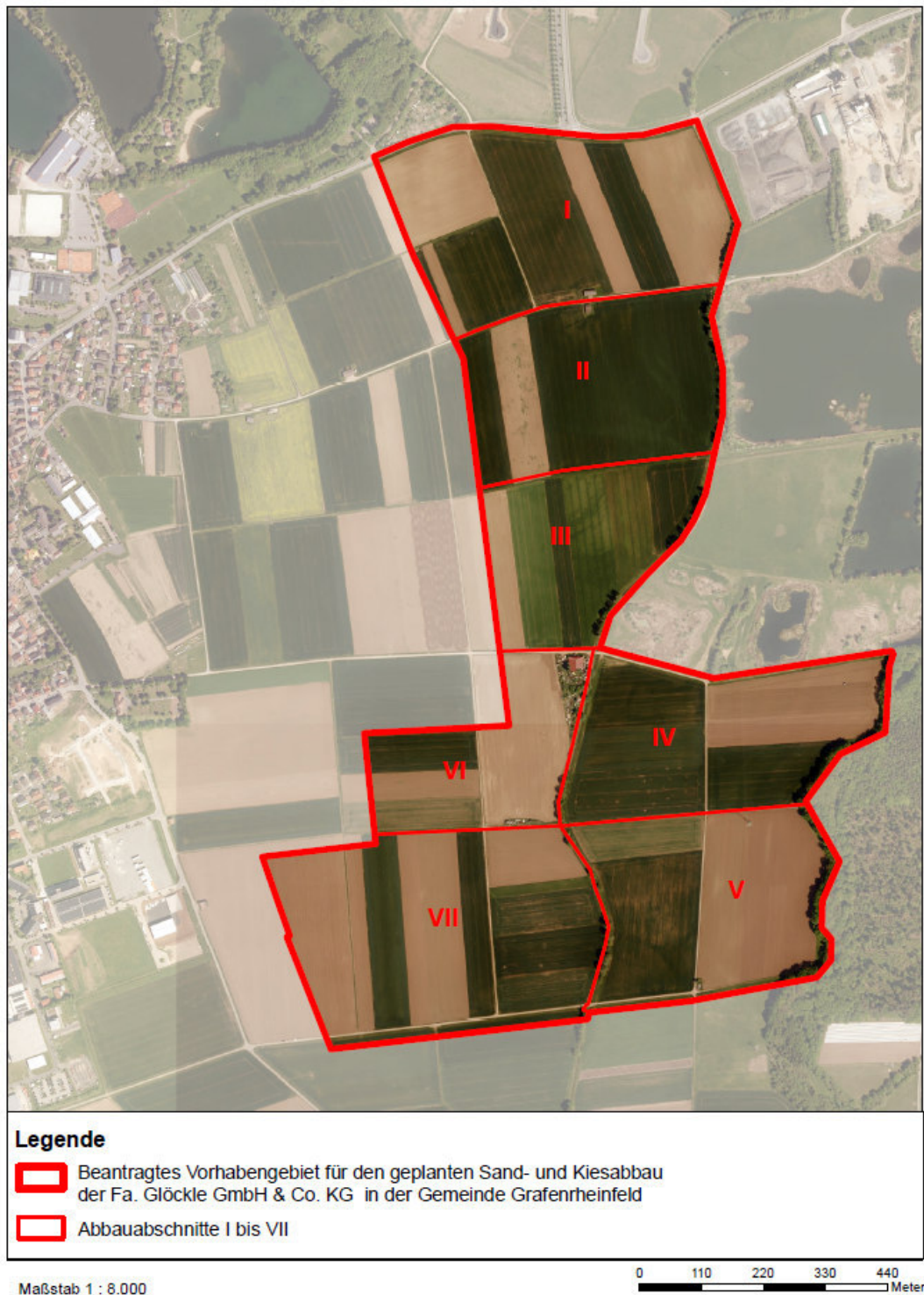


Abbildung 1: Beantragtes Vorhabengebiet für den geplanten Sand- und Kiesabbau der Fa. Glöckle GmbH & Co. KG in der Gemeinde Grafenrheinfeld. Flächengröße rund 85 ha (Quelle: Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de; Kartographie: Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde).

In deutlich reduzierter Größenordnung (vgl. grüner Bereich in der nachfolgenden Abbildung) und unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben **ENTSPRICHT** der Sand- und Kiesabbau auf dem Gebiet von Grafenrheinfeld den Erfordernissen der Raumordnung:



Abbildung 2: Umgriff des beantragten Vorhabengebiets für den geplanten Sand- und Kiesabbau, das unter Beachtung von Maßgaben als raumverträglich bewertet wird. Flächengröße ca. 44,48 ha (Quelle: Kartengrundlage: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de; Kartographie: Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde).

Aus raumordnerischer Sicht werden damit im Ergebnis die beantragten Abbauabschnitte I, II, Teile von III sowie Abbauabschnitt IV als raumverträglich beurteilt (= Abbauabschnitte Neu I bis IV). Es handelt sich dabei um eine Fläche von rund 44 ha, knapp über die Hälfte des ursprünglich beantragten Umgriffs. Voraussetzung für eine positive landesplanerische Beurteilung für diesen Bereich ist jedoch die Wiederverfüllung im nördlichen Teilbereich (Abbauabschnitte Neu I, II und III, ca. 32 ha). Im Abbauabschnitt IV (ca. 12 ha) kann, wie auch ursprünglich beantragt, die Belassung einer Wasserfläche zugunsten des Arten- und Biotopschutzes vorgesehen werden. Aus raumordnerischer Sicht wäre auch eine vollständige Wiederverfüllung zu begrüßen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzen durch die landesplanerische Beurteilung nicht grundstücksscharf festgelegt werden. Für das Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, die aufgezeigten Abgrenzungen noch räumlich auszulegen.

Maßgaben

1. Landwirtschaft

- 1.1 Die Abbauabschnitte Neu I, II und III sollen, wie in den Antragsunterlagen vorgesehen, sukzessive mit dem Abbaufortschritt wiederverfüllt und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Aus Sicht der Raumordnung ist grundsätzlich auch eine vollständige Wiederverfüllung vorstellbar, sofern und soweit sie mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Natur- und Artenschutzes in Einklang gebracht werden kann.
- 1.2 Um die für die landwirtschaftliche Folgenutzung erforderliche Bodenfruchtbarkeit soweit wie möglich wiederherzustellen, soll die sachgerechte Verwendung des hochwertigen Bodenmaterials im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand eines Bodenschutzkonzepts detailliert vorbereitet und überwacht werden.
- 1.3 Landwirtschaftlich genutzte Hauptwegeverbindungen innerhalb des Abbaugebiets sind auch künftig sicherzustellen. Die Erschließung und Anfahrbarkeit für die einzelnen Grundstücke, die weiterhin landwirtschaftlich von den Eigentümern genutzt werden, ist zu gewährleisten.

2. Siedlungsstruktur

Falls zum Zeitpunkt des Abbaus Wohngebiete in Richtung des Abbauvorhabens im Rahmen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenrheinfeld verwirklicht werden sollten, sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schallschutzmaßnahmen können gemäß den Empfehlungen aus der schalltechnischen Beratung (Anlage 17 der Antragsunterlagen) z.B. die Beschränkung der Betriebszeit, der Bau eines Schallschutzwalls oder der technische Schallschutz an den relevanten Verursachern Saugbagger und Schwimmrohr sein.

3. Verkehr

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist einer Verschmutzung des Straßenraums, insbesondere im verkehrlichen Erschließungsbereich der Gewinnungsfläche an

der Kreisstraße SW3, durch geeignete Maßnahmen möglichst wirksam vorzubeugen.

Maßnahmen in der Anbauverbotszone sind in Abstimmung mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schweinfurt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

4. Schutzgut Mensch

Zur Minimierung der Lärmbelastung sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Auflagen festzulegen, die u.a. tageszeitliche Beschränkungen der Baufelderäumung, des Abbaus, der Verfüllung und des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sowie hinsichtlich der Routenführung des An- und Abtransportes enthalten.

5. Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt

- 5.1 Um den umweltbezogenen Forderungen der Raumordnung zur Sicherung der Tiere, Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt Rechnung zu tragen, sind die unumgänglichen Beeinträchtigungen - insbesondere von Tierlebensräumen und die Gefährdung von Individuen der europäisch geschützten Tierarten wie auch ggf. betroffener angrenzender Feuchtbiotope - so gering wie möglich zu halten. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation bzw. zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind im Rahmen nachfolgender Verfahren auf der Basis der Anhörungsergebnisse und aktueller Erfassungen im Detail zu optimieren und in Abstimmung mit den Fachbehörden standortgerecht festzulegen. Bestehende Konflikte mit den fachrechtlichen Restriktionen des Naturschutzes (gesetzlicher Arten- und Biotopschutz) sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu lösen. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen insbesondere zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Biotoptypen, die Empfindlichkeiten gegenüber sekundären Standortveränderungen ggf. durch Grundwasserschwankungen aufweisen, vorzulegen.

- 5.2 Im Planfeststellungsverfahren sind für das SPA-Gebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ vertiefende Untersuchungen insbesondere zur Erheblichkeit der Beeinträchtigungen und zur Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzulegen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auf die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes auszuschließen bzw. ggf. eine Ausnahmeprüfung auf der Zulassungsebene durchzuführen.
- 5.3 Das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG, eingehend zu prüfen. Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch artbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weitgehend zu mindern. Insbesondere wegen der Betroffenheit des Feldhamsters werden ggf. populationsstützende Maßnahmen (dauerhaft rechtlich zu sichernde FCS-Maßnahmen) im Falle einer artenschutzrechtlichen Ausnahmenahmeprüfung auf Zulassungsebene erforderlich.

6. Schutzgut Landschaft und Erholung

Baubedingte Beeinträchtigungen in der Nutzung der Wander- und Radwege sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Betroffene Rad- und Wanderwege sollen temporär verlegt und nach der Rekultivierung wiederhergestellt werden.

7. Schutzgut Wasser

- 7.1 Eine Gefährdung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers durch den Abbau und die Rekultivierung, insbesondere auch bei Hochwasserereignissen, sind durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen im Genehmigungsverfahren auszuschließen.

Es ist im Genehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung des Grundwasserstandes und der Grundwasserströme im Zuge des Abbaus sowie der Verfüllung kommt.

- 7.2 Die fachlichen Vorgaben zur Wiederverfüllung (gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen / Eckpunktepapier) sind einzuhalten. Insbesondere ist im Planfeststellungsverfahren nochmals darzulegen, dass
- der Grundwasserschutz gewahrt bleibt,
 - die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist sowie
 - dass ausreichend geeignetes Z0-Material unbedenklicher Herkunft zur Verfüllung zur Verfügung steht.

Dabei sind im Hinblick auf die Darlegung des öffentlichen Interesses auch die Ausführungen unter Punkt C III 6.2.2 zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und Rohstoffsicherung, die ein öffentliches Interesse an der überwiegenden Wiederverfüllung gebieten.

- 7.3 Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist ferner nachzuweisen:
- dass die Grundwassersenkungsanlage (GSA) sowie die Wasserabführung über den bestehenden Bach durch den Abbau nicht beeinflusst werden und dass sich auch bei Extremhochwässern keine Umläufigkeit um die Schleuse Garstadt bildet. Im Bereich der GSA dürfen die Grundwasserstände durch die Maßnahme auch im Falle von Extremhochwässern nicht maßgeblich verändert werden. Für den Abbaubereich ist ein Beweissicherungsprogramm erforderlich.
 - dass die Grundwassermessstelle Grafenrheinfeld Q3 auf dem Flurstück Nr. 641/0, Gemarkung Grafenrheinfeld, südlich der Vorhabenfläche nicht beeinträchtigt wird.

8. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Um den Forderungen der Raumordnung zum Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ Rechnung zu tragen, sind Bodendenkmäler im nordwestlichen Abbaufeld (Flurnr. 1661 – 1670 bzw. 1648 – 1672 Gemarkung Grafenrheinfeld) prioritär zu erhalten. Kann ein Bodeneingriff nicht vermieden werden, sind in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege archäologische Ausgrabungen inkl. vor- und nachbereitender Arbeiten erforderlich.

Bei Funden außerhalb der Verdachtsfläche wie auch bei Einzelfunden in der Überkornanlage bzw. dem Metallausscheider ist sofort die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Auch alle nicht zweifelsfrei zuzuordnenden Objekte sind zu sammeln und müssen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) in regelmäßigen Abständen begutachtet werden.

B. GEGENSTAND UND VERLAUF DES VERFAHRENS

I. Gegenstand des Verfahrens

Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 85 ha, auf der rund 4,8 Mio. Tonnen Sand und Kies abgebaut werden sollen. Der Abbau soll abschnittsweise (insgesamt 7 Abschnitte, vgl. Abb. 1) in einem Abbauezeitraum von insgesamt rund 25 – 30 Jahren erfolgen. Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 180.000 – 200.000 Tonnen. Die Aufbereitung soll im bestehenden, direkt benachbarten Kieswerk der Fa. Glöckle an der Gochsheimer Straße erfolgen. Das Kieswerk besitzt eine mögliche Tagesleistung von ca. 1.000 Tonnen.

Für eine Teilfläche von ca. 60 ha (Abbauabschnitte I-III; VI-VII, vgl. Abb. 1) ist eine Wiederverfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Hierfür ist ca. 1,9 Mio. m³ geeignetes Verfüllmaterial erforderlich. [Bei Wiederverfüllung der gesamten Gewinnungsflächen müssten neben dem verwertbaren Abraummateriel ca. 2,9 Mio. m³ beschafft werden]. Der Verfüllungszeitraum für eines der sieben Teilabschnitte liegt bei ca. 7 Jahren; pro Jahr könnten ca. 1,5 ha verfüllt werden.

Für eine Teilfläche (Abbauabschnitte IV und V, vgl. Abb. 1) von rund 25 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben, die dem Arten- und Biotopschutz dienen soll.

Das Vorhabengebiet ist über das bestehende Flurwegenetz direkt an das angrenzende schon bestehende Aufbereitungswerk der Firma Glöckle samt Beton- und Asphaltfertigung angebunden. Dorthin wird das geförderte Rohstoffmaterial über Landförderbänder transportiert. Die Zu/Abfahrt zum Werksgelände soll laut Antragsunterlagen außerhalb von Ortschaften über die Kreisstraße SW3 (Gochsheimer Straße) und die Bundesstraße B286 oder die Staatsstraße St2271 zur Bundesautobahn A70 bzw. über das Industrie- und Gewerbegebiet Maintal zur Bundesautobahn A70 führen. Für die Baufeldräumung und Verfüllung ist eine Überfahrt über den Ellergraben parallel zur Kreisstraße SW3 zwischen bestehendem Werksgelände und Vorhabengebiet vorgesehen.

Die Gewinnung des Sandes soll tagsüber zwischen 06.00 bis 18.00 Uhr mittels Saugbagger stattfinden.

Für die Verfüllung der Flächen werden voraussichtlich ca. 15 Sattelfahrzeuge pro Tag für den Antransport von Verfüllungsmateriel erwartet. Das abgekippte Materiel wird mit Hilfe einer Raupe in die offene Gewinnungsfläche eingebaut.

Nach ca. 4-5 Jahren soll laut Antragsunterlagen die Ertragsfähigkeit der Böden, nach derzeitigen Erfahrungen des Abbaunternehmers aus vergangenen Verfüllungen, wieder auf dem Niveau des Ausgangszustandes sein.

II. Angewandtes Verfahren

Für das Vorhaben bedarf es einer landesplanerischen Überprüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens gemäß Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Die Bewertung des Vorhabens als erheblich überörtlich raumbedeutsam stützte sich insbesondere auf die Lage außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, den Umfang der geplanten Abbaufäche von ca. 85 ha, die zum Teil dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen insbesondere auf das Grundwasser, die Landwirtschaft und den Artenschutz.

Da es sich um einen Nassabbau handelt, der laut dem gültigen Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Eckpunktepapier) grundsätzlich nicht verfüllt werden darf, wurde in Vorbesprechungen am 12.03.2018 sowie am 10.07.2018 mit Vertretern der betroffenen Behörden die Machbarkeit einer Wiederverfüllung als wesentliche Voraussetzung für die kommunale Akzeptanz diskutiert. Hierbei konnte dem Vorhabenträger eine prinzipielle Machbarkeit unter Einhaltung des strengen Ausnahmeregimes des Eckpunktepapiers signalisiert werden. Nach Einreichung erster Planunterlagen am 18.12.2018 erfolgte eine Vollständigkeitsprüfung unter Beteiligung der wesentlichen Fachstellen und der Gemeinde Grafenrheinfeld.

Die infolge der Vollständigkeitsprüfung weiterentwickelten Projektunterlagen wurden mit Antrag vom 28.03.2019 durch die Firma Glöckle für die Durchführung der landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.04.2019 leitete die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken das Raumordnungsverfahren für den geplanten Sand- und Kiesabbau in der Gemeinde Grafenrheinfeld ein. Die Anhörung der beteiligten Stellen erfolgte schriftlich per E-Mail. Die Verfahrensunterlagen wurden gemäß Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayLplG auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken bereitgestellt. Beteiligt wurden die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen, die betroffenen Wirtschaftsverbände sowie die Öffentlichkeit. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum 14.06.2019 gegenüber der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen, u. a. gegenüber der Gemeinde Grafenrheinfeld, wurde

Terminverlängerung gewährt. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen konnten aber im Verlauf der Auswertungsphase noch einbezogen werden.

Die Beteiligten waren ferner darauf hingewiesen worden, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens seien und dass das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreife. Es ersetze weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurden weitere Besprechungen zur Klärung noch offener Fragen durchgeführt bzw. auf schriftlichem Wege aufkommende Fragen mit regierungsinternen Fachstellen des Natur- und Immissionsschutzes geklärt. Zudem wurde der Projektträger gebeten, den Nachweis zu erbringen, dass die Grundwasserabsenkungsanlage (GSA) in Grafenrheinfeld nicht beeinträchtigt wird, sowie, dass Verfüllmaterial in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Mit Emails vom 24.07.2019 sowie 25.09.2019 erhielten wir die entsprechenden Stellungnahmen der Fa. Glöckle. Zur Information über die Anhörungsergebnisse und auch um mögliche Kompromisse auszuloten, fand am 01.08.2019 außerdem ein gemeinsames Gespräch mit dem Projektträger und Vertretern der Standortgemeinde Grafenrheinfeld statt. Nach Auswertung und unter Berücksichtigung dieser sonstigen ermittelten Tatsachen konnte die landesplanerische Beurteilung gefertigt werden. Am 8.10.2019 informierte die höhere Landesplanungsbehörde den Projektträger in einem Gespräch über das vorgesehene Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung. Der Projektträger akzeptierte das Ergebnis.

III. Beteiligte

Am Raumordnungsverfahren wurden beteiligt:

- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Bezirk Unterfranken
- Bezirk Unterfranken, Kulturarbeit und Heimatpflege
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Landratsamt Schweinfurt (Umweltamt, Tiefbauamt, Bauamt)
- Stadt Schweinfurt
- Gemeinde Grafenrheinfeld

- Gemeinde Röthlein
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
 - Abt. 8 Energiepolitik, Energieinfrastruktur
[Referat 86 Bergbau, Rohstoffpolitik, Geothermie]
 - Abt. 10 Landesentwicklung
[Referat 102 Raumordnung und Fachplanung]
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Ressourceneffizienz-Zentrum Bayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
- Landesbund für Vogelschutz, Regionalgeschäftsstelle Unterfranken mit
Umweltstation Naturerlebnispark
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
(Wanderverband Bayern), Fachgeschäftsstelle Naturschutz
- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Wildes Bayern e.V. /
Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern
- Deutscher Alpenverein München e.V., Bundesgeschäftsstelle
- Tourismusverband Franken e.V.
- Fränkisches Weinland Tourismus GmbH
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Bayer. Waldbesitzerverband e.V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Bereich
Landwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Fischereiverband Unterfranken e.V.

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- ADFC Bayern e.V.
- Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Bayern e.V.
- Autobahndirektion Nordbayern; Dienststelle Würzburg
- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Wasserstraßenneubauamt Aschaffenburg
- Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd Würzburg
- Bayer. Landeshafenverwaltung
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
- Regierung von Oberfranken; Bergamt Nordbayern
- Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe
- Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Geschäftsstelle Schweinfurt
- Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Bezirksverband Unterfranken
- Deutscher Gewerkschaftsbund Region Unterfranken
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
- Bayernwerk AG, Regionalleitung Unterfranken
- Bayernwerk AG, Regensburg
- Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg
- Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
- Gasversorgung Unterfranken GmbH
- Open Grid Regional GmbH
- PLEdoc GmbH
- Stadtwerke Schweinfurt GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Abwasserzweckverband "Obere Werntalgemeinden"
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Memmelsdorf
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung; Referat I 1 "Raumentwicklung"
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; Sparte Verwaltungsaufgaben
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
- Bayerische Architektenkammer, Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Darüber hinaus wurden regierungsintern die Fachstellungnahmen zu Fragen der Agrarstruktur und Umweltbelangen der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Technischen Umweltschutzes, der Wirtschaftsförderung und Beschäftigung, der Energiewirtschaft, des Schienen- und Straßenverkehrs, des Straßenbaus, des Gewerbeaufsichtsamts sowie zu Rechtsfragen Umwelt eingeholt.

Es sind insgesamt 38 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie den Kommunen eingegangen. Sämtliche Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Zusammenfassung wiedergegeben und wurden in die Abwägung mit einbezogen.

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen (Gemeinde Grafenrheinfeld, Stadt Schweinfurt und Gemeinde Röthlein) wurden deshalb gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG gebeten, ein Exemplar der Projektunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung während eines angemessenen Zeitraums von einem Monat öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung der Projektunterlagen erfolgte in allen Kommunen im Zeitraum von 29.04.2019 bis 31.05.2019. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung bis zum 14.06.2019.

Darüber hinaus wurden die Projektunterlagen von der Regierung von Unterfranken unter der Adresse <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/6/00715/index.html> während des Auslegungszeitraums ins Internet eingestellt.

Zahlreiche Bürger nahmen die Möglichkeit wahr, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Es gingen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung 35 Stellungnahmen ein, die Einwände gegen das Vorhaben äußerten. Die gegenüber den Kommunen vorgebrachten Äußerun-

gen wurden zum Teil seitens der Kommunen an die Regierung von Unterfranken übermittelt. Zum Teil wurde auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, direkt gegenüber der Regierung Stellung zu nehmen. Darüber hinaus äußerten sich die Jagdgenossenschaft Grafenrheinfeld sowie Paul Knoblach, Mitglied des Bayerischen Landtags, im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

C. BEWERTUNG DES VORHABENS ANHAND DER ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

Ziel des Raumordnungsverfahrens ist, die raumbedeutsamen Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Landesplanung sind zu beachten, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Landesplanung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils zunächst die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Gebietskörperschaften und der Öffentlichkeit zugrunde, die im Anhang dieser landesplanerischen Beurteilung wiedergegeben sind.

Fragen des Bedarfs, der Finanzierbarkeit, technische Detailprobleme und privatrechtliche Aspekte, wie etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen, sind, wie im Schreiben zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens bereits dargestellt, nicht Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung.

I. Überfachliche Belange

Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung & Raumstruktur

Es werden die Auswirkungen der Planung auf die Raumstruktur und die Nachhaltigkeit und Gleichwertigkeit der Raumentwicklung betrachtet.

1. Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf die „Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung & Raumstruktur“ einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Ziel 1.1.1 LEP

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

Grundsatz 1.1.2 LEP

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen soll sich nachhaltig gestalten.

Ziel 1.1.2 LEP

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Ziel 2.2.3 LEP

Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt.

Ziel 2.2.4 LEP

Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährleistung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Grundsatz 2.2.6 LEP

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und
- sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.

Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Grundsatz A I 4 RP3

Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgt.

2. Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Abbauvorhaben liegt in der Gemeinde Grafenrheinfeld im Landkreis Schweinfurt. Die Gemeinde Grafenrheinfeld gehört der Region Main-Rhön (Region 3) an, welche strukturräumlich gesehen in Gänze als Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft ist. Auch liegt die Gemeinde Grafenrheinfeld im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (siehe LEP Anhang 2 Strukturkarte).

Die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist eng an die wirtschaftliche Entwicklung der Region geknüpft. Vor dem Hintergrund einer mittel- bis langfristigen Versorgung der Region mit Sand und Kies, trägt das Abbauvorhaben zum Erhalt des Wirtschaftskreislaufs im Bereich der Rohstoffe/Baustoffe und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Das Vorhaben leistet somit insgesamt einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaft und dient der Entwicklung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Das Abbauvorhaben trägt insofern den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung Rechnung.

Die Erfordernisse der Raumordnung lassen allerdings auch erkennen, dass sich das Vorhaben im Spannungsfeld mit weiteren Raumnutzungsansprüchen befindet. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die fachlichen Belange der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft, des Immissionsschutzes und der Siedlungsentwicklung. Dementsprechend ist das Vorhaben nachfolgend auch an den fachlichen Erfordernissen zur räumlichen Entwicklung zu messen. Es haben sich aber – unter der Voraussetzung der in Abb. 2 skizzierten Reduzierung des Umfangs des Abbauvorhabens – in der Abwägung keine Anhaltspunkte für eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben.

Dem Grundsatz und Ziel 1.1.2 LEP sowie dem Grundsatz A I 4 RP3 wird daher unter der Voraussetzung der deutlichen Verkleinerung der Abbaufäche ebenfalls Rechnung getragen.

II. Fachliche Belange

1. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur

Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt und insbesondere auf die indirekt mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Wirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe betrachtet.

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG

(Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen)

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (...)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 5.1 LEP

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen (...), sollen erhalten und verbessert werden.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Ziel BIV 1.1 RP3

Durch Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesamten Region gesteigert und auf eine günstige Entwicklung in allen Teilräumen hingewirkt werden. (...)

Ziel BIV 1.2 RP3

In der Region soll auf eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur hingewirkt werden, die Stabilität gegenüber konjunkturellen Schwankungen und bei strukturellen Veränderungen aufweist. Insbesondere sollen die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und die Erhöhung des Arbeitsplatzangebots, vor allem durch Auflockerung des Branchenfächers, im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angestrebt werden.

1.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Mit dem Vorhaben kann zur regionalen Versorgung mit dem wichtigen Rohstoff Sand/Kies sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beigetragen werden. Die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Sand/Kies ist aus Sicht der Raumordnung ein bedeutender Standortfaktor.

Der *Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)* unterstützt das Vorhaben angesichts der drohenden Sand- und Kiesknappheit in Mainfranken sowie auch im Sinne der Daseinsvorsorge. Die derzeit genehmigten Sand- und Kiesgebiete in Mainfranken reichten im Schnitt noch ca. vier Jahre. Fast alle ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Region Main-Rhön seien bereits ausgeküst.

Eine kurzfristige Erschließung neuer Sand- und Kieslagerstätten sei deshalb, auch nach Auffassung der *Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt*, von öffentlichem Interesse, um weiterhin die Bauwirtschaft - auch vor dem Hintergrund der derzeit starken Baukonjunktur - ortsnahe mit den Rohstoffen Sand und Kies versorgen zu können

Auch die *Handwerkskammer für Unterfranken* macht auf die regional stark ausgeprägte Bauwirtschaft aufmerksam, die derzeit stark ausgelastet sei und auf den Bezug von regionalen Rohstoffen angewiesen sei. Die eigene Förderung und Verarbeitung könne Abhängigkeiten vermindern und dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsstrukturen leisten. Laut Antragsunterlagen wären bei Lieferengpässen über 350 lokale Firmen und über 3.000 kommunale und private Kunden betroffen.

Bei dem dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Gebiet handele es sich laut *BIV* und dem *Bayerischen Landesamt für Umwelt* um ein bedeutsames Restpotenzial der immer knapper werdenden Sand- und Kiesreserven in Unterfranken. Es diene auch als aktueller Vorschlag für ein Vorranggebiet im Rahmen der Regionalplanfortschreibung des Kapitels Bodenschätze der Region Main-Rhön.

Zusammenfassend leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Versorgung der Region mit dem Rohstoff Sand-/Kies, dient dem Erhalt des bestehenden Betriebes und der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region, insbesondere der Bauwirtschaft, und entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der regionalen Wirtschaftsstruktur (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, Grundsatz LEP 5.1, Ziel BIV 1.1 und 1.2 RP3).

Der Belang ist daher mit entsprechend positivem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

2. Rohstoffversorgung

Es werden im Folgenden die Auswirkungen des Vorhabens auf die regionale Rohstoffversorgung betrachtet.

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf die Rohstoffversorgung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG

(...) Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. (...)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Begründung zu Ziel 5.2.1 LEP [Auszug]

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung liegen daher im öffentlichen Interesse. Diesem öffentlichen Interesse wird mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen entsprochen.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

BIV Ziel 2.1.1 RP3

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden.

Begründung zu Ziel BIV 2.1.1 RP3 [Auszug]

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft mit Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen Raum beanspruchenden Vorhaben erforderlich. Bei der Ausweisung von Gebieten zur Rohstoffsicherung, insbesondere für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Mineralien, wurden, ausgehend von den derzeitigen

Abbaustätten, auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und bergbaulichen Planungen berücksichtigt.

Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Verhältnisse andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region bisher nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb lediglich auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang soweit bekannt sind, dass wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Es wurden jeweils nur bedeutendere Lagerstätten in den Regionalplan aufgenommen. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffflächen einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist.

BIV Ziel 2.1.1.1 RP3

Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.

Begründung zu Ziel BIV 2.1.1.1 RP3 [Auszug]

Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten für Sand und Kies handelt es sich voraussichtlich um Restgebiete, die noch für einen großräumigen Abbau in der Region zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des Bayerischen Geologischen Landesamtes und anderer sind die Gebietsausweisungen, die insbesondere wegen der vielfältigen Nutzungskonflikte abgenommen haben, nicht mehr ausreichend für die Deckung des regionalen Eigenbedarfs.

BIV Grundsatz 2.1.2 RP3

Es ist anzustreben, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung.

Begründung zu Grundsatz 2.1.2 RP3

Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor allem für den großräumigen Abbau zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, ist die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig. Dies gilt nicht nur für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, bei denen die endgültige Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden sollen.

2.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.2.1 Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Das geplante Abbaugelände liegt nicht innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei der insgesamt nur acht im Regionalplan der Region Main-Rhön ausgewiesenen Vorranggebiete nach jüngeren Erkenntnissen nur teilweise ein abbauwürdiges Sandvorkommen aufweisen. Im einzigen Vorranggebiet in räumlicher Nähe zum Werksgelände der Fa. Glöckle (Vorranggebiet SD/KS 5 „Südlich Schweinfurt“) findet bereits ein Abbau durch den Vorhabensträger statt. Die übrigen Vorranggebiete weisen eine große räumliche Distanz zum vorliegenden Standort auf und sind nach eigenen Datengrundlagen fast alle bereits ausgekieset. Die Stellungnahmen des *Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)* sowie des *Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (RPV3)* bestätigen dies. Zu bedenken ist auch, dass es bereits im Zuge der letzten, bereits über 10 Jahre zurückliegenden Regionalplanfortschreibung sehr schwierig war, unter Berücksichtigung der zahlreichen konkurrierenden Flächennutzungsansprüche überhaupt noch Flächen für die Rohstoffsicherung im Regionalplan auszuweisen.

Der *RPV3* stellt dazu fest, dass die ortsnahe Versorgung mit Sand- und Kies in der Region Main-Rhön inzwischen vor allem deshalb schwierig geworden sei, da sich das Rohstoffvorkommen im Wesentlichen auf das Maintal konzentriere, in dem erhebliche Flächenkonkurrenzen mit anderen Nutzungen bestünden. Die im Regionalplan der Region Main-Rhön festgesetzten (und tatsächlich zur Verfügung stehenden) Vorranggebiete für Sand und Kies seien schon mittelfristig ausgebeutet.

Der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* habe daher bereits in der Planungsausschussitzung im April 2016 beschlossen, das Rohstoffkapitel fortzuschreiben. Mit Schreiben vom 31.01.2017 wurde ein Fachbeitrag (vorrangig u.a. hinsichtlich der Rohstoffgruppe Sand und Kies) angefordert.

Aktuell wird der Fachbeitrag seitens des *Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU)* im Zuge der Fortschreibung des Regionalplankapitels „Bodenschätze“ u.a. zur Eruierung von dringend benötigten neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies erarbeitet. Laut dem *Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.* sowie dem *LfU* handelt es sich bei dem dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Gebiet um ein bedeutsames Restpotenzial der immer knapper werdenden Sand- und Kiesreserven in der Region, weshalb es auch als aktueller Vorschlag für ein Vorranggebiet im Rahmen der Regionalplanfortschreibung des Kapitels Bodenschätze der Region Main-Rhön diene. Auch aufgrund der Nähe des Abbaugebiets zur bestehenden Aufbereitungsanlage der Fa. Glöckle GmbH & Co. KG und den damit entfallenden Transportfahrten sowie der Lage außerhalb des Überschwemmungsgebiets, soll dem Abbauvorhaben entsprechend der Stellungnahme des *LfU* der Vorrang eingeräumt werden; zumal auch das in der Nähe befindliche Vorranggebiet SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“ nördlich der Kreisstraße SW3, indem der Vorhabenträger aktuell noch einen Abbau („Schmachtenberg“) betreibe, Ende 2020 vollständig ausgebeutet sein werde.

Die Alternativenprüfung der Antragsunterlagen bestätigen die Einschätzung des *LfU*. Demnach wurden vier alternative Potenzialflächen in räumlicher Nähe zum Aufbereitungswerk des Vorhabenträgers geprüft. In der Potenzialfläche in Oberndorf finde laut Antragsunterlagen bereits eine Rohstoffgewinnung statt. Ein weiteres Vorkommen im Bereich Sennfeld und Schonungen sei durch ein Trinkwasserschutzgebiet überlagert. Ein Abbau könne deshalb dort nicht stattfinden. Neben der jetzt beantragten Fläche bliebe daher als einzige Alternative eine Fläche südlich von Grafenrheinfeld im Bereich um das Kernkraftwerk. Aufgrund der Nähe zur Aufbereitungsanlage des bestehenden, direkt angrenzenden Kieswerkes wurde aber der vorliegenden Variante der Vorzug gegeben. Hierdurch sei die Förderung des Materials per Bandanlage zum Werk möglich, der Transport per LKW und damit verbundene Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Transportkosten entfielen. Ebenso sei die Erschließung des Geländes konfliktfrei über das bestehende Betriebsgelände möglich.

Grundsätzlich ist ein Sand- und Kiesabbau gemäß Grundsatz BIV 2.1.2 RP3 mit Begründung und Ziel BIV 2.1.1 RP3 auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich und insbesondere hinsichtlich einer preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit diesen Bodenschätzen zu begrüßen, wie auch der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* in seiner Stellungnahme bestätigt. Die *Handwerkskammer für Unterfranken* weist in diesem Zusammenhang auf die regional stark ausgeprägte Bauwirtschaft hin, die auf den Bezug von regionalen Rohstoffen angewiesen sei. Auch der Verweis auf die Verwendung von Sekundärrohstoffen, wie von *einigen Beteiligten* gefordert, führt nicht alleine zum Ziel, wenn man bedenkt, dass bei einem bayernweiten Bedarf von jährlich ca. 150 Mio. t an Gesteinsprodukten lediglich ca. 5 bis 7 Mio. t in Form von Sekundärbaustoffen zur Verfügung stehen (lt. Gesteinsperspektiven, Ausgabe 05/2019).

Gemäß der Stellungnahme des *Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön* ist ferner entsprechend Ziel B IV 2.1.1.1 RP3 auf eine möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte hinzuwirken, um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Angesichts der Vorhabenbeschreibung in den Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass das vorliegende Sand- und Kiesvorkommen vollständig ausgeschöpft werden soll und dem Ziel damit Rechnung getragen wird.

Alles in allem sind die Gründe für die Standortwahl des Vorhabens aus Sicht der Raumordnung verständlich und nachvollziehbar, das Vorhaben entspricht trotz seiner Lage außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze den genannten Erfordernissen der Raumordnung zur Rohstoffversorgung. Es trägt maßgeblich zur Deckung des künftigen Rohstoffbedarfs in der Region Main-Rhön bei.

2.2.2 Öffentliches Interesse an der Rohstoffversorgung

Das Vorhaben trägt darüber hinaus auch der Begründung zu Ziel 5.2.1 LEP Rechnung, wonach die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen im öffentlichen Interesse liegt. Auch kann das öffentliche Interesse an der Entnahme von Sand und Kies im geplanten Vorhabengebiet angesichts des tatsächlichen Bedarfs hergeleitet werden, da das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit dem Rohstoff Sand- und Kies sowie auch zur Realisierung öffentlich bedeutsamer Infrastrukturprojekte leisten kann.

In Unterfranken konzentrieren sich die wesentlichen Sand- und Kiesvorkommen auf das Maintal. Hier kommt es jedoch zu zahlreichen Flächenkonkurrenzen mit vielfältigen anderen Nutzungen (Siedlungswesen, Verkehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz usw.), so dass abbauwürdige und –fähige Sand und Kiesvorkommen mindestens regional inzwischen sehr knapp geworden sind. Eine Sicherstellung der noch verbleibenden Abbaumöglichkeiten ist hier umso mehr von sehr hohem öffentlichen Interesse. Auf Grund des gleichzeitig hohen Bedarfs an Sand und Kies von Seiten der Bauwirtschaft, die laut der *Handwerkskammer für Unterfranken* regional stark ausgeprägt und auf den Bezug von regionalen Rohstoffen angewiesen sei, ist die Gewinnung von Sand und Kies ein wichtiger Standortfaktor im Sinne einer nachhaltigen und verbrauchsnahe Versorgung wie auch dem Erhalt einer funktionierenden Wirtschaft sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen. Auch maßgebliche regionale Infrastrukturprojekte sind auf die ortsnahe Versorgung mit dem Rohstoff Sand und Kies angewiesen.

In diesem Zusammenhang trägt das geplante Abbauvorhaben auch den Festsetzungen 1.1.1 LEP Rechnung, wonach in allen Teilräumen gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten sind (Ziel 1.1.1 LEP). Hierfür sollen gemäß Grundsatz 1.1.1 LEP insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

Auch wird mit der Gewinnung von Sand und Kies im geplanten Abbaugbiet dem Ziel 2.2.4 LEP entsprochen, wonach Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, zu denen auch die Gemeinde Grafenrheinfeld zählt, vorrangig zu entwickeln sind, insbesondere zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Laut Begründung zu Ziel 2.2.4 LEP trage das Vorrangprinzip dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen u.a. auch arbeitsmarktpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Das öffentliche Interesse an einer verbrauchsnahe Rohstoffversorgung wird damit festgestellt.

2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft der Region Unterfranken mit dem Rohstoff Sand- und Kies leisten. Der hohe Bedarf von

Seiten der Bauwirtschaft wurde u. a. in den Stellungnahmen der *IHK Mainfranken* sowie der *Handwerkskammer Unterfranken* nachvollziehbar dargelegt. Damit trägt das Vorhaben auch der Begründung zu Ziel 5.2.1 LEP Rechnung, wonach die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen im öffentlichen Interesse liegt. Dies fällt umso stärker ins Gewicht, als die abbauwürdigen und -fähigen Sand- und Kiesvorräte in Unterfranken insgesamt zunehmend knapper werden. Begründet liegt dies insbesondere darin, dass sich die Sand- und Kiesvorkommen in Unterfranken im Wesentlichen auf das Maintal konzentrieren, wo gleichzeitig zahlreiche Flächennutzungskonkurrenzen auftreten. Auch unterstützt das Vorhaben im Sinne des öffentlichen Interesses an der Rohstoffversorgung die Festsetzungen 1.1.1 LEP zur Schaffung und Erhaltung von gleichwertigen Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und der Versorgung mit Gütern wie auch Ziel 2.2.4 LEP, wonach die Gemeinde Grafenrheinfeld als Raum mit besonderem Handlungsbedarf vorrangig zu entwickeln ist.

Insgesamt entspricht das Vorhaben damit den vorgenannten Erfordernissen der Raumordnung Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG, Ziel BIV 2.1.1 und 2.1.1.1 RP3 zur Sicherung der Rohstoffversorgung von Sand- und Kies für Bevölkerung und Wirtschaft.

Der Belang der Rohstoffversorgung ist daher mit entsprechend positivem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

3. Land- und Forstwirtschaft

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Land- und Forstwirtschaft in Form der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Untersuchungsraum betrachtet.

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG

(...) Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 5.4.1 LEP

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Grundsatz 5.4.1 LEP

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 5.4.2 LEP

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Grundsatz AII 2.3 RP3

In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

Ziel BIII 1.2 RP3

In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden.

Ziel BIII 1.3 RP3

Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.

Ziel BIII 1.5 RP3

Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen.

Ziel BIII 2.1 RP3

In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. (...)

3.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft

Der geplante Abbau von Sand und Kies entzieht der örtlichen Landwirtschaft Flächen in einem sehr großen Umfang von 85 ha. Auch wenn mit der geplanten Wiederverfüllung eines großen Teils der Flächen der Entzug nur temporär und zeitversetzt stattfindet, stellt der Belang der Landwirtschaft ein sehr zentrales, dem Abbauvorhaben entgegenstehendes Konfliktfeld dar.

Die *Landwirtschaftsverwaltung*, der *Bayerische Bauernverband* sowie auch drei landwirtschaftliche Betriebe äußerten sich deutlich ablehnend zu dem geplanten Abbauvorhaben. Auch der *Regionale Planungsverband Main Rhön* sah starke Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch das Abbauvorhaben gegeben. Begründet wurde dies mit der besonderen landwirtschaftlichen Gunstlage des Standortes mit tiefgründigen, fruchtbaren Schwemmlandböden mit Ackerzahlen von meist über 60, teils über 80 Bodenpunkten, der sehr ebenen Lage sowie dem geringen Flurabstand zum Grundwasser, der wiederum eine Bewässerung der Flächen ermögliche. Im Ergebnis eignete sich weitgehend die gesamte Fläche sehr gut für den Anbau anspruchsvoller Kulturen wie beispielsweise Zuckerrüben sowie im besonderen auch für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Gemüsekohl, Gurken oder Möhren. Negativ hinzu komme aufgrund der geringen Sandmächtigkeiten von nur ca. 4-5 m ein sehr hoher Flächenverbrauch im Verhältnis

zur Rohstoffausbeute. *Private Einwender* wiesen zudem auf die Folgen des Klimawandels hin, wie u. a. den Anstieg der Temperatur und dem vermehrten Auftreten von Trockenphasen vor allem im Sommer. Deshalb sei die Erhaltung dieser besonderen Gunstlage mit geringem Abstand zum Grundwasser von besonderer Bedeutung. Des Weiteren wurde mehrfach auf die Gefährdung der Versorgung mit frischen und regionalen Lebensmitteln durch den großflächigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche hingewiesen.

Auch wenn die geplante Wiederverfüllung der Flächen zugunsten der künftigen landwirtschaftlichen Entwicklung grundsätzlich begrüßt wird und aus Sicht der Landwirtschaft aufgrund des Problems großer Schäden durch die starke Ausbreitung von Wasservögeln auf jedwede Wasserfläche verzichtet werden sollte, so wird doch befürchtet, dass die jetzigen sehr günstigen natürlichen Bodenverhältnisse nach der Wiederverfüllung nicht gänzlich wiederhergestellt werden könnten (v. a. aufgrund von Verdichtungen oder unzureichender Durchlässigkeiten des Verfüllmaterials). Die Flächen wären im Ergebnis für den Anbau von Sonderkulturen nicht mehr geeignet. Dies wiederum wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die auf den Sonderkulturanbau ausgerichteten Betriebe verbunden.

Seitens der *Landwirtschaftsverwaltung* wurde dieser Sachverhalt auch nochmals in einem ergänzenden Gespräch plausibel dargelegt. Insbesondere die Wasserdurchlässigkeit des neu verfüllten Materials wie auch des bisherigen sandigen Untergrundes (C-Horizont) würden stark verändert und vermutlich abgeschwächt, was u. a. mit der Gefahr von Staunässe einherginge. Die Wiederherstellung einer mit der heutigen Bodenfruchtbarkeit vergleichbaren Bodenfruchtbarkeit dauere viele Jahre und könne auch nur unter der Voraussetzung gelingen, dass auf Basis eines Bodenschutzkonzeptes der A- und der B-Horizont sachgerecht zwischengelagert und wieder eingebaut würden. Problematisch bleibe jedoch immer, dass die Fläche nach der Verfüllung nicht mehr homogen sei, sondern dass die Eigenschaften des Untergrundes je nach Verfüllmaterial und -herkunft stark variieren. Die Eignung für den Anbau von Sonderkulturen ginge mit dem geplanten Eingriff in jedem Fall verloren, was auch der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* (RPV3) kritisch sieht. Der *RPV3* schlägt daher in seiner Stellungnahme vor, nur einen Teil der beantragten Flächen für den Rohstoffabbau zur Verfügung zu stellen. Es müssten auch langfristig genügend hochwertige Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen bzw. erhalten bleiben. Dem wird aus raumordnerischer Sicht zugestimmt.

In dem Gespräch wurde seitens der *Landwirtschaftsverwaltung* ebenso nochmals auf die großen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen aufmerksam gemacht, die Wildgänse und andere Wasservögel verursachen. Mit weiteren neuen Wasserflächen nähmen diese Probleme noch weiter zu. Eine Bejagung dieser Tiere gestalte sich aufgrund rechtlicher und tatsächlicher Hemmnisse sehr schwierig. Entschädigungen für Ernteschäden gebe es keine.

Ebenfalls wurden seitens der *Landwirtschaftsverwaltung* die Betriebsstrukturen im geplanten Abbauggebiet erläutert: Die vier landwirtschaftlichen Betriebe, die aktuell hauptsächlich Flächen im Bereich des geplanten Abbauggebietes bewirtschafteten, seien zum Teil auch im Anbau von Sonderkulturen tätig. Alle Betriebe hätten Hofnachfolger, die die Betriebe in die Zukunft führen wollten. Zumindest für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der stark im Bereich Sonderkulturanbau tätig sei, könne der **Abbau erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben und ggf. die Existenz in Gefahr bringen**. Ein landwirtschaftlicher Betrieb habe, wie auch die Anhörung ergeben hat, seinen Betriebssitz (Maschinenhalle mit Getreidelager) innerhalb des Abbauggebietes und fürchte ebenfalls um seine Existenz.

Damit verstößt die vorliegende Planung gegen den regionalplanerischen Grundsatz A II 2.3 RP3 sowie gegen die Ziele B III 1.2, 1.3 und 1.5 RP3. Belange der Landwirtschaft stehen somit dem beantragten Vorhaben deutlich entgegen.

Das beantragte Vorhaben kann daher zumindest in dieser Größenordnung und in dem beantragten Umgriff unter dem Gesichtspunkt der Landwirtschaft als nicht raumverträglich angesehen werden. Insbesondere der mittel- und langfristige Flächenentzug für die Landwirtschaft sowie die nach der Wiederverfüllung verminderte Eignung für den Anbau von Sonderkulturen, die wiederum bedeutsam für die Zukunftsfähigkeit zumindest eines der ansässigen Betriebe ist, sind ausschlaggebend dafür.

Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass die spätere Wiederverfüllung zugunsten der Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen maßgeblicher Bestandteil des beantragten Vorhabens ist. Der Flächenentzug ist daher zum großen Teil temporärer Natur. Zudem wird die Fläche der Landwirtschaft nur Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt entzogen. Auch muss bedacht werden, dass

nicht die vollständige Fläche für den Anbau von Sonderkulturen genutzt wird. Unter der Voraussetzung, dass sowohl der A- als auch der B-Horizont sachgerecht zwischengelagert und nach Abbauende jeweils getrennt wieder aufgebracht werden, kann die Bodengüte zudem in Maßen wiederhergestellt werden. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept sollte daher im folgenden Planfeststellungsverfahren zwingender Bestandteil sein (vgl. Maßgabe 1.2).

Zum Thema Wasservögel ist festzustellen, dass Fragen der Bejagung und Entschädigung grundsätzlich keine raumordnerischen Belange darstellen. Eine vollständige Wiederverfüllung der Abbaufäche zugunsten landwirtschaftlicher Belange wäre aber auch aus Sicht der Raumordnung zur Vermeidung von Schäden durch Wasservögel zu begrüßen. Andererseits rechnet das *Landratsamt Schweinfurt* als Genehmigungsbehörde im späteren wasserrechtlichen Verfahren damit, dass aufgrund der hohen rechtlichen (grundsätzliches Verfüllverbot nasser Gruben) und tatsächlichen (eingeschränkte Verfügbarkeit von ZO-Material) Hürden eher noch weitere Flächen von einer Wiederverfüllung ausgenommen sein werden. Insofern muss die raumorderisch verträgliche Variante einen Kompromiss abbilden, der sowohl den Belangen der Landwirtschaft, als auch den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung trägt.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben 1.1 und 1.2, insbesondere unter der Voraussetzung einer deutlichen Reduzierung der Vorhabenfläche, wie in Abb. 2 vorgeschlagen, kann alles in allem aber eine Raumverträglichkeit auch unter dem Aspekt der Landwirtschaft hergestellt werden. Eine sukzessive Wiederverfüllung der Abbauabschnitte Neu I, II und III (vgl. Abb. 2) ist dabei eine wesentliche Voraussetzung. Auch eine vollständige Wiederverfüllung der Abbauabschnitte Neu I – IV (vgl. Abb. 2) wäre zugunsten landwirtschaftlicher und kommunaler Belange aus Sicht der Raumordnung denkbar, sofern und soweit der Nassabbau aus Sicht der Wasserwirtschaft genehmigungsfähig wäre und der entsprechende Ausgleich für den Biotop- und Artenschutz auch ohne Wasserfläche aus naturschutzfachlicher Sicht herstellbar wäre.

Die vorgeschlagene Reduzierung der Fläche fußt einerseits auf der Berücksichtigung der Bodenzahlen, obgleich grundsätzlich alle Flächen im Vorhabengebiet überdurchschnittlich hohe Bodenzahlen aufweisen. Dennoch wurden nun die besonders hochwertigen Flächen von dem Abbauvorhaben ausgenommen.

Darüber hinaus wurden insbesondere auch die Betriebsstrukturen und Flächenverteilungen der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, so dass mit dem daraus abgeleiteten, stark verkleinertem Flächenumfang (vgl. Abb. 2) auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe deutlich reduziert werden können. Die Fläche mit dem Betriebssitz des o. g. landwirtschaftlichen Betriebes ist mit der Reduzierung des Umfangs ebenfalls nicht mehr betroffen.

Den unter Punkt 3.1 genannten Grundsätzen und Zielen zur Landwirtschaft und insbesondere zur besonderen Rolle des Sonderkulturanbaus wird somit im Ergebnis Rechnung getragen.

Neben den Belangen der Landwirtschaft wurde bei der Ermittlung des raumverträglichen Zuschnitts des Abbauvorhabens (vgl. Abb. 2) auch darauf geachtet, dass die wesentlichen Flächen in der Nähe zur bestehenden Aufbereitungsanlage des Vorhabenträgers liegen. Gleichzeitig kommt dies aufgrund des maximalen Abstandes zum Siedlungsbereich der Gemeinde Grafenrheinfeld den kommunalen Belangen entgegen.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Aus der Stellungnahme des *Amts für Ländliche Entwicklung, Unterfranken*, geht hervor, dass das Abbaugelände die Hauptwirtschaftswege Nr. 164 und 165 des im Herbst 2015 genehmigten landwirtschaftlichen Kernwegenetzkonzepts der interkommunalen Allianz „Schweinfurter Mainbogen“ betrifft. Der Wegenetzplan schaffe gemeindeübergreifende Verbindungen, Ortsumfahrungsmöglichkeiten und Ringwegverbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Es strebe an, dem künftigen Bedarf der sich weiter entwickelnden Landwirtschaft gerecht zu werden und den landwirtschaftlichen Verkehr vom übrigen Verkehr zu trennen. Neben den landwirtschaftlichen Belangen werden auch in einzelnen Fällen Aspekte der Freizeitnutzung berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Gemeinde Grafenrheinfeld seien diese Hauptwegeverbindungen auch künftig sicher zu stellen. Auch sei die Erschließung und Anfahrbarkeit für die einzelnen Grundstücke, die weiterhin landwirtschaftlich von den Eigentümern genutzt werden zu gewährleisten.

Die Forderung geht als Maßgabe 1.3 in die landesplanerische Beurteilung mit ein. Den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange wird damit Rechnung getragen.

Bannwald

Der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* verweist zudem auf den östlich an die Abbauabschnitte IV und V angrenzenden Bannwald. Dieser besitzt laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung. Er ist außerdem Teil des SPA-Gebietes „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“. Eine Stellungnahmen seitens der Forstverwaltung wurde dazu nicht abgegeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Belange des Bannwaldes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Übrigen werden die auch den Bannwald betreffenden naturschutzfachlichen Belange im Genehmigungsverfahren noch im Detail abzarbeiten sein (vgl. Maßgabe 5.1).

4. Siedlungsraum

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Siedlungsraum betrachtet. Im Mittelpunkt stehen die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung der raumordnerischen Belange zur Siedlungs- und örtlichen Verkehrsentwicklung durch Inanspruchnahme von vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen. Auch die Auswirkungen auf eine im Flächennutzungsplan der Gemeinden Grafenrheinfeld und Röthlein dargestellten Ortsentlastungsstraße werden betrachtet.

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf den Siedlungsraum einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 8 ff BayLplG

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung

von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 3.1 LEP

Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

Ziel 3.3 LEP

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Ziel 4.1.1 LEP

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Ziel BII 1.2 RP3

In der Region soll eine angemessene Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen angestrebt werden, wobei auf die historischen Ortskerne wie die umgebende Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Ziel BII 1.7 RP3

Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen.

Ziel BII 1.8 RP3

Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

Ziel BIV 1.3 RP3

Durch den weiteren Ausbau der Infrastruktur, insbesondere in den zentralen Orten, [...] sollen die Standortvoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft verbessert und Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur der Region soll möglichst rasch so ausgebaut werden, dass die Wirtschaft in der Region neuen Anforderungen gerecht werden kann und die sich ergebenden Möglichkeiten für einen wirtschaftlichen Aufschwung der Region genutzt werden können.

4.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Entwicklung von Wohnbauflächen

Das geplante Abbaugebiet liegt aktuell ca. 230 bis 500 m von der nächsten bestehenden Wohnbebauung von der Gemeinde Grafenrheinfeld entfernt.

Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche beim Abbau von Sand und Kies sind i.d.R. folgende Mindestabstände einzuhalten (s.a. Arbeitspapier des Bayerischen Landesamts für Umwelt, 2003: Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze):

- Zu reinen Wohngebieten 300 m
- Zu allgemeinen Wohngebieten 200 m
- Zu Mischgebieten 150 m.

Die Abstände werden somit - auch laut Stellungnahme des *Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken (RUF-TU)* - eingehalten.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Grafenrheinfeld sieht allerdings eine Siedlungserweiterung von ca. 30 ha Wohnbaufläche in Richtung des geplanten Abbaugebietes vor. Das geplante Vorhaben nimmt auf diese beabsichtigte Siedlungserweiterung Rücksicht, indem es einen Puffer von 150 m zur im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche einhält. Damit ist die beabsichtigte Siedlungserweiterung der Gemeinde Grafenrheinfeld in Richtung Osten weiterhin möglich. Durch die geplante Wiederverfüllung wird darüber hinaus auch langfristig eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiter Richtung Osten nicht behindert.

Sollten zum Zeitpunkt des Abbaus die gegenwärtigen Planungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenrheinfeld verwirklicht sein, sind allerdings zusätzliche Maßnahmen – wie bspw. Schallschutzmaßnahmen – erforderlich. Diese werden unter Punkt C III 1 (Schutzgut Mensch) näher erläutert und fließen als Maßgabe 2 in die landesplanerische Beurteilung mit ein.

Die *Gemeinde Röthlein* kritisiert die fehlende Berücksichtigung der immissionschutzrechtlichen Auswirkungen auf ihre südlich zum geplanten Abbauvorhaben befindlichen Siedlungsgebiete, zumal unter bestimmten Umständen (u. a. Wegfall der geplanten Verbindungsstraße zwischen der neuen Ortsumgehung der Gemeinde Röthlein (St2277) und der Gochsheimer Straße im Norden (Kreisstraße SW3) und dadurch bedingter Entfall des Weiterbaus der Ortsumgehung um Röthlein der St2277) auch eine Siedlungserweiterung nach Norden in Betracht kommen könne. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Röthlein weist Wohnbauflächen, die laut Luftbild auch bereits bebaut sind, in einem Abstand von ca. 375 m zum geplanten Abbaugebiet aus. Nach hierzu erfolgter ergänzender fachlicher Stellungnahme des *Technischen Umweltschutzes (RUF-TU)* ist jedoch nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinn des BImSchG für nächstgelegene Immissionsorte am nördlichen Ortsrand von Röthlein zu rechnen. Die aus raumordnerische Sicht erforderliche deutliche Reduzierung des Vorhabengebietes kommt den siedlungsstrukturellen Belangen der Gemeinde Röthlein gleichwohl entgegen. Der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung von Röthlein erweitert sich dann auf mindestens ca. 675 m.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 2 steht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich der Siedlungsstruktur betreffend der Entwicklung von Wohnbauflächen in Grafenrheinfeld und Röthlein nicht entgegen.

Entwicklung von gewerblichen Bauflächen

Von Seiten der *Gemeinde Grafenrheinfeld* wie auch von Seiten der *Öffentlichkeit*, insbesondere von *drei ansässigen Unternehmen* und dem *MdL Paul Knoblach*, wurde angeführt, dass mit dem geplanten Abbauvorhaben der Gemeinde die Möglichkeit genommen werde, das bereits bestehende Gewerbegebiet an seiner östlichen Bebauungsgrenze in Richtung Osten zu erweitern. Damit verbunden werde auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert und weiteres Wachstum der in Grafenrheinfeld ansässigen Unternehmen unmöglich gemacht.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafenrheinfeld ist noch eine Fläche von rund 5 ha südöstlich des bestehenden Gewerbegebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine darüber hinausgehende Erweiterung des Gewerbegebietes nach Osten würde durch das geplante Vorhaben, das in einem Abstand von ca. 150 m östlich an das Gewerbegebiet angrenzend beginnt, verhindert. Eine Erweiterung nach Süden würde vermutlich durch die Lage im Überschwemmungsgebiet erschwert (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Lage des Gewerbegebietes Grafenrheinfeld in der Nähe des geplanten Abbauvorhabens (Quelle: Kartengrundlae: Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de Kartographie: Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde)

In der Regel orientiert sich die Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan an einem Planungszeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren. Der anvisierte Zeitraum für das Abbauvorhaben (rund 25-30 Jahre exklusive Verfüllung) übersteigt diesen Planungszeitraum. Aus diesem Grund ist eine zukünftig mögliche Gewerbeentwicklung der Gemeinde Grafenrheinfeld bei der Beurteilung des geplanten Abbauvorhabens zu berücksichtigen. Das Abbauvorhaben ist deshalb auch im Hinblick auf Belange der Siedlungsstruktur in seinem Umgriff entsprechend zu verkleinern.

Unter Berücksichtigung der Reduzierung der Vorhabenflächen, wie in Abb. 2 vorgeschlagen, kann eine Raumverträglichkeit auch unter dem Aspekt der künftigen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Grafenrheinfeld hergestellt werden. Ziel BIV 1.3 RP3 wird damit Rechnung getragen.

Ortsentlastungsstraße für die Gemeinden Grafenrheinfeld und Röthlein

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Grafenrheinfeld und Röthlein ist eine Straßentrasse (Verlegungstrasse der St 2277 zur Fortführung der Europaallee mit Anbindung an Grafenrheinfeld und Röthlein) dargestellt.

Diese ist laut dem *Staatlichen Bauamt Schweinfurt* nicht Teil des aktuellen Ausbauplans für Staatsstraßen. Eine Verlegung der Staatsstraße sei daher kurz- bis mittelfristig nicht vorgesehen. Konkrete Planungen lägen nicht vor.

Langfristig gesehen kann - angesichts der geplanten Wiederverfüllung - die Realisierung der Verlegungstrasse nach erfolgter Wiederverfüllung erfolgen. Den Befürchtungen der *Gemeinde Röthlein*, der Bau der Entlastungsstraße würde durch die sehr lange Abbaudauer auf lange Sicht behindert, kann mit der vorgesehenen Reduzierung des Projektumfangs ebenfalls deutlich entgegengekommen werden.

Auch unter den in Ziel 4.1.1 LEP genannten Gesichtspunkten zur Verkehrsinfrastruktur entspricht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung.

5. Verkehr

Im Kapitel Verkehr werden die Auswirkungen der Planung auf die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrserschließung im Untersuchungsraum betrachtet.

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind für die Bewertung im Hinblick auf den Verkehr einschlägig:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Ziel 4.1.1 LEP

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

5.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Abbaufäche soll laut Antragsunterlagen über das direkt nordöstlich an die Gewinnungsfläche grenzende, bestehende Kieswerk des Vorhabenträgers erfolgen. Dieses ist laut dem *Staatlichen Bauamt Schweinfurt* über einen Linksabbiegestreifen an die Kreisstraße SW3 angebunden. Der Abtransport der Rohstoffe erfolgt laut Antragsunterlagen vollständig über Bandanlage an die angrenzende Betriebsstätte. Damit wird abbaubedingter LKW-Verkehr bereits von vorneherein vermieden.

Für die Belieferung mit Verfüllmaterial werden ca. 15 LKW pro Tag von Osten her über die B286 bzw. Staatsstraße St 2271 über die SW3 und das Werksgelände das Vorhabengebiet anfahren. Das abgekippte Material werde mit Hilfe einer Raupe in die offene Gewinnungsfläche eingebaut.

Aus der Stellungnahme des *Staatlichen Bauamtes Schweinfurt* ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Funktionsfähigkeit des Straßennetzes im engeren und weiteren Bereich durch die zusätzlichen Lkw-Fahren beeinträchtigt werden könnten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bereits die bisherige Abbaustelle „Schmachtenberg“ nördlich der Kreisstraße SW3 wiederverfüllt wird. Hierzu würden bereits heute ca. 15 LKW pro Tag von östlicher Richtung her die Gochsheimer Straße befahren. Die Verfüllung der nördlichen Gewinnungsflächen werde laut Antragsunterlagen bei Verfüllungsbeginn des Vorhabengebietes abgeschlossen sein. Somit komme es lediglich zu einer Verlagerung des Lieferverkehrs von den nördlichen Gewinnungsflächen (Schmachtenberg) in die südlichen Flächen, sodass die momentane Verkehrsbelastung durch das geplante Vorhaben nicht verändert werde.

Betreffend die Verkehrssicherheit und Lagerflächen für Mutterboden oder Abraummaterial stellt das *Landratsamt Schweinfurt* jedoch Folgendes fest:

Die Zufahrt zum Kieswerk gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) stelle eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG dar. Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt zur Mischanlage sei am 20.04.1972 unter der Bewertung der damaligen Gegebenheiten erteilt worden.

In den letzten Jahren hätten sich Probleme durch Verunreinigung der Kreisstraße SW 3 im Bereich des Kieswerks verdichtet, die durch den Zu- und Abfahrverkehr des Kieswerks und der Bauschuttrecycling-Anlage verursacht werde.

Durch die geplante Erweiterungsfläche werde der Verkehr auf der Einmündung weiter steigen, wodurch auch die Verschmutzung und damit einhergehend die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie die Gefährdung der Verkehrssicherheit zunehmen werde. Um die Belange des Gemeingebrauchs vor zu starker Beeinträchtigung zu schützen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dauerhaft und zuverlässig zu gewährleisten, könne einer Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG und somit der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung über die Werkszufahrt des Kieswerkes nur unter der Auflage zugestimmt werden, dass in die Abfahrt aus dem Kieswerk eine geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Reifenwaschanlage eingebaut und betrieben werde. Dabei sei die zu erwartende Anzahl an zusätzlichen Fahrten unerheblich.

Die Forderung geht als Maßgabe 3 in die landesplanerische Beurteilung mit ein.

Betreffend die Anbauverbotszone dürfen laut der Stellungnahme des *Landratsamts Schweinfurt* zudem keine Aufschüttungen innerhalb dieser Zone größeren Umfangs wie z. B. Schutzwälle angelegt werden. Sollte anfallender Mutterboden oder Abraummateriale entlang der Kreisstraße bis zur späteren Wiederverfüllung zwischengelagert werden, so seien die Mieten in einem Abstand von mindestens 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße anzulegen (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG).

Näheres zu den von der *Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schweinfurt* geforderten technischen Auflagen und Bedingungen zu den Lagerflächen – ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Insgesamt sind mit dem Abbauvorhaben bzw. der Wiederverfüllung keine erheblichen Verkehrsbelastungen verbunden.

Unter verkehrlichen Gesichtspunkten entspricht das Vorhaben - unter Beachtung von Maßgabe 3 - den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere Ziel 4.1.1 LEP. Die von den Fachbehörden geforderten Auflagen und Bedingungen betreffend die Lagerflächen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

III. Raumordnerisch bedeutsame Umweltbelange

1. Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

In diesem Kapitel werden die auf den Menschen einwirkenden Faktoren betrachtet, die sich auf die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen auswirken können. Hierzu zählen Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und generell der Aufenthaltsqualität in Siedlungsbereichen durch akustische Störungen sowie Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Immissionen (Lärm, Staub) oder andere Gefahren. Diese werden anhand der umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung unter Einbeziehung immissionschutzrechtlicher Vorschriften bewertet.

Die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitfunktion sind im Punkt III 3 „Landschaft und Erholung“ betrachtet.

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit, sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden.

1.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Sand- und Kiesabbau sowie der Transport des abgebauten Materials bzw. der Zubringtransport von Verfüllmaterial haben grundsätzlich Immissionen zur Folge. Eine Vorbelastung besteht laut Lärmbelastungskataster (Anlage 10 der Antragsunterlagen) für das Vorhabengebiet nicht. Das Vorhabengebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

1.2.1 Immissionen durch den Abbaubetrieb

Aktuell liegt die geplante Gewinnungsfläche ca. 230 – 500 m von der nächsten Wohnbebauung in Grafenrheinfeld sowie ca. 375 m von der nächsten Wohnbebauung in Röthlein entfernt. Schädliche Umweltauswirkungen durch abbaubedingten Lärm sind nach dem vorliegenden Schallschutzgutachten sowie laut Stellungnahme des *Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken (RUF-*

TU) im Bereich der bestehenden Siedlungsgebiete nicht zu erwarten (siehe auch Punkt 4. Siedlungsraum).

Die Aussagen aus dem Immissionsschutzgutachten (Anlage 17 der Antragsunterlagen) im Hinblick auf die möglichen Siedlungserweiterungen sowie im Hinblick auf den Abbaubetrieb sowie die Wiederverfüllung werden seitens des *Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken (RUF-TU)* grundsätzlich für plausibel gehalten.

Aus Sicht des *Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken (RUF-TU)* wurde ferner festgestellt, dass - falls zum Zeitpunkt des Abbaus die gegenwärtigen Planungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenrheinfeld verwirklicht sein sollten (Abstand zum Abbaugebiet dann nur noch 150 m) – zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich seien (vgl. auch Maßgabe 2). Auch wird von Seiten des *Technischen Umweltschutzes (RUF-TU)* gefordert, dass in Beschwerdefällen der messtechnische Nachweis zu erbringen sei, dass die jeweiligen einschlägigen gebietsbezogenen und um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bezogen auf den östlichen Ortsrand der Gemeinde Grafenrheinfeld für den Maximallastfall eingehalten würden.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werde hingewiesen. Die Gewinnung der Rohstoffe im Plangebiet sei antragsgemäß nur zur Tagzeit innerhalb des Zeitraums von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Saugbagger zulässig. Die Arbeiten zur Baufeldräumung und Verfüllung seien antragsgemäß nur zur Tagzeit im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Die Forderung geht als Maßgabe 4 in die landesplanerische Beurteilung mit ein.

Das *Landratsamt Schweinfurt* wies im Anhörungsverfahren zudem auf die im Immissionsschutzgutachten nicht berücksichtigten Dauerkleingärten nördlich des Abbaugebietes, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage dargestellt sind, hin, sowie auf die im Bebauungsplan-Gebiet „Altmainschleife Nord“ liegenden Freizeiteinrichtungen. Laut ergänzender Stellungnahme von Seiten des *Immissionsschutzes (RUF-TU)* sind schädliche Umwelteinwirkungen auf diese Bereiche im Sinne des BImSchG jedoch ebenfalls nicht zu erwarten.

Bedenken wurden alles in allem von Seiten des *Technischen Umweltschutzes der*

Regierung von Unterfranken (RUF-TU) – unter Beachtung der vorgenannten Auflagen gegenüber dem reinen Abbaubetrieb nicht geäußert. Die Auflagen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und fließen als Maßgabe 2 und 4 in die landesplanerische Beurteilung mit ein.

Unter Beachtung dieser Maßgaben entspricht das Vorhaben, was die immissionsschutzrechtlichen Einwirkungen des Rohstoffabbaus auf das Schutzgut Mensch anbelangt, den Erfordernissen der Raumordnung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).

1.2.2 Immissionen durch Verkehr

Das Vorhabengebiet ist über das bestehende Flurwegenetz direkt an das angrenzende Werk der Firma Glöckle angebunden. In Zeiträumen der Baufeldräumungen werden laut Antragsunterlagen ca. 2 LKW bzw. Schlepper eingesetzt, welche das Mutterbodenmaterial innerhalb der Gewinnungsflächen verteilen. Der Abtransport der Rohstoffe erfolge vollständig über Bandanlage.

Für die Belieferung mit Verfüllungsmaterial werden ca. 15 LKW pro Tag von Osten her über die B286 bzw. Staatsstraße St 2271 über die SW3 und das Werksgelände das Vorhabengebiet anfahren. Das abgekippte Material werde mit Hilfe einer Raupe in die offene Gewinnungsfläche eingebaut.

Momentan werden laut Antragsunterlagen nördlich der Gochsheimer Straße genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen (Schmachtenberg) durch die Antragstellerin verfüllt. Hierzu befahren bereits heute ca. 15 LKW pro Tag von östlicher Richtung her die Gochsheimer Straße. Die Verfüllung der nördlichen Gewinnungsflächen werde bei Verfüllungsbeginn des Vorhabengebietes abgeschlossen sein. Somit komme es zu einer Verlagerung des Lieferverkehrs von den nördlichen Gewinnungsflächen (Schmachtenberg) in die südlichen Flächen, sodass die momentane Verkehrsbelastung durch das geplante Vorhaben nicht verändert werde.

Damit sind im Ergebnis mit dem Abbauvorhaben bzw. der Wiederverfüllung keine erheblichen Verkehrsbelastungen verbunden.

Zur Reduzierung des Lärmkonfliktpotentials hinsichtlich des anlagenbezogenen LKW - Fahrverkehrs auf öffentlicher Straße, stimmt die *höhere Immissionsschutzbehörde (RUF-TU)* dem Vorhaben nur zu, sofern der An- und Abtransport - wie in den Antragsunterlagen dargelegt - über das eigene Betriebsgelände des östlich angrenzenden Kieswerks und dann auf der öffentlichen Kreisstraße SW 3 zur Staatsstraße St 2271 stattfindet. Unter diesen Voraussetzungen ist außerdem

auch nicht zu erwarten, dass der anlagenbezogene LKW-Fahrverkehr die Ortschaft Röthlein, wie von der *Gemeinde Röthlein* befürchtet, lärmmäßig belastet. Das *Staatliche Bauamt Schweinfurt* weist darauf hin, dass – sofern Zu- und Abfahrten auch über die Feldwege zur St 2277 erfolgen sollten - eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt zu erfolgen habe. Vorgesehen ist dies laut Antragsunterlagen nicht.

Unter der Voraussetzung, dass die Erschließung des Geländes über das bestehende Betriebsgelände des Vorhabenträgers erfolgt – wie laut Antragsunterlagen auch vorgesehen – werden seitens der beteiligten Fachstellen alles in allem keine Einwände hinsichtlich möglicher Immissionen durch den Verkehr gesehen.

1.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben unter den genannten Voraussetzungen auch im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Verkehrs den Erfordernissen der Raumordnung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG). Die genannten Anforderungen sind in Maßgabe 4 der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Kapitel Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Schall und sonstige Immissionen betrachtet.

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich

vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG

Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. [...]. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass [...] der Naturschutz [seinen] Beitrag dazu leisten kann, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung (...) als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (...) Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden (...) Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 5.2.2 LEP

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

Grundsatz 7.1.1 LEP

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Grundsatz 7.1.6 LEP

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist gemäß Ziel 7.1.6 LEP m. Begründung für die Natura 2000-Gebiete auf örtlicher und regionaler Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen und zu verdichten.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Ziel B I 1.1 RP3

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergertrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

Ziel BI 2 RP3

Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von [...] Landschaftsbestandteilen [...] sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Ziel BI 2.1 RP3

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bestimmt sich nach Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

2.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

2.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet gehört zum Naturraum-Haupteinheit der Mainfränkischen Platte, Untereinheit Maintalaue und besitzt gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept Main-Rhön (LEK) eine mittlere Lebensraumqualität. Es erstreckt sich zwischen dem Ortsbereich von Grafenrheinfeld und dem SPA-Gebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ im Osten. Im Nordosten grenzt das Kieswerk des Vorhabenträgers an.

Es liegen keine Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG im Vorhabenbereich. Auf der Fläche selbst befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, jedoch sind unmittelbar angrenzend zahlreiche gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Natura 2000 Gebiete liegen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich, allerdings grenzt östlich der vorgesehenen

Abbaufäche das Vogelschutzgebiet „SPA-Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (mit unmittelbar angrenzender Wiesenbrüterkulisse)“ an. Der östliche Teil des Vogelschutzgebiets mit direkter Nachbarschaft zum Vorhabengebiet ist auf einer Fläche von ca. 35 ha als Geschützter Landschaftsbestandteil „Sauerstücksee und Hirtenbachaue“ mit Umgebung ausgewiesen (Wasserflächen ehemaliger Nassgewinnungsflächen mit Röhrichten und Gehölzsäumen und extensiv genutztem Grünland). Der Bereich hat sich zu einem landesweit bedeutenden Brut-, sowie Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und ziehende Arten entwickelt. Die östlichen Waldinseln sind Teile des Schwerpunktorkommens von Rotmilan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern .

Im Norden grenzt der Vorhabensbereich an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Ziel B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ Regionalplan Region Main-Rhön), das die ökologisch wertvolle Unkenbachaue umfasst. Diese wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Vorhabenfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist daher für die Ackerwildkrautflora derzeit unbedeutend. Der Raum ist relativ strukturarm und weist einen lediglich niedrigen bis mittleren Habitatwert auf. Lediglich der Gehölzsaum entlang des Ellerngrabens bildet einen Rückzugsraum für die örtliche Flora und Fauna; dieser bleibt vom Vorhaben unberührt.

Im Bereich der westlich des Ellerngrabens gelegenen Gewinnungsflächen wird mit einer sukzessiven Beeinflussung der Ackerflächen (Lebensraum der offenen Flur), durch den etappenweise verlaufenden Rohstoffabbau, die Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum und durch die nachfolgende Wiederverfüllung mit nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen aus nachfolgenden Abschnitten oder externem Verfüllmaterial gerechnet. In den Gewinnungsflächen östlich des Ellerngrabens geht die natürliche Bestandsvegetation angesichts der geplanten Wasserfläche dauerhaft verloren.

Sowohl nach der dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch nach dem Ergebnis der Anhörung lässt sich festhalten, dass mit der sukzessiven Rohstoffgewinnung und der Wiederverfüllung bau-, anlagen- und betriebsbedingte (und damit zumeist nur vorübergehende) Störungen der **Tierwelt** verbunden sind.

Betroffen sein könnten Habitate des Feldhamsters und Teilhabitate von Vogelarten der ökologischen Gilde der offenen Feldflur sowie die Insektenfauna der Agrarlandschaft und das Bodenleben der belebten Bodenschichten.

Durch die Anlage von Wasserflächen können jedoch auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. In der Folge kann es zum Einwandern des Bibers aus benachbarten Lebensstätten kommen. Ebenso können geschützte Amphibienarten dazukommen, welche durch die Verfüllung der Gewinnungsflächen betroffen werden können. Auch kann das Gewässer Lebensraum v. a. für Fried- und Raubfische verschiedener Art werden und zudem einen wichtigen Beitrag für seltene, bedrohte Fisch- und Muschelarten leisten (u. a. Schlammpeitzger – Anhang II, FFH-RL; Steinbeißer - Anhang II, FFH-RL; Bitterling – Anhang II, FFH-RL).

Im Ergebnis der Anhörung betrifft ein erhebliches Konfliktpotenzial das aus der vorhandenen Habitatstruktur abgeleitete Vorkommen **artenschutzrechtlich relevanter Arten** (u.a. Feldhamster und Vögel). Diese werden unter Punkt IV behandelt.

Ferner können angrenzende **Feuchtbiootope** (teilweise nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG – seggen- und binsenreiche Nasswiesen) durch die Veränderungen am Grundwasserkörper beeinflusst werden. Diese sind abhängig von der Verfüllung der Gewinnungsflächen und der Durchlässigkeit des Verfüllungsmaterials und können erst mit Vorlage fundierter Datengrundlagen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wären jedoch erhebliche Auswirkungen aufgrund der beschränkten Wirkbereiche und des Wirkumfangs, die innerhalb derzeitiger natürlicher Schwankungsbereiche liegen, nicht zu erwarten. Sollten ggf. langfristige Grundwasserabsenkungen dennoch zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen, ist gemäß den Stellungnahmen der *Naturschutzbehörden (UNB u. HNB)* hiermit jedoch kein Zulassungshindernis verbunden, da Ausnahmen gem. Art. 23 Abs. 3 S.1 BayNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen (Herstellung des gleichen Vegetationstyps) werden können. Um diesen Nachweis zu erbringen, sind im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens gutachterliche Aussagen zu möglichen sekundären Auswirkungen auf die Vegetation bzw. die Biotoptypen erforderlich sowie ggfs. die Erarbeitung eines Ausgleichskonzeptes. Die Forderung

geht als Maßgabe 5.1 in die landesplanerische Beurteilung mit ein.

Das Vorhaben steht damit teilweise in – je nach Situation unterschiedlich starkem – Konflikt zu den oben angeführten Erfordernissen der Raumordnung, die zusammengefasst die Sicherung der Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere als Voraussetzung für den Erhalt der Biodiversität sowie der genetischen Vielfalt und des genetischen Potenzials der wildlebenden Arten verlangen.

Diese Beeinträchtigungen müssen durch entsprechende geeignete **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und artenschutzrechtliche Konflikt vermeidende Maßnahmen (CEF- und ggf. FCS-Maßnahmen)** möglichst gering gehalten werden und durch entsprechende **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** kompensiert werden. Diesem Zweck dient die Maßgabe 5.1, die einerseits ihre Begründung in den oben aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung findet und andererseits in erheblichem Umfang dazu beiträgt, dass das Projekt im Wesentlichen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in Übereinstimmung gebracht werden kann. Zusammengefasst sehen die diesbezüglichen Maßgaben Folgendes vor:

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind durch entsprechende Planung und Ausführung generell auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung unter Punkt 2 der Verfahrensunterlagen aufgeführten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu mindern oder zu vermeiden.

Mit den allgemeinen Schutzmaßnahmen wie Einhalten von Schutzstreifen zum Bannwald und zum SPA-Gebiet, dem Erhalt landschaftsprägender Gehölzstrukturen (Ellerngraben) und der abschnittswisen Gewinnung und Wiederverfüllung / Rekultivierung lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nachvollziehbar eingrenzen. Als weitere Schutzmaßnahme (Forderung *Bezirk Unterfranken, Fische-reifachberatung*) ist die Einhaltung eines Schutzstreifens um die geplante Wasseroberfläche gefordert, um Nährstoff- und Sedimenteinträge durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung – und damit ein „Umkippen“ des Gewässers - zu vermeiden.

Darüberhinaus bilden die Sicherheitsstreifen und zwischenbegrünte Mieten Rückzugs- und Nahrungsräume für Insekten und die Avifauna. Insbesondere mit der abschnittswisen Rohstoffgewinnung wird dem Grundsatz 5.2.2 LEP Rechnung getragen und u.a. der Eingriff für die Fauna der offenen Ackerlandschaft so gering wie möglich gehalten.

Entsprechend dem Grundsatz 5.2.2 LEP werden die Abbaubereiche im Rahmen einer vorausschauenden Gesamtplanung, Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung in den Bereichen mit Wiederverfüllung. Die Maßnahme zielt auch auf eine Wiederherstellung der Verluste der Bodenfunktionen und der beschriebenen Lebensräume sowie eine Etablierung der Tier- und Pflanzenwelt der offenen Feldflur ab. Voraussetzung für die Herstellung der Bodenfunktionen ist ein sachgerechter Einbau des hochwertigen Bodenmaterials, was über die Maßgabe 1.2 sichergestellt werden soll.

Mit den geplanten Wasserflächen im Bereich der nicht verfüllten Abbaufäche soll mit neuen Feuchtbiotopen, mit entsprechender Bepflanzung und sich einstellender Gehölzsukzession die Struktur- und Artenvielfalt erhöht und ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des bestehenden Natura 2000-Gebietes geleistet werden. Hiermit wird insbesondere dem Grundsatz 7.1.6 LEP Rechnung getragen, wonach Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt und für die Natura 2000-Gebiete auf örtlicher und regionaler Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen geschaffen und verdichtet werden soll.

Gleichwohl wurde in der Anhörung mehrfach vorgebracht, dass weitere Wasserflächen zulasten des Lebensraumes von Offenlandarten oder von Arten, für die eine weite offene Agrarlandschaft als Durchzugs- und Rastgebiet wichtig sind, gehen. Zudem wird befürchtet, dass Wasservögel sesshaft werden, das ganze Jahr über bleiben, zu Freßschäden führen und ihre Exkremente hinterlassen.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass mit einer deutlichen Reduzierung der Vorhabenfläche sowie der Wasserfläche im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens eine spürbare Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit der Beanspruchung der Natur als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbunden ist und somit insbesondere dem Erhalt des Lebensraumes von Offenlandarten oder von Arten, für die eine weite offene Agrarlandschaft als Durchzugs- und Rastgebiet wichtig sind, Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus werden Maßnahmen des besonderen Artenschutzes erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu begründen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt IV verwiesen.

Für das Abbauvorhaben ist zusammenfassend festzuhalten, dass es mit umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ verbunden ist, welche durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme und Wiederverfüllung, ggf. sekundäre Standortveränderungen (Grundwasserschwankungen) sowie durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störwirkungen bestimmt sind. Wesentlich ist, dass diese in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt sind. Die Auswirkungen sind im Ergebnis der Anhörung zumindest teilweise erheblich und stehen häufig im Konflikt mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung. Sie können durch die gesetzten Maßgaben oft gemildert, teilweise jedoch weder vermieden noch voll ausgeglichen werden, so dass Maßnahmen zur Kompensation nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ergriffen werden müssen.

Laut Antragsunterlagen kann der Kompensationsumfang vor Ort erbracht werden, was seitens der *Naturschutzbehörden* bestätigt wurde. Dies kommt gleichzeitig der ablehnenden Haltung des *Bayerischen Bauernverbandes* gegenüber der möglichen Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Ausgleich des Eingriffs entgegen. Die konkrete Kompensationsplanung ist letztendlich Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene. Dabei wird ein unter den Gesichtspunkten der funktionalen Eignung und Angemessenheit sowie der rechtlichen Anforderungen optimiertes Maßnahmenkonzept entwickelt. Mit der konkreten Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenbeschreibung kann beurteilt werden, ob das Vorhaben nach Abschluss der Rekultivierung als kompensiert angesehen und ob zudem ein Ökokonto eingerichtet werden kann. Soweit aktuell im Rahmen der Raumordnung erkennbar, liegen die Voraussetzungen für eine Kompensation der mit dem geplanten Rohstoffabbau verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt vor. Unüberwindbare Hürden für die Realisierung des Vorhabens werden von Seiten der Naturschutzbehörden nicht gesehen. Eine Vereinbarkeit mit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, hier insbesondere Grundsätze 7.1.1 und 7.1.6 LEP und Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, ist gegeben, wenn alle gesetzten Maßgaben (vgl. Maßgaben 5.1 bis 5.3) beachtet und im Rahmen nachfolgender Verfahren im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden standortgerecht festgelegt werden.

3. Schutzgut Landschaft (und Erholung)

Im Kapitel zum Schutzgut Landschaft (und Erholung) werden sowohl die Auswirkungen des Vorhabens auf die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitfunktion als auch die Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das Landschaftsbild, u. a. durch optische Veränderung und Überformung betrachtet. Wesentliche Aspekte - betreffend das Landschaftsbild - sind die Abbauphase sowie die Folgefunktion.

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung zum Schutzgut Landschaft (und Erholung) sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Artikel 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

(...) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sichergestellt werden. (...)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 7.1.1 LEP

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Grundsatz 5.2.2 LEP

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Grundsatz 5.2.2 LEP

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

Begründung zu Grundsatz 5.2.2 LEP

Die mit dem Abbau einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen nach erfolgtem Rohstoffabbau soweit möglich beseitigt werden. Zu den hierfür geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen gehören die Rückführung der Flächen in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern das Grundwasser nicht aufgedeckt ist, die Bereicherung des Landschaftsbildes und die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Schaffung von Erholungsräumen. Mit einer abschnittsweisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Ziel B IV 2.5.1 RP3

Die natürliche Eignung der Landschaft für eine vorwiegend extensive Erholung soll als Grundlage des Fremdenverkehrs auf Dauer erhalten und gesichert werden.

Ziel A III 2.3.2 RP3

Das Angebot an Einrichtungen für den Fremdenverkehr, für die Freizeit sowie für die Tages- und Wochenenderholung soll gesichert und verbessert werden.

Ziel B I 1.1 RP3

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergertrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

Ziel BVI 3.5 RP3

In der Region soll unter weitgehender Trennung vom übrigen Verkehr ein zusammenhängendes Radwegenetz aufgebaut werden, das in das überregionale Rad-

wegenetz integriert ist. Radwege sollen vorrangig an stärker befahrenen klassifizierten Straßen und an Straßen zu und in Gebieten mit besonderem Freizeitwert geschaffen werden.

BIV 2.1.3 RP3

Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden.

3.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

3.2.1 Landschaftsgebundene Erholung

Die angrenzenden Erholungseinrichtungen – wie die Freizeiteinrichtungen rund um den Grafenrheinfelder Naturbadesee sowie die Dauerkleingärten im Norden oder das Naherholungsgebiet rund um den Sauerstücksee im Osten – werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Insbesondere die Erholungsfunktion des Raumes durch Lärm wird nicht wesentlich gestört. Zwar kann es laut Antragsunterlagen während der Betriebszeiten durch die Geräuscentwicklung bei der Baufeldräumung und Verfüllung sowie beim Betrieb des Saugbaggers und des Förderbandes zu einer gewissen Geräuscentwicklung kommen. Am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtzeiten, findet jedoch kein Betrieb statt. Auch laut Stellungnahme des *Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken (RUF-TU)* sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auf die nördlich angrenzenden Freizeiteinrichtungen und Dauerkleingärten nicht zu erwarten.

Rund um das Vorhabengebiet und teilweise hindurch verlaufen jedoch Rand- und Wanderwege sowie der Bildstockwanderweg der Gemeinde Grafenrheinfeld. Einige Beteiligte äußerten diesbezügliche Bedenken: Laut dem *Verein für Landschaftspflege und Artenschutz* besitze die Gemeinde Grafenrheinfeld einen hohen Freizeit- und Erholungswert, was sich durch örtlich und überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege durch das Vorhabengebiet zeige. Ein Sand- und Kiesabbau würde diese Freizeitnutzung einschränken und den Erholungswert mindern. Auch laut der *Fränkischen Weinland Tourismus GmbH* werden durch das Vorhaben in den letzten Jahren geschaffene Wanderwege tangiert. Unter touristischen Aspekten spreche jedoch grundsätzlich nichts gegen den Abbau.

Von privater Seite wurden Bedenken hinsichtlich einer Behinderung des Zugangs zum an das geplante Abbaugebiet östlich angrenzenden Waldgebiet geäußert, das eine beliebte Naherholungsanlage darstelle.

Die örtlich verlaufenden Rad- und Wanderwege können jedoch laut Antragsunterlagen temporär verlegt und nach der Rekultivierung wieder hergestellt werden. Um den Bedenken Rechnung zu tragen, wird dieser Aspekt in Maßgabe 6 der landesplanerischen Beurteilung aufgenommen. Zu berücksichtigen ist dabei außerdem, dass mit dem abschnittswisen Abbau immer nur eine Teilfläche des Vorhabenumgriffs in Nutzung ist.

Unter Beachtung der Maßgabe 6 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten von Naherholung und Tourismus den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere Grundsatz 7.1.1.LEP sowie den Zielen B I 1.1, B IV 2.5.1 und B VI 3.5 RP3.

3.2.2 Landschaftsbild, Abbauweise, Folgefunktion

Das Landschaftsbild im Bereich des Vorhabengebietes zeichnet sich durch eine sehr strukturarme, ebene und einsehbare Fläche im Maintal aus, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Prägend sind der Ellergraben mit begleitenden Gehölzstrukturen, der das Vorhabengebiet von Norden nach Süden durchläuft, sowie das angrenzende Vogelschutzgebiet. In der Umgebung befinden sich außerdem zahlreiche Baggerseen, die für Erholungszwecke genutzt werden und als neue naturbelassene Lebensräume für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten offengehalten wurden.

Die beantragte Planung sieht für ca. 60 ha der Vorhabenfläche als Folgefunktion „Landwirtschaft“ vor, für ca. 25 ha eine dauerhafte Wasserfläche zur Biotopentwicklung. Die folgenden Ausführungen gelten jedoch ebenso für die raumordnerisch positiv beurteilte verkleinerte Vorhabenfläche (vgl. Abb. 2) von insgesamt ca. 44 ha. Hier ist in den Abbauabschnitten I bis III Neu, d. h. für eine Fläche von ca. 32 ha, Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen. Im Abbauabschnitt IV Neu, der ca. 12 ha umfasst, ist ebenfalls die Belassung einer dauerhaften Wasserfläche vorgesehen.

Im Hinblick auf die geplante dauerhafte Wasserfläche ist zunächst festzustellen, dass das Maintal – insbesondere auch im Bereich der Gemeinde Grafenrheinfeld – mit zahlreichen vorhandenen Baggerseen aus Altabbaustellen bereits stark

durch den Rohstoffabbau überprägt und verändert worden ist. Weitere Wasserflächen in diesem Raum würden, wie neben der *Gemeinde Grafenrheinfeld* auch der *Bund Naturschutz* kritisiert, die Überprägung des Landschaftsbildes hin zu einer Seenlandschaft weiter verstärken.

Auch der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* weist auf die Betroffenheit der Gemeinde Grafenrheinfeld angesichts der schon erheblichen Wasserflächen um Grafenrheinfeld als Folgen des dortigen langjährigen Sand- und Kiesabbaus hin. Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe stelle zudem in der Regel einen starken Eingriff in Natur und Landschaft dar und solle gem. Grundsatz 5.2.2 LEP so gering wie möglich gehalten werden. Um die Schwere des Eingriffs zu mildern, sollen die Gewinnungsflächen entsprechend der Antragsunterlagen sukzessive von Nord nach Süd erschlossen und parallel zur Gewinnung sukzessive wiederverfüllt werden. Laut Antragsunterlagen können pro Jahr ca. 1,5 ha wiederverfüllt und wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Der Verfüllzeitraum eines der sieben Teilabschnitte würde bei ca. 7 Jahren liegen. Würde die gesamte Fläche wiederverfüllt, müssten dem verwertbaren Abraummateriale ca. 2,9 Mio m³ externes Verfüllmaterial beschafft werden. Nach ca. 50 Jahren wären dann alle Flächen wiederverfüllt.

Bei einem Gespräch zwischen der Gemeinde Grafenrheinfeld, dem Projektträger, den Fachstellen zum Wasserrecht sowie der höheren Landesplanungsbehörde am 01.08.2019 in der Gemeinde Grafenrheinfeld stellte der Vorhabenträger zudem ergänzend fest, dass während der Abbautätigkeit rund 15 ha Fläche bis zur Wiederverfüllung offenstehen können. Der Abbau werde jedoch darüber hinaus nicht weiter voranschreiten, sofern die Verfüllung noch nicht abgeschlossen sei.

Mit dem geschilderten abschnittswisen Vorgehen kann eine deutliche Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erreicht werden, wie auch der *Regionale Planungsverband Main-Rhön* in seiner Stellungnahme feststellt. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Wiederverfüllung eines Großteils der Fläche ebenfalls erreicht wird, die Auswirkungen des geplanten Sandabbaus im Hinblick auf den Flächenentzug für die Landwirtschaft, die Auswirkungen auf die Standortkommune Grafenrheinfeld (mögliche Siedlungserweiterungen nach Osten sowie geplante Ortsumfahrung) sowie auf das Landschaftsbild so weit wie möglich abzumildern. Insofern wird den raumordnerischen Belangen hinsichtlich der Minderung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild (Grundsatz 5.2.2

LEP; 2.1.3 RP3) grundsätzlich Rechnung getragen. Auch der Regionale Planungsverband Main-Rhön bestätigt in seiner Stellungnahme diese Einschätzung.

Gleichzeitig sollen aber mit der teilweisen Belassung einer Wasserfläche den Belangen der Wasserwirtschaft Rechnung getragen sowie Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz umgesetzt werden. Die Herstellung einer Wasserfläche auf einer Teilfläche des Vorhabengebietes ermögliche zudem gemäß Antragsunterlagen eine schnellere und gezieltere Wiederverfüllung der ersten Abbauabschnitte.

Der *Fischereiverband Unterfranken e. V.* fordert zudem neben dem Arten- und Biotopschutz als Folgenutzung für die dauerhafte Wasserfläche die Nutzung für die Fischerei. Detailregelungen dieser Art sind jedoch kein Belang der Raumordnung, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.

Der Projektträger wäre auch bereit, die vollständige Fläche wiederzufüllen, was aus raumordnerischer Sicht zu begrüßen wäre. Das *Landratsamt Schweinfurt* rechnet dagegen aufgrund der sehr hohen Auflagen, die an eine Wiederverfüllung zu stellen sind, eher damit, dass weitere Flächen von einer Verfüllung ausgenommen sein werden. Dies würde jedoch dem Ergebnis der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung entgegenstehen, deren positive Beurteilung des verkleinerten Abbaugbietes gemäß Abb. 2 maßgeblich auf einer überwiegenden Wiederverfüllung der Fläche fußt. Ein gewisser Anteil an dauerhafter Wasserfläche wird wohl gleichwohl zu akzeptieren sein.

Im Ergebnis kann mit der geschilderten abschnittsweisen Vorgehensweise einschließlich überwiegender Wiederverfüllung erreicht werden, dass die ohnehin nur temporäre Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbau-technisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, das sich durch ein relativ ebenes und gut einsehbares Gelände im Maintal auszeichnet, werden dadurch reduziert. Grundsatz 5.2.2 LEP i.V.m. 2.1.3 RP3 wird damit grundsätzlich Rechnung getragen.

4 Schutzgut Klima und Luft

Betrachtet werden vor allem die Auswirkungen des Vorhabens durch Luftschadstoffemissionen auf die Lufthygiene, auf klimatische Funktionen durch Beeinflussung von Frisch- und Kaltluftentstehung und Luftzirkulation.

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Klima und Luft sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] des Klimas [...] entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. [...]

Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden [...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 1.3.1 LEP

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

Grundsatz 1.3.2 LEP

Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

4.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

4.2.1 Auswirkungen des Vorhabens durch Beeinflussung von Frisch- und Kaltluftentstehung

Laut Antragsunterlagen ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes südlich von Schweinfurt.

Frischluftproduzenten seien vor allem die größeren Waldflächen (Bannwald) östlich des Vorhabengebietes. Innerhalb des Abbaugebiets produzieren die Ackerfrüchte in den Vegetationsperioden Frischluft und dienen der primären Kühlung des Gebietes.

Mit dem Entfernen von Oberboden und der Entnahme von Rohstoffen gehe Kaltluftentstehungsfläche temporär verloren. Die durch den Nassabbau entstehenden Wasserkörper, welche in der Wärmespeicherung und -abgabe wesentlich träger reagierten, würden sich trotz Grundwasserdurchfluss erwärmen und gäben die gespeicherte Wärme länger ab.

Entsprechend der Antragsunterlagen könne im Zuge der Rekultivierung der vorgesehenen verbleibenden Baggerseen Auengehölze zur Beschattung der Wasseroberfläche angepflanzt werden und den Erwärmungseffekt reduzieren.

4.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Lufthygiene durch Emissionen

Bei der Baufeldräumung komme es laut Antragsunterlagen bei Trockenheit zu erhöhter Staubentwicklung. Staubemissionen im Rahmen der Rohstoffgewinnung würden sich aber im Rahmen des bei der landwirtschaftlichen Nutzung üblichen Staubentwicklung (Bodenbearbeitung und Ernte) bewegen. Mit der Erschließung über bestehende, teilbefestigte Wege würden Staubemissionen gemindert werden.

4.2.3 Zusammenfassung

In der Gesamtschau sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Zum einen ist nicht mit erheblichen Staubemissionen zu rechnen, zum anderen wird auch die Frisch- und Kaltluftentstehung nicht erheblich beeinträchtigt, da der Eingriff im Plangebiet durch den sukzessiven Abbau bzw. der Wiederverfüllung temporär beschränkt ist und die Wasserflächen nur im unmittelbaren Nahbereich ausstrahlen. Die Planung ist daher mit den Grundsätzen der Raumordnung, bezogen auf das Schutzgut Luft, insbesondere mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG, vereinbar.

5 Schutzgut Boden und Fläche

Im Kapitel zum Schutzgut Boden und Fläche werden die Auswirkungen der Planung auf die Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme, Funktionsverlust und Schadstoffeintrag betrachtet.

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Boden und Fläche sind für die Beurteilung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden [...] entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 1.1.3 LEP

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Grundsatz 5.2.2 LEP

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

Begründung zu 5.2.2 LEP

Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaubereichen (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei.

5.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Vorhabenfläche wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Der gewachsene Boden (hier: tiefgründige Schwemmlandböden) und das natürliche Bodengefüge werden durch das Vorhaben nachhaltig verändert. Die vorhandenen Bodentypen und -arten (laut Antragsunterlagen vornehmlich sandiger Lehm) gehen

durch das Vorhaben auf der gesamten Abbaufäche in ihrer jetzigen Schichtung und Aufbau verloren. Deren Funktionen im Naturhaushalt wie Puffer- und Filterwirkungen, Lebensraumfunktionen und Wasserspeicher entfallen auf den Flächen, die wiederverfüllt werden (ca. 61 ha) temporär, auf den Flächen, die als Wasserschutzwfläche erhalten werden sollen (ca. 24 ha) langfristig, wie auch der *Bund Naturschutz (BN)* in seiner Stellungnahme betont.

Der Flächenverbrauch wird von Seiten der *Landwirtschaftsbehörden* bei einer Sandmächtigkeit von nur ca. 4-5 Metern als hoch bewertet.

Laut Antragsunterlagen sei geplant, den Abraum und die Oberbodenschichten zur Wiederverwendung örtlich – entweder im Sicherheitsstreifen oder auf dafür vorgesehen benachbarten Grundstücken – zu lagern. In den Bereichen der Auffüllung sei eine Wiederverfüllung mit nach dem gültigem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Eckpunktepapier) geeigneten Material vorgesehen. Darüber hinaus soll für die Wiederverfüllung örtlich nicht verwertbares Abraummaterial sowie der nicht verwertbare Anteil der Lagerstätte genutzt werden.

Gemäß der Bewertung der *Landwirtschaftsbehörden* werde durch die Wiederverfüllung insbesondere die **Wasserdurchlässigkeit** des neu verfüllten Materials wie auch des bisherigen sandigen Untergrundes (C-Horizont) stark verändert und vermutlich abgeschwächt, wodurch die Gefahr von **Staunässe** bestünde. Zudem sei nach der Wiederverfüllung aufgrund des Einsatzes von Verfüllmaterial unterschiedlicher Herkunft **kein homogener Untergrund** mehr gegeben. Die Regeneration hin zu mit der heutigen Bodenfruchtbarkeit vergleichbaren Verhältnissen dauere viele Jahre und könne auch nur unter der Voraussetzung gelingen, dass auf Basis eines Bodenschutzkonzeptes der A- und der B-Horizont sachgerecht zwischengelagert und nach Abbauende jeweils getrennt wieder eingebaut werde (vgl. Maßgabe 1.2).

Wie schon unter Punkt C II 3. (Landwirtschaft) ausführlich dargelegt, kann nur durch eine deutliche Reduzierung der Vorhabenfläche wie in Abb. 2 vorgeschlagen, eine Raumverträglichkeit auch unter dem Aspekt des Schutzguts Boden hergestellt werden. Bei den reduzierten Flächen handelt es sich um Flächen mit besonders hochwertigen Böden, die daher soweit möglich aus der Planung ausgeschlossen wurden.

Weiter wurde bei der Ermittlung des raumverträglichen Zuschnitts des Abbauvorhabens (vgl. Abb. 2) darauf geachtet, dass die wesentlichen Flächen in der Nähe

zur bestehenden Aufbereitungsanlage des Vorhabenträgers wie auch zu bestehenden Abbaubereichen liegen, um im Zuge des Konzentrationsgebots gemäß Grundsatz 5.2.2 LEP den Eingriff in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten. Zu berücksichtigen ist schließlich außerdem, dass es sich im Wesentlichen um einen temporären Eingriff handelt und die Fläche nach dem Rohstoffabbau überwiegend wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll.

Zusammenfassend kommt es bezogen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu erheblichen Beeinträchtigungen. Mit der vorgeschlagenen deutlichen Verkleinerung des Vorhabengebietes unter Herausnahme besonders hochwertiger Böden, dem abschnittsweisen Vorgehen mit anschließender Wiederverfüllung der Fläche sowie unter Berücksichtigung der Maßgaben 1.1 und 1.2 kann aber alles in allem noch eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den raumordnerischen Vorgaben zum Schutzgut Boden und Fläche erreicht werden. Mit der Wiederverfüllung werden dauerhaft auch die Filter- und Pufferfunktionen sowie die Lebensraumfunktion des Bodens wiederhergestellt.

6 Schutzgut Wasser

Im Kapitel zum Schutzgut Wasser werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser und auf das Oberflächenwasser betrachtet.

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Wasser sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit (...) des Wasserhaushalts (...) entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (...) Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 7.2.1 LEP

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

Grundsatz 7.2.2 LEP

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Grundsatz 7.2.5 LEP

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Regionalplan Region Main-Rhön (RP3)

Grundsatz B VIII 1 RP3

Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

6.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der geplante Nassabbau mit Teilverfüllung wirkt sich in mehrerlei Hinsicht auf wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aus.

6.2.1 Oberflächenwasser

An das Vorhabengebiet grenzen zwei **Fließgewässer (Ellertsgraben und Hirtenbach)**, beides Gewässer III. Ordnung, an denen kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorliegt. Weiter reicht das überplante Gebiet am südlichen Rand im Bereich der geplanten Abbauabschnitte V und VII geringfügig bis in das amtlich festgesetzte **Überschwemmungsgebiet des Mains**. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde entsprechend der Stellungnahme der *Wasserwirtschaftsbehörden* auf der Basis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses errechnet und tangiere ausschließlich die in den Antragsunterlagen dargestellten Teilabschnitte V und VII in sehr geringem Ausmaß mit einer maximalen Überschwemmungstiefe von 0,5 Meter. Laut dem *Wasserwirtschaftsamt Bad Kis-*

singen werde bei einem HQ extrem die gesamte überplante Fläche mit einer Wassertiefe von 0,5 – 1,0 Meter überflutet.

Der *Bund Naturschutzes in Bayern e. V.* stellt fest, dass sich die Hochwasserereignisse im Zuge des Klimawandels immer weiter verstärken werden. Damit bestehe eine erhöhte Gefahr, dass Verschmutzungen im Zuge von Hochwasserereignissen in den Main gelangen. Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung von besonders starken Hochwasserereignissen künftig die Überschwemmungsgebiete noch ausgedehnt werden müssen.

Gemäß der Stellungnahme des *Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen* bleiben der Ellenbach, der Hirtengraben sowie der Main vom Sand- und Kiesabbau unberührt. Ein ausreichender Sicherheitsabstand, der im Planfeststellungsverfahren festzulegen sei, sei zu den genannten Gewässern einzuhalten.

Der *Bezirk Unterfranken* erhebt in seiner Stellungnahme grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird jedoch um Beachtung gebeten, dass bei Überschwemmungsgefahr sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen und -geräte sowie Baumaterialien, Schmiermittel, Treibstoffe, etc., rechtzeitig hochwassersicher zu bergen oder gegen Abschwemmen zu sichern seien. Der Betreiber habe sich eigenständig über die Hochwasserlage am Main während der Kies- und Sandgewinnungsphase zu informieren. Verunreinigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dergleichen sowie der Einsatz von Pestiziden müssten ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten. Mit der deutlichen Reduzierung der Vorhabenfläche, wie in Abb. 2 vorgeschlagen, entfallen mit den Abbauabschnitten V und VII gleichzeitig die Bereiche, die im Süden geringfügig noch das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) tangieren. Risiken im Hinblick auf Verunreinigungen können durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, minimiert werden (vgl. Maßgabe 7.1)

6.2.2 Grundwasserschutz

Im Vorhabengebiet liegen keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete.

Bei dem geplanten Abbauvorhaben handelt es sich jedoch um einen Nassabbau, für den im Anschluss an das Raumordnungsverfahren ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) erforderlich ist. Die schützende Grundwasserüberdeckung wird vollständig entfernt und in den Grundwasserleiter selbst eingegriffen, so dass Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse auftreten können. Diese Gefahr ist vor allem bei Hochwasserereignissen hoch, weil dann durch verschmutztes Oberflächenwasser eine besonders große Schmutzfracht in das Grundwasser eingetragen werden kann.

Für das geplante Abbauvorhaben wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Dieses wurde vom *Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen* auf Plausibilität überprüft. Im Ergebnis seien die Aussagen des Gutachtens plausibel und beschreiben die hydrogeologische Situation zutreffend:

Danach seien die sich beim Abbau einstellenden Aufstau- und Absenkungsbeträge im Rahmen der natürlichen jahreszeitlich bedingten Wasserspiegelschwankungen, d.h. im Dezimeterbereich, zu erwarten. Insofern sei davon auszugehen, dass die Wohnbebauung der benachbarten Gemeinde Grafenrheinfeld hierdurch nicht nachteilig beeinflusst werden werde, wie seitens der *Gemeinde Grafenrheinfeld* sowie zahlreicher Stellungnahmen aus der *Öffentlichkeit* befürchtet wird.

Auch bei einem Gespräch zwischen der Gemeinde Grafenrheinfeld, dem Projektträger, den Fachstellen zum Wasserrecht sowie der höheren Landesplanungsbehörde am 01.08.2019 schloss das *Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen* Grundwasserströme, die zu einer Unterspülung, z.B. im Siedlungsbereich führen, aus.

Auch sei laut der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachstellen eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung (nach Südwesten), bedingt durch den Abbau, nicht zu erwarten, da die Durchlässigkeiten des Bodens durch den Abbau nicht verschlechtert werden. Diese Aussage bezieht sich allerdings auf die Annahme des Verbleibs einer dauerhaften Wasserfläche im gesamten Abbaubereich. Werden einzelne Bauabschnitte, wie beantragt, verfüllt, werde sich laut hydrogeologischem Gutachten durch den Verfüllkörper bedingt die Grundwasserfließrichtung lokal anpassen. Das Grundwasser müsse den Verfüllkörper, so er weniger durchlässig sei als der ursprünglich vorhandene Rohstoff, umfließen. Dadurch werde sich im Anstrom der Verfüllung ein Grundwasseraufstau und im Abstrom der Verfüllung eine Grundwasserabsenkung bilden.

Im Ergebnis sind die Veränderungen der Grundwasserströme, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der geplanten Wiederverfüllung, im Genehmigungsverfahren noch vertieft zu untersuchen (vgl. Maßgabe 7.1). Das Vorhaben ist darauf basierend so auszugestalten, dass es zu keinen nachteiligen Veränderungen

auf die Grundwasserströme und Grundwasserstände kommt. Mit Verkleinerung des Vorhabengebietes, wie in Abb. 2 vorgeschlagen, werden in jedem Fall auch diese Auswirkungen gemildert.

6.2.2.1 Wiederverfüllung

Laut Projektbeschreibung ist eine teilweise Wiederverfüllung, auch mit Fremdmaterial, vorgesehen. Die Abbauabschnitte I, II, III, VI und VII (insg. rund 61 ha) sollen wieder verfüllt werden, die Abbauabschnitte Abschnitt IV und V (insg. rund 24 ha) sollen als Wasserfläche erhalten bleiben und dem Arten- und Biotopschutz dienen.

Im folgenden Genehmigungsverfahren sind daher die Vorgaben aus dem Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der dann geltenden Fassung (Verfüllleitfaden) zu beachten und einzuhalten, wie insbesondere auch vom *Landratsamt Schweinfurt* sowie vom *Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen* festgestellt wurde.

Nach der Feststellung der *Wasserwirtschaftsbehörden* sollen Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebau) von Rohstoffen im Grundwasser grundsätzlich nicht verfüllt werden (Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen / Eckpunktepapier A-4). Ausgenommen davon sei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Abschnitt B-2/N im Einzelfall die Verfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau, bevorzugt Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile.

Eine ausnahmsweise Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, könne nur genehmigt werden, wenn

- der Grundwasserschutz gewahrt bleibe und
- die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten sei.

Da geeignetes Material vor Ort nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehe, sei die Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses ausgerichtet. Mögliche Gründe des öffentlichen Interesses, die eine Verfüllung gebieten, seien im Verfüllleitfaden aufgeführt (Punkt B-2/N a) – e).

Im Rahmen der Anhörung wurden seitens der Wasserbehörden keine Gesichtspunkte vorgetragen, die der geplanten Wiederverfüllung generell im Wege stehen. Bei Vorgesprächen am 12.03.2019 sowie am 10.07.2019, bei dem u.a. die Fachbehörden der Wasserwirtschaft (hier: Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und

Landratsamt Schweinfurt) teilnahmen, wurde zudem bereits grundsätzlich signalisiert, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Verfüllung bzw. teilweise Verfüllung mit Fremdmaterial aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden könne, was in der Stellungnahme des *Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen* nochmals bestätigt wurde.

Die *Wasserwirtschaftsbehörden* fordern aber eine sehr detaillierte Darlegung der Gründe des öffentlichen Interesses im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier sei insbesondere auch darauf abzustellen, warum gerade bei diesem Vorhaben eine solche Besonderheit vorliegen solle, die dazu aufrufe, vom bayernweit gültigen Grundsatz „keine Wiederverfüllung“ abzuweichen. Die überörtlichen Gründe des öffentlichen Interesses seien, bezogen auf den konkreten Einzelfall, dann noch detaillierter aufzuführen.

Darüber hinaus dürfe es sich bei dem zur Nassverfüllung vorgesehenen Material ausschließlich um unbedenklichen Bodenaushub ohne Fremdanteile handeln, der nachweislich als Z0-Material (gem. Tabelle 1 und Tabelle 2 Eckpunktepapier) einzustufen sei und der aufgrund seiner Herkunft als unbedenklich eingestuft werden könne. Dies bedeute u. a., dass keine Hinweise auf anthropogene schädliche Veränderungen des Geländes, von dem das Bodenmaterial stamme, vorliegen dürften.

6.2.2.2 Öffentliches Interesse an der Wiederverfüllung

Bezüglich des öffentlichen Interesses an der Wiederverfüllung kann im Rahmen dieser landesplanerischen Beurteilung für die Ebene der Raumordnung bereits Folgendes festgestellt werden:

Gemäß dem Eckpunktepapier (Kapitel B-2/N, Punkt e)) zählen zu den Gründen des öffentlichen Interesses, die eine (Teil-) Verfüllung gebieten können, u. a. Vorgaben der Regionalpläne. Eine Wiederverfüllung trägt vorliegend maßgeblich den landwirtschaftlichen Belangen der Raumordnung Rechnung, die in den Zielen BIII 1.2, 1.3 und 1.5 RP3 festgesetzt sind und gemäß Art. 3 BayLplG zu beachten sind (vgl. auch Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen / Eckpunktepapier B-2/N; Erläuterungen zu Punkt e). Danach sollen in den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden (Ziel BIII 1.2 RP3). Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges

Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden (Ziel BIII 1.3 RP3). Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen (Ziel BIII 1.5 RP3).

Dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen kommt daher eine besondere Bedeutung zu, die nur im Zuge einer Wiederverfüllung gewährleistet werden kann. Angesichts der sehr hochwertigen Ackerböden, die sich aus der landwirtschaftlichen Gunstlage des Standortes mit tiefgründigen Schwemmlandböden, der sehr ebenen Lage sowie dem geringen Flurabstand zum Grundwasser ergeben, ist dem landwirtschaftlichen Belang hier eine hohe Bedeutung beizumessen.

Die vorgenannten landwirtschaftlichen Zielsetzungen des Regionalplans der Region Main-Rhön sind nur im Zuge einer Wiederverfüllung umsetzbar.

Diese regionalplanerischen Festsetzungen sind daher im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unter Einhaltung der fachlichen Vorgaben zur Wiederverfüllung (gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Brüchen sowie Tagebauen / Eckpunktepapier entsprechend zu beachten) (vgl. Maßgabe 7.2).

Darüber hinaus trägt die Wiederverfüllung dazu bei, die aufgezeigten erheblichen Raumwiderstände wie u. a. Landwirtschaft, Landschaftsbild und Siedlungsentwicklung gegen den Rohstoffabbau zu reduzieren und damit den Rohstoffabbau überhaupt zu ermöglichen. Auch gemäß der Stellungnahme des *Regionalen Planungsverbands Main-Rhön* trägt die Wiederverfüllung dem Interesse der Standortkommune Grafenrheinfeld an zukünftigen kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten Rechnung. Die Wiederverfüllung dient damit auch der Umsetzung der landes- und regionalplanerischen Festsetzungen zur Rohstoffsicherung.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an einer Wiederverfüllung für das hier beantragte Vorhaben aus raumordnerischer Sicht festgestellt.

6.2.2.3 Verfügbarkeit an geeignetem Verfüllmaterial

Bei dem zur Nassverfüllung vorgesehenen Material darf es sich laut Stellungnahme des *Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen* ausschließlich um unbedenklichen Bodenaushub ohne Fremddanteile handeln, der nachweislich als Z0-Material (gem. Tabelle 1 und Tabell 2 Eckpunktepapier) einzustufen sei und der aufgrund seiner Herkunft als unbedenklich eingestuft werden könne. Dies bedeute u. a., dass keine Hinweise auf anthropogene schädliche Veränderungen des Geländes,

vom dem das Bodenmaterial stamme, vorliegen dürften.

Laut Antragsunterlagen sollen ca. 55 ha der geplanten Abbaufäche wiederverfüllt werden (Abschnitte I-III, V und VI). Insgesamt würden hierfür rund 1.908.000 m³ externes Verfüllmaterial benötigt.

Teilabschnitt	Geschätztes externes Verfüllmaterial (m ³)
I	537.000
II	438.000
III	292.000
V	405.000
VI	236.000
SUMME	1.908.000

Jährlich stünden laut Antragsunterlagen ca. 60.000 m³ ($\triangleq$ 100.000 t) geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung, sodass pro Jahr ca. 1,5 ha verfüllt werden könnten. Damit läge der Verfüllungszeitraum bei einem der sieben dargestellten Teilabschnitte bei rund 7 Jahren. Insgesamt werde 1,9 Mio. m³ externes Verfüllmaterial benötigt. Der Verfüllungszeitraum betrage insgesamt ca. 32-36 Jahre.

Grundsätzlich sieht der Antragssteller auch eine vollständige Verfüllung als umsetzbar an. In diesem Falle wären ca. 2,9 Mio. m³ an (externem) Verfüllmaterial erforderlich. Der Verfüllungszeitraum betrage in diesem Fall ca. 50 Jahre.

Laut Antragsunterlagen bestehe eine Mengenkorelation zwischen den entnommenen Massen im Vorhabengebiet und der Menge des benötigten Verfüllmaterials, da bei den Baustellen, auf denen der Rohstoff verwendet wird, stets auch Bodenaushub u.ä. anfällt, der zum Teil auch zur Nassverfüllung geeignet sei. Zwar sei nicht jeder Bodenaushub zur Nassverfüllung geeignet, jedoch sei es auch nicht erforderlich, die gesamte Gewinnungsstätte mit Fremdmaterial zu verfüllen. Bei der Gewinnung falle grubeneigenes Abraummateri al an, dass wieder eingebracht werden könne. Zudem sei vorgesehen, die Teilflächen V und IV als Gewässer zu rekultivieren. Das dort anfallende Abraummateri al könne zu einer zügigeren Wiederverfüllung der ersten Abbauabschnitte I, II und III herangezogen werden.

Insbesondere von Seiten der *Landwirtschaftsbehörden, des Landratsamts (Abfallrecht/ Bodenschutzrecht, Wasserrecht), der Gemeinde Röthlein sowie der Öffentlichkeit* wurden jedoch zum Teil erhebliche Bedenken geäußert, dass nicht genügend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung stehe. Laut dem *Landratsamt Schweinfurt* sei das für die Verfüllung erforderliche ZO - Material bereits heute in

der Baubranche sehr nachgefragt und das Angebot könne diese Nachfrage im hiesigen Bereich kaum decken. Erschwert werde dies auch dadurch, dass bereits die geogen bedingten Hintergrundgehalte des Bodenmaterials die Zuordnungswerte für ZO teilweise übersteigen. Eine Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial in einer Größenordnung von 1,9 Mio. m³ unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte werde daher in Frage gestellt. Bereits im Zuge der Altlasten-Sanierung in Schonungen, wo ca. 185.000 t belastetes Erdreich ausgetauscht werden mussten, sei deutlich geworden, dass ZO - Material äußerst begrenzt zur Verfügung stehe.

Der Projektträger wurde aufgrund der genannten Bedenken gebeten, die Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial unter Berücksichtigung bisheriger Verfüllverpflichtungen nochmals nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen.

Demnach wurden seitens des Projektträgers in den Jahren 01.01.2011 bis 31.08.2019 nachweislich 879.140,50 t verfüllt, das seien durchschnittlich 97.682,25 t pro Jahr. Zugang zu geeignetem Material habe der Projektträger einerseits durch eine langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mit zahlreichen Bauunternehmen und Erdbauunternehmen, andererseits durch den firmeneigenen Hoch- und Tiefbau. Das Material stamme aus einem Umkreis von ca. 20 km um Schweinfurt. Durch eine verstärkte Vertriebsarbeit habe die Verfüllmenge zudem in den letzten drei Jahren gesteigert werden können. So wurden im Kalenderjahr 2018 174.126,23 t und im Kalenderjahr 2019 (01.01. – 31.08.2019) 132.348,10 t verfüllt. Bis Ende 2019 rechne man sogar mit einer Verfüllmenge von 165.000 t.

Alles in allem erscheinen die Aussagen des Vorhabenträgers plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere die Daten zu bisher beigebrachtem, geeignetem Verfüllmaterial bezeugen zumindest für die Vergangenheit, dass der Projektträger in der Lage war, die entsprechenden Mengen sowie auch die geforderte Qualität zu bekommen. Die Mengen an Verfüllmaterial der letzten drei Jahre lagen sogar deutlich über den für das vorliegende Vorhaben erforderlichen Mengen.

Im Ergebnis wird aus Sicht der Raumordnung die Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial in ausreichender Menge und Qualität für nachvollziehbar und plausibel gehalten. Es ist aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, dass die Verfüllung Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt stattfindet. Sollte es zu Verzögerungen bei der Verfüllung kommen, wäre auch der weitere Abbaufortschritt entsprechend aufzuhalten (vgl. Maßgabe 1.1).

6.2.3 Grundwassersenkungsanlage

Das *Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt* wies auf die Grundwassersenkungsanlage (GSA) sowie die Wasserabführung über den bestehenden Bach hin. Die GSA dürfe durch den Abbau nicht beeinflusst werden. Auch bei Extremhochwässern dürfe sich keine Umläufigkeit um die Schleuse Garstadt bilden. Die Grundwasserstände im Bereich der GSA dürften durch die Maßnahme auch im Falle von Extremhochwässern nicht maßgeblich verändert werden. Nach nochmaliger Rücksprache zwischen dem Projektträger bzw. dessen hydrogeologischem Planungsbüro und dem *Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt* ist es ausreichend, diese Auswirkungen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, wenn der genaue Umgriff des Abbaubereiches feststeht. Das *Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt* verlangt dann auch ein Beweissicherungsprogramm des Abbaubereiches (vgl. Maßgabe 7.3).

6.2.4 Grundwassermessstelle

Das *Bayerische Landesamt für Umwelt* sowie das *Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken* wiesen auf die Grundwassermessstelle Grafenrheinfeld Q3 auf Flurstück Nr. 641/0, Gemarkung Grafenrheinfeld, südlich der Vorhabenfläche hin. Die Messstelle diene der langjährigen Aufzeichnung der Grundwasserstände und damit auch einer Dokumentation von Auswirkungen einer langzeitigen klimatischen Entwicklung.

Im Zuge des Abbauvorhabens wie auch der Verfüllung werden sich Grundwasserhältnisse einstellen, die den natürlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Die Veränderungen in den Grundwasserständen könnten dazu führen, dass die bisherigen langjährigen Messaufzeichnungen in ihrer Aussagekraft hinfällig werden und langfristige Prognosen ihre Genauigkeit verlieren.

Entsprechend der Stellungnahme des *Bayerischen Landesamts für Umwelt* sowie der *höheren Wasserwirtschaftsbehörde* sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landesgrundwassermessstelle abzuprüfen.

Die Überprüfung hat im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen (vgl. Maßgabe 7.3).

Vor dem Hintergrund der aus raumordnerischer Sicht erforderlichen Reduktion des Vorhabengebietes dürfte sich die Betroffenheit der Grundwassermessstelle zumindest minimieren.

6.2.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend entspricht das Vorhaben unter Beachtung der Maßgaben 7.1, 7.2 und 7.3 unter den Aspekten des Schutzguts Wasser den Erfordernissen der Raumordnung.

7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Auswirkungen der Planung auf bekannte und vermutete Bodendenkmäler.

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Folgende umweltbezogenen Erfordernisse der Raumordnung im Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind für die Bewertung einschlägig:

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG

Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Grundsatz 8.4.1 LEP

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden

7.2 Bewertung / Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von Seiten des *Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege* (BLfD) erging der Hinweis, dass im nordwestlichen Abbaufeld (Flurnr. 1661 – 1670 bzw. 1648 – 1672 Gemarkung Grafenrheinfeld) mit Bodendenkmälern zu rechnen sei. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler besitze Priorität, Bodeneingriffe sollten sich in diesem Bereich auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Sollte keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, sei als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung erforderlich.

Bei Funden außerhalb der Verdachtsfläche wie auch bei Einzelfunden in der Überkornanlage bzw. dem Metallausscheider sei sofort die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Auch alle nicht zweifelsfrei zu zuordnenden Objekte seien zu sammeln und müssten durch das BLfD in regelmäßigen Abständen begutachtet werden. Diesbezüglich habe sich das ausführende Abbauunternehmen alle 6 Monate mit dem BLfD unaufgefordert telefonisch in Verbindung zu setzen.

Unter Beachtung der o.g. Maßnahmen (vgl. auch Maßgabe 8) steht das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung betreffend das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Einklang.

IV. Europäischer Gebietsschutz „Natura-2000“ / Besonderer Artenschutz

1. Europäischer Gebietsschutz Natura-2000-Gebiete - Vorabschätzung

Natura-2000-Gebiete liegen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich. Jedoch grenzt östlich der vorgesehenen Abbaufäche das Vogelschutzgebiet „SPA-Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (mit unmittelbar angrenzender Wiesenbrüterkulisse)“ an.

Im Ergebnis der erfolgten Vorabschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG durch den Vorhabenträger werden erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes ausgeschlossen. Hiernach könnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen im Zuge der Baufeldräumung und Verfüllung durch Baustellenfahrzeuge durch zeitliche Einschränkungen der Baufeldräumung auf das Winterhalbjahr bzw. außerhalb von Nist-, Brut-, Aufzuchtzeiten und Mauserzeiten sowie durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall innerhalb des Sicherheitsstreifen) vermieden werden. Vielmehr könnten durch die Wasserflächen und die Rekultivierung von strukturreichen Feuchtbiotopen zusätzliche Lebensstätten geschützter und seltener, gefährdeter Vogelarten geschaffen werden und die Funktionen des Vogelschutzgebiets und dessen Erhaltungsziele gestärkt und erweitert werden.

Der seitens des Vorhabenträger als Lärmschutzmaßnahme vorgesehene Lärmschutzwall wird auch vom *Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)* als Vermeidungsmaßnahme anerkannt und insoweit konkretisiert, als dass der östliche und nördliche Grenzbereich zum Sauerstücksee hin während der Abbauphase mit Erdwällen aufgeschüttet werden sollte, um Lärm und sonstige Störeffekte, bzw.

Beeinträchtigungen zum Vogelschutzgebiet hin bestmöglichst einzuschränken und so minimal wie möglich zu halten.

Von Seiten der *Naturschutzbehörden* und des *Bund Naturschutz* werden die Störwirkungen auf die charakteristischen Vogelarten als entscheidungserheblicher Faktor für eine Verträglichkeitsprüfung bestätigt. Gleichwohl wird auf die fehlende Ermittlung evtl. andauernder, potentieller Störwirkungen des Abbaugeschehens auf das SPA-Gebiet und dessen Schutzgüter verwiesen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für das SPA-Gebiet mehrere Artnachweise von seltenen, störungsempfindlichen Vogelarten (z.B. Zwergdommel, Wendehals) gelistet sind.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei daher im weiteren Verfahren zu überprüfen, ob es durch die Abbautätigkeit zu Veränderungen und Störungen komme, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führen könnten, und somit das Vorhaben von einer Abweichungsentscheidung gem. § 33 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 3 BNatSchG abhängig wäre.

Da im Ergebnis der naturschutzfachlichen Stellungnahme erhebliche Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ nicht belastbar ausgeschlossen werden können, wird eine FFH-Prüfung im Zuge der Genehmigungsplanung erforderlich (vgl. Maßgabe 5.2). Die als potenziell erheblich eingeschätzten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechend dem Planungsstand zu verifizieren und entsprechende Maßnahmen (Schadensbegrenzung, Kohärenzsicherung) inhaltlich (Bewältigung der Rechtsfolgen) und örtlich (flächenscharf planfeststellbar) zu konkretisieren, um eine erhebliche Beeinträchtigung auf die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des SPA-Gebietes auszuschließen bzw. ggf. eine Ausnahmeprüfung auf der Zulassungsebene durchzuführen. Die in der Vorabschätzung vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen sind der vertiefenden Verträglichkeitsprüfung zugrunde zu legen. Ob das Vorhaben die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt, kann insofern erst abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung beurteilt werden. Aufgrund der höheren Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse ist jedenfalls davon auszugehen, dass für das Vorhaben in Verbindung mit den im Genehmigungsverfahren im Benehmen mit den Naturschutzbehörden festzusetzenden Maßnahmen die Einhaltung der Ausnahmevoraussetzungen sichergestellt werden kann.

2. Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie die ggf. erforderliche Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Davon unbenommen können und sollen die artenschutzrechtlichen Erkenntnisse als ein Abwägungsaspekt der ökologischen Belange neben den anderen Umweltbelangen in die Beurteilung des Vorhabens einfließen. Hierzu werden im Rahmen der erfolgten artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Arten, die möglicherweise zu einem Zulassungshindernis werden könnten, beurteilt. In dieser wurden die potentiell betroffenen Arten oder Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Feldhamster, Biber, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen und Schmetterlinge sowie geschützte Pflanzenarten betrachtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Antragsunterlage zu entnehmen.

Tiere und Pflanzen

In der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung konnten bereits ohne eine vertiefende Darstellung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für geschützte Pflanzenarten und die Arten/Artengruppen Fledermäuse, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge sowie sonstige geschützte Tierarten aufgrund des örtlichen Habitatangebots und des Angebots an Lebensstätten bzw. der Standorte und aufgrund der projektspezifischen Wirkungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind die Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters („vom Aussterben bedrohte Art“ gem. Rote Liste Bayern), der auch das Vorhabengebiet oder Teile davon als Lebensraum nutzen könnte, relevant.

Durch die Anlage von Wasserflächen können jedoch auch Lebensräume für gefährdete Arten entstehen. In der Folge kann es zum Einwandern des Bibers aus benachbarten Lebensstätten kommen. Ebenso können geschützte Amphibienarten dazukommen, welche durch die Verfüllung der Gewinnungsflächen betroffen werden können. Auch kann das Gewässer Lebensraum v. a. für Fried- und Raubfische verschiedener Art werden und zudem einen wichtigen Beitrag für seltene,

bedrohte Fisch- und Muschelarten leisten (u. a. Schlammpeitzger – Anhang II, FFH-RL; Steinbeißer - Anhang II, FFH-RL; Bitterling – Anhang II, FFH-RL).

Die im Ergebnis der Vorprüfung getroffene Festlegung, dass Verbotstatbestände im Zuge der Verfüllung bestehender Wasserflächen durch geeignete Maßnahmen auszuschließen sind, wird vom *Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung*, gestützt und konkretisiert. Hiernach ist darauf zu achten, dass das Gewässer nach und nach von einer Seite zur anderen mit unbelastetem Material zugeschüttet und verdichtet wird, so dass bis zur endgültigen Verfüllung ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bzw. geeignete Gewässerflächen und -tiefen für die vorhandene aquatische Fauna zur Verfügung stehen (s. Maßgabe 5.3).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung und den hierzu ergangenen artenschutzfachlichen Stellungnahmen ist festzuhalten, dass für diese Arten Verbotverletzungen nicht ausgeschlossen werden können. Häufig können diese durch Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-maßnahmen) und falls notwendig populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) geheilt werden, im Einzelfall wird hinsichtlich der Betroffenheit des Feldhamsters das Erfordernis einer Ausnahmezulassung einschließlich der Prüfung der dazu erforderlichen Voraussetzungen erwartet.

So stellt betreffend den Feldhamster die *höhere Naturschutzbehörde* fest, dass die gesamten Ackerflächen im geplanten Abbaugbiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen seien. Die isolierte Teilpopulation bei Grafenrheinfeld umfasse einen geeigneten Lebensraum von ca. 350 ha mit geringer Besiedlungsdichte. Der Erhaltungszustand werde trotz günstiger Nutzungsstruktur als ungünstig eingestuft. Der dauerhafte Verlust (Schädigungsverbot von Lebensstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten belaufe sich nach Ende des Gewinnungsprozesses auf 24 ha bei Nichtverfüllung der Bereiche IV und V. Auch sei davon auszugehen, dass nach Wiederverfüllung der weiteren Bereiche die Lebensraumfunktion für den Feldhamster wenn überhaupt erst nach Jahren wiederhergestellt sein werde. Der umfangreiche temporäre Funktionsverlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten müsse solange ausgeglichen werden, wie der Eingriff wirkt. Da die Lebensfähigkeit der Teilpopulation auch bei Umsetzung von Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Teilpopulation auf Grund der Eingriffsschwere nicht erhalten werden kann, müsse laut Stellungnahme der *höheren Naturschutz-*

behörde daher von der Notwendigkeit eines Ausnahmeantrags von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgegangen werden. So sei eine Vernetzung mit anderen Teilpopulationen nicht umsetzbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Gesamtpopulation im bayerischen Verbreitungsgebiet müsse ausgeschlossen werden. Zudem dürfe der Eingriff einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegenstehen. Bei einer weiteren Verschlechterung der aktuellen Situation drohe ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof. Hierzu seien auch ausführliche Begründungen und populationsstützende Maßnahmen (dauerhaft rechtlich zu sichernde FCS-Maßnahmen), welche innerhalb einer rechtsmainischen Teilpopulation umgesetzt werden müssen, erforderlich. Hierzu sei in enger Absprache mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ein Konzept zu entwickeln. Hiemit würde auch den Einwendungen des *Bund Naturschutz* Rechnung getragen, die weitergehende Ausführungen zur Schaffung von geeigneten Habitatbedingungen für den Feldhamster sowie einer ausreichenden Nahrungsgrundlage einfordern.

Vögel

Ferner sind Vogelarten der ökologischen Gilde der offenen Feldflur durch Verlust (Schädigungsverbot von Lebensstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG) von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen, wobei in die Betrachtung einbezogen wurde, dass sich dieser nach Ende des Gewinnungsprozesses auf max. ca. 24 ha potenziellen Lebensraum östlich des Ellerngrabens beschränken würde. Im westlichen Bereich wären während der Rohstoffgewinnung nur Teilbereiche durch den sukzessiven Gewinnungsprozess betroffen. So könnten verbleibende Sicherheitsstreifen an Wegen den betroffenen Arten als temporäre Lebensstätten mit erhöhtem Angebot an Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten dienen. Auch bliebe die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Verbreitungsgebiet der lokalen Population quantitativ als auch qualitativ ausreichende Angebote an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen, verbleiben bzw. ergänzt würden. Störungen (Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG) in den randlichen Bereichen durch Baubetrieb (Baufeldräumung / Nassbaggerung) werden im Ergebnis der Einschätzung als nicht erheblich beurteilt. So wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht prognostiziert, da im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen für störungsempfindliche Arten ausreichende Ausweichmöglichkeiten verbleiben würden.

Daneben wurden Arten der ökologischen Gilden der Hecken und Wälder sowie Greifvögel, die als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten, betrachtet. Hiernach wären Schädigungen von Lebensstätten dieser Vogelarten oder den Erhaltungszustand beeinträchtigende Störungen der Arten mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Tötungsrisiko erhöhe sich mit dem Vorhaben nicht.

Gemäß vorliegender Prüfung könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Vogelarten insbesondere durch Tötung/Verletzung vermieden werden, wenn artenschutzrechtliche Konflikte vermeidenden Maßnahmen (vgl. Pkt. 2.2 und 4.4.3 der Antragsunterlagen), wie bspw. abschnittsweise Rohstoffgewinnung und Einschränkung der Baufeldräumung bzw. Bodenumlagerungen von Zwischenlagern ergriffen werden.

In seiner Stellungnahme führt der *Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.* (LBV) ergänzend eine Artenliste mit Relevanzarten gemäß VSRL und FFH-RL im Vorhabenbereich an. Die Liste mit Brutvögeln und Vögeln, die die Fläche als Nahrungshabitat nutzen, ist der Stellungnahme Nr. 59 (siehe Anhang F) zu entnehmen.

Im Ergebnis sieht der LBV die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Relevanzarten in den nachgelagerten Verfahren als erforderlich an, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass das Arteninventar grundsätzlich nicht auf einen erhöhten Raumwiderstand hindeute.

Bezüglich der Aussage in den Antragsunterlagen, dass sich nach Ende des Gewinnungsprozesses der Verlust von „Lebensraum“ (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für Vogelarten der Offenlandschaft / Ackerflächen auf max. 24 ha belaufe und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bliebe, führt die *Untere Naturschutzbehörde* aus, dass mit dem Abbau grundsätzlich ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sei, wobei es unerheblich wäre, dass die Fläche nach Jahrzehnten wieder hergestellt werde.

Um keine Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG zu verwirklichen, seien deshalb für die Vogelarten der Offenlandschaft / Ackerflächen aus naturschutzfachlicher Sicht (*UNB u. HNB*) wie auch von Seiten des *Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.* (LBV) hinsichtlich der Flächenverluste Kompensationsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Fazit

Den Belangen des europäischen Artenschutzes ist im weiteren Planverfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Entgegen der Forderungen im Rahmen der Anhörung sind aufgrund des Planungsstandes und der Maßstäblichkeit des Raumordnungsverfahrens abschließende, konkret individuenbezogene Aussagen zum Grad der Beeinträchtigung der besonders und streng geschützten Arten jetzt noch nicht möglich. Dies gilt insbesondere für die faunistischen Untersuchungen, die den Anforderungen an die Artenschutzbelange und ihre Rechtsfolgen entsprechend belastbare Daten zur Verfügung stellen sollen. So weisen insbesondere die *Naturschutzbehörden* und der *LBV* drauf hin, dass bspw. die Untersuchungen zum Feldhamster und zu Vogelrelevanzarten gemäß VSRL und FFH-RL für eine rechtssichere Genehmigungsunterlage ergänzt werden müssen, da sie zwar für eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung hinreichend erscheinen, nicht aber den aktuellen Anforderungen an eine Grundlage für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genügen. Im weiteren Planverfahren wird zu klären sein, ob für den hauptbetroffenen Lebensraumtyp Offenland bzw. Acker ggf. auch die Artengruppen Spinnen und Laufkäfer oder Ameisen (Vorkommen Ameisengattung *Myrmica* als Hauptwirt für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling) in den Artenschutzfachbeitrag einzustellen ist.

Entgegen der Forderungen im Rahmen der Anhörung, sind detaillierte Ausführungen darüber, welche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, CEF- und ggf. notwendige FCS-Maßnahmen erforderlich, ausreichend und bei der Dimension des Vorhabens umsetzbar sind, um den günstigen Erhaltungszustand ggf. betroffener Arten zu wahren, in dieser Planungsstufe noch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Notwendige Maßnahmen für den Artenschutz können auf dieser Planungsebene noch nicht genauer ermittelt werden, weil der Eingriff noch viel zu unkonkret ist. Derzeit sind alle Annahmen möglicher Verbotstatbestände des Artenschutzes noch mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Durch Minimierungsmaßnahmen wie abschnittsweise Rohstoffgewinnung, Einschränkung der Baufeldräumung, Vorsehen von Lärmschutzwällen im Rahmen der Detailplanung können viele Beeinträchtigungen so minimiert werden, so dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustand der Populationen (FCS-Maßnahmen), wenn, dann nur in Einzelfällen (bspw. Feldhamster) notwendig werden. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass mit einer deutlichen Reduzierung der Vorhabenfläche entsprechend Abbildung 2 eine spürbare Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und damit der Beanspruchung der Natur als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere

verbunden ist und somit dem Erhalt der Arten- und Lebensvielfalt gemäß Grundsatz 7.1.6 Rechnung getragen werden kann. Der dauerhafte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldhamster würde sich demnach im Abbauabschnitt IV mit Belassung einer Wasserfläche nach Ende des Gewinnungsprozesses von ca. 24 ha auf ca. 12 ha reduzieren.

Die Anführung von grundsätzlich vorhandenen Maßnahmen, die dann ergriffen werden können, um entweder Verbote noch zu vermeiden oder den Erhaltungszustand der Populationen zu sichern, stellt aus hiesiger Sicht hinreichend sicher, dass die Möglichkeit einer Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Diese Aussage erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass seitens der *höheren Naturschutzbehörde* aufgezeigt wird, dass Maßnahmenmöglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gerade in Bezug auf die Arten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden (Feldhamster), bestehen. Hierzu ist in enger Absprache mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept für den Feldhamster mit populationsstützenden Maßnahmen (dauerhaft rechtlich zu sichernde FCS-Maßnahmen) innerhalb einer rechts-mainischen Teilpopulation zu entwickeln (Maßgabe 5.3.).

Da im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Risikoeinschätzung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Zuge der Raumordnungslinie zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt, wird eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Genehmigungsplanung erforderlich (Maßgabe 5.3). Die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie die Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellung). Aufgrund der der höheren Landesplanungsbehörde vorliegenden Erkenntnisse ist jedenfalls davon auszugehen, dass für das Abbauvorhaben in Verbindung mit den hierzu vorgesehenen Maßgaben die Einhaltung der Ausnahmenvoraussetzungen sichergestellt werden kann.

D. RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG

Im Raumordnungsverfahren wurde der geplante Sand- und Kiesabbau durch die Firma Glöckle in der Gemeinde Grafenrheinfeld auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Fachbelange der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt geprüft sowie eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten und Belangen des besonderen Artenschutzes abgeschätzt. Darüber hinaus wurde die Planung mit in ihrem Umfeld raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Auf Grundlage der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen, der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sowie eigener Ermittlungen, einschließlich weiterer Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange, wurde insbesondere anhand des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans der Region Main-Rhön die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Erfordernissen überprüft.

Die ortsnahe Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit dem heimischen Rohstoff Sand- und Kies ist ein wichtiger raumordnerischer Belang. Für das Vorhaben spricht, dass es für einen Zeitraum von ca. drei Jahrzehnten die Versorgung mit diesem – in Unterfranken inzwischen knappen – Rohstoff im Raum Schweinfurt sicherstellen würde. Das Hauptargument gegen das Vorhaben ist der Verlust von fruchtbaren, landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden, die auch bei einer Wiederverfüllung nicht mehr dieselben Qualitäten aufweisen würden.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld lehnt einen weiteren Abbau von Sand- und Kies auf ihrer Gemarkung ebenfalls vollständig ab. Durch den vorgesehenen sukzessiven Abbau und die weitgehende Wiederverfüllung der entstehenden Wasserflächen würden Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Grafenrheinfeld jedoch erheblich reduziert.

Bei Abwägung aller raumordnerisch relevanten Belange kommt die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken zu dem Ergebnis, dass den Erfordernissen der Raumordnung nur dadurch Rechnung getragen werden kann, dass ein großer Teil der fruchtbarsten landwirtschaftlichen Flächen des Abbauvorgabens – das betrifft vor allem die südliche Hälfte der geplanten Abbaufäche (siehe Abb. 1), für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt (siehe Abb. 2). Der nördliche Teil des geplanten Sand- und Kiesabbaus im Anschluss an das bereits bestehende Kieswerk des Projektträgers soll jedoch für den Rohstoffabbau genutzt werden können. Auf diese Weise kann

für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum im Raum Schweinfurt die Versorgung mit Sand-und Kies gesichert werden, auf der anderen Seite der Verlust von fruchtbarer Anbaufläche gegenüber dem beantragten Vorhaben erheblich reduziert werden. Entscheidend aus raumordnerischer Sicht bleibt dabei, dass auch der Großteil des verbleibenden Abbaubereiches wiederverfüllt wird, um den landwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Belangen Rechnung zu tragen.

E. ABSCHLIESSENDE HINWEISE

I. Hinweise aus der Anhörung

Neben den in dieser landesplanerischen Beurteilung gewürdigten Stellungnahmen wurden im Anhörungsverfahren weitere Hinweise bezüglich Belangen der Fischereifachberatung (Bezirk Unterfranken, 07.06.2019; Fischereiverband Unterfranken e.V., 17.07.2019), der Energienetze (Bayernwerk Netz GmbH und Gasversorgung Unterfranken GmbH, 27.05.2019; Unterfränkische Überlandzentrale Mainfranken, 31.05.2019) sowie der Immobilien Freistaat Bayern (Email vom 23.05.2019) und der Jagdgenossenschaft, (12.06.2019) vorgetragen. In allen Fällen handelt es sich um Belange, die weder im Hinblick auf ihre Raumbedeutsamkeit noch hinsichtlich ihres Gewichtes im Rahmen des Raumordnungsverfahrens geregelt werden könnten oder müssten. Bei der Detailplanung und Realisierung des Vorhabens sind sie jedoch entsprechend zu würdigen. Die Stellungnahmen sind vollständig als Anlage unter Punkt F mit beigefügt.

II. Hinweise zur landesplanerischen Beurteilung

1. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, noch die Bauleitplanung oder privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
2. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
3. Der Projektträger wird gebeten, der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Beendigung des Projektes unter Beigabe eines Lageplanes zu unterrichten.
4. Die Beteiligten erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung.
5. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei.

Würzburg, den 30.10.2019

gez. Weber, Wiebel

F ANHANG: ZUSAMMENSTELLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM ANHÖRUNGSVERFAHREN

Raumordnungsverfahren (ROV) für den geplanten Sand- und Kiesabbau der Fa. Glöckle GmbH & Co. KG, Gemeinde Grafenrheinfeld; Landkreis Schweinfurt

Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 85 ha, auf der rund 4,8 Mio. Tonnen Sand und Kies abgebaut werden sollen. Der Abbau soll abschnittsweise in einem Abbauzeitraum von insgesamt rund 25 – 30 Jahren erfolgen. Für eine Teilfläche von ca. 60 ha ist eine Wiederfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant; für eine Teilfläche von rund 25 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben, die dem Arten- und Biotopschutz dienen soll.

1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt gingen im Rahmen der Beteiligung 73 Stellungnahmen ein.
Diese verteilen sich auf die Beteiligten und auf die Art der Stellungnahmen wie folgt:

Beteiligte	Anzahl Stellungnahmen	Zustimmung bzw. keine Einwände	Anregungen oder Einwände	Zustimmung mit allgemeinen Hinweisen
Insgesamt	73	10	47	16
Träger öffentlicher Belange	38	10	12	16
Öffentlichkeit	35		35	

2. Stellungnahmen mit Zustimmung bzw. keinen Einwänden oder Anregungen

Lfd. Nr.	Träger + Datum
1	Luftamt Nordbayern, 30.04.2019
	Keine Einwendungen.
2	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 22, Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe, 02.05.2019
	Im Rahmen der o.g. Anhörung gibt das SG 22 folgende Stellungnahme ab: a) Arbeitsbereich 22.1 (Preisprüfung, Regulierung Strom- und Gasnetzentgelte): Die Belange des Arbeitsbereichs sind von dem o.g. Vorhaben nicht berührt. Eine fachliche Stellungnahme ist daher nicht veranlasst. b) Arbeitsbereich 22.2 (Energiewirtschaftsrecht, Handel und Gewerbe): Wie bereits in unserer Nachricht (E-Mail) vom 29. April 2019 mitgeteilt, regen wir, aufgrund der Lage des Vorhabens, eine Beteiligung der Fa. Tennet TSO GmbH an. Eine weitergehende fachliche Stellungnahme ist nicht veranlasst. c) Geschäftsstelle Energiewende Unterfranken: Die Belange der Geschäftsstelle sind von dem o.g. Vorhaben nicht berührt. Eine fachliche Stellungnahme ist daher nicht veranlasst.
3	Tennet, 07.05.2019
	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Vielen Dank für die Beteiligung an dieser Anfrage.
4	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 31, Straßenbau, 10.05.2019
	Keine Einwendungen.

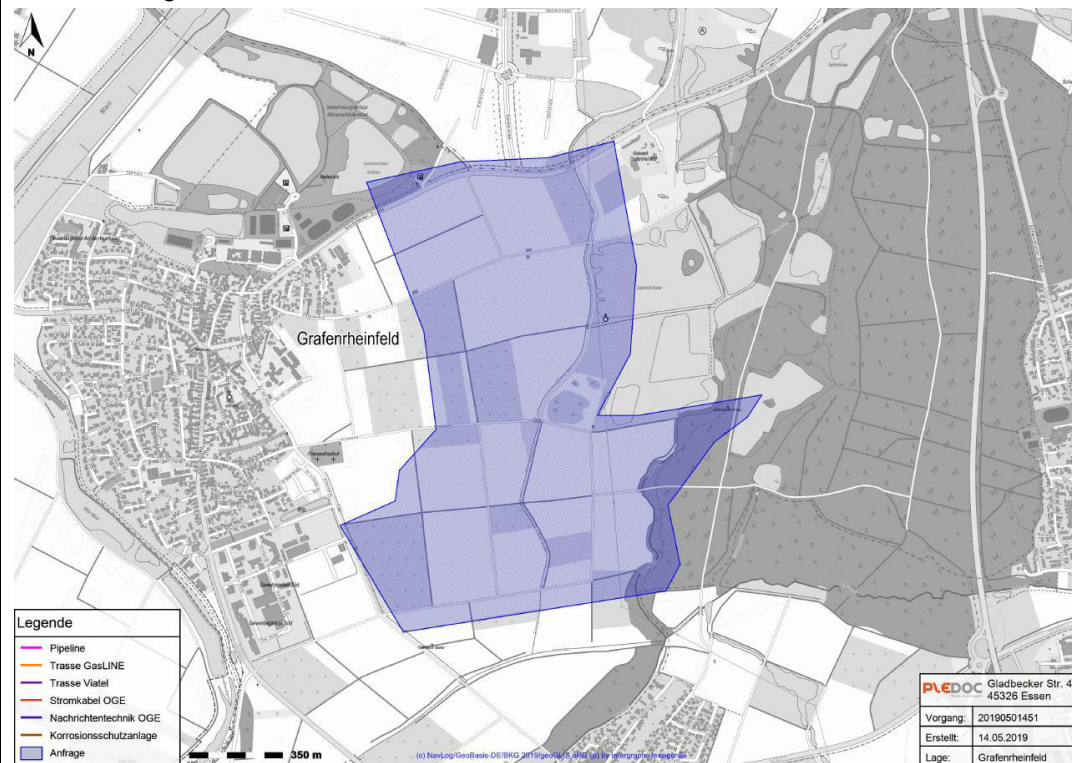
5	Autobahndirektion Nordbayern, 15.05.2019
	Das geplante Vorhaben der Fa. Glöckle GmbH & Co. KG hat einen Abstand von ca. 1,5 km zur Bundesautobahn A70. Von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern bestehen keine Einwände.
6	Regierung von Unterfranken (RUF) - Gewerbeaufsichtsamt, 16.05.2019
	Im o. g. Planungsgebiet befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstoffläger sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange des Gewerbeaufsichtsamtes werden deshalb nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wird für nicht erforderlich gehalten.
7	PLEdoc-opengrid, Schreiben vom 14.05.2019, versandt per E-Mail vom 17.05.2019
	E-Mail v. 17.05.2019: Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Raumordnungsverfahren (ROV) für den geplanten Sand- und Kiesabbau der Fa. Glöckle GmbH & Co. KG, Gemeinde Grafenrheinfeld; Landkreis Schweinfurt Hier: Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 29.04.2019 zum Download: https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=b547b510-1e2a-4270-93d9-9e4b7d0191b1 Dieser Link ist bis zum 06.07.2019 gültig. Folgende Dokumente sind im Zip enthalten: • 20190501451_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1) Anlage der E-Mail: Stellungnahme v. 14.05.2019: Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg

- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.



8	Regierung von Oberfranken (ROF) - Bergamt Nordbayern, 07.06.2019
	Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahrzunehmenden Aufgaben berührt.
9	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V., 13.06.2019
	Für die Zuleitung der Unterlagen zu oben genanntem Raumordnungsverfahren bedanken wir uns herzlich. Die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sind im öffentlichen Interesse. Dies ist auch so im Landesentwicklungsprogramm von Bayern (LEP, 2013) im Kapitel 5.2.1. (B) festgehalten: „Die heimischen Bodenschätze bilden eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung in Bayern. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordination der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse.“ Es handelt sich bei der Steine- und Erden- Industrie um eine bedarfsdeckende und nicht bedarfsweckende Industrie: es werden nur so viele Rohstoffe gewonnen, wie derzeit in der Bauwirtschaft und weiteren Anwendungsbereichen benötigt werden. Die derzeit starke Baukonjunktur benötigt auch weiterhin eine regionale und vor allem ortsnahe Rohstoffversorgung, um kurzfristig mit den Rohstoffen Sand und Kies ohne große Wartezeiten versorgt werden zu können. Dies reduziert den LKW -Transport, eine ortsnahe Rohstoffversorgung ist somit ganz im Sinne der Nachhaltigkeit. Die derzeit genehmigten Sand- und Kiesgebiete in Mainfranken reichen im Schnitt noch ca. vier Jahre. Eine kurzfristige Erschließung neuer Sand- und Kieslagerstätten ist deshalb auch von öffentlichem Interesse, um auch weiterhin die Bauwirtschaft ortsnah mit den Rohstoffen Sand und Kies versorgen zu können. Im nördlichen Raum Unterfranken stellen die Sand- und Kiesvorkommen im Raum Grafenrheinfeld ein bedeutsames und wichtiges Rohstoffpotenzial dar, um der drohenden Sand- und Kiesknappheit in diesem Raum entgegen zu wirken. Neben dem drohenden Engpass an Sand und Kies in der Region muss auch eine mittel- bis langfristige ortsnahe Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies zukünftig gewährleistet werden. Deshalb läuft derzeit auch in der Region Main-Rhön (R 3) die Regionalplanfortschreibung des Kapitels Bodenschätze, da bereits fast alle ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in dieser Region ausgekieset sind. Das dem ROV zugrundeliegende Gebiet dient auch als aktueller Vorschlag für ein Vorranggebiet im Rahmen der Regionalplanfortschreibung. Zur Überbrückung bis zur Verbindlicherklärung des Regionalplans und um den derzeit hohe Bedarf in der Region Schweinfurt an Rohstoffen decken zu können, hat sich die Firma Glöckle dazu entschlossen, parallel zur Regionalplanfortschreibung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dadurch kann man frühzeitig ins Genehmigungsverfahren gehen und der Bedarf der regionalen Bauwirtschaft im Großraum Schweinfurt kann auch weiterhin gedeckt werden.

	Grafenrheinfeld eignet sich nicht nur aufgrund der bestehenden Lagerstätte für eine weitere Kiesgewinnung, auch kann das vor Ort gewonnene Material im bereits vorhandenen Kieswerk veredelt werden. Dadurch entsteht kein zusätzlicher LKW-Verkehr. Die bestehende Infrastruktur kann so weiter genutzt werden, die Arbeitsplätze der Firma Glöckle und auch von externen weiterverarbeitenden Betrieben können weiterhin gesichert werden. Eine regionale Versorgung mit den wichtigsten Rohstoffen Sand und Kies dient der Daseinsvorsorge im Raum Schweinfurt. Es handelt sich hierbei um einen temporären Eingriff in das Landschaftsbild, da dieser Zug um Zug wieder rekultiviert wird. Hier wird anschließend ein Teil des Gebietes wieder zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und ein anderer Teil ergänzt das angrenzende Natura 2000-Gebiet. Aus den oben genannten Gründen bestehen seitens des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. keine Einwände und das Vorhaben wird ausdrücklich unterstützt.
--	---

3. Stellungnahmen mit konkreten Anregungen oder Einwänden

Lfd. Nr.	Träger + Datum																		
10	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 60, Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, 05.06.2019																		
	Die Stellungnahme ist mit den ÄELF Schweinfurt und Würzburg abgestimmt. Von Seiten der Landwirtschaftsverwaltung wird daher keine weitere Stellungnahme vorgelegt. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 85 ha. Die gesamte Fläche wird derzeit landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Einzelnen wurden im Jahr 2018 folgende Kulturen angebaut: <table><tr><th>Code</th><th>Beschreibung</th><th>Fläche (ha, ar)</th></tr><tr><td>220</td><td>Ackerbohne</td><td>1,18</td></tr><tr><td>613</td><td>Gemüsekehl</td><td>10,27</td></tr><tr><td>912</td><td>Grassamenverm.</td><td>3,38</td></tr><tr><td>171</td><td>Mais</td><td>1,85</td></tr><tr><td>634</td><td>Möhre</td><td>3,95</td></tr></table>	Code	Beschreibung	Fläche (ha, ar)	220	Ackerbohne	1,18	613	Gemüsekehl	10,27	912	Grassamenverm.	3,38	171	Mais	1,85	634	Möhre	3,95
Code	Beschreibung	Fläche (ha, ar)																	
220	Ackerbohne	1,18																	
613	Gemüsekehl	10,27																	
912	Grassamenverm.	3,38																	
171	Mais	1,85																	
634	Möhre	3,95																	

627	Salatgurke	1,97
330	Sojabohnen	1,74
132	Sommergerste	1,37
116	Sommerweizen	1,03
451	Wiesen	0,56
112	Winterhartweizen	2,91
115	Winterweizen	35,09
603	Zuckerrüben	17,89
Summe:		83,19

Aufgrund der günstigen Erzeugungsbedingungen der tiefgründigen lehmigen Schwemmlandböden, der ebenen Lage und einem für die Wasserversorgung vorteilhaft geringen Flurabstand von unter 2 m zum Grundwasser (vgl. Hydrogeologisches Gutachten, Nr. 5) werden die Flächen auch intensiv für Sonderkulturen (Gemüse Kohl, Möhren, Gurken u. a.) genutzt. Weitgehend die gesamte Fläche ist für den Sonderkulturanbau geeignet.

Es handelt sich daher um einen sehr günstigen Ackerstandort mit hohen Ackerzahlen von meist über 60 bis teilweise über 80 Bodenpunkte (vgl. auch Schutzgutkarte Boden in der Anlage 14 „Raumordnungsverfahren“ der Antragsunterlagen).

Es wird angenommen, dass diese sehr günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen der wesentliche Grund sind, weshalb die Fläche im Regionalplan Main-Rhön nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Sand- und Kiesabbau ausgewiesen ist. In der Region Main-Rhön zählt die betroffene Fläche zu denjenigen Flächen mit den besten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen.

Schutzgut Boden:

Gemäß Erläuterungsbericht Nr. 6.2 Seiten 40 und 41 reicht das Kies- und Sandvorkommen bis in eine maximale Tiefe von 4 bis 5 m. Unter Berücksichtigung des Oberbodens und nicht verwertbaren Materials (ca. 20 % Abraum) ergibt sich eine Nettoausbeute von max. 3 bis 4 m. Der geplante Kies- und Sandabbau ist daher mit einem hohen Flächenverbrauch im Verhältnis zum gewonnenen Rohstoff verbunden. Dies sollte bei der Abwägung der Schutzgüter berücksichtigt werden.

Anfallender Mutterboden des A-Horizonts (ca. 304 000 m³) und anfallender Unterboden aus dem B- und C-Horizont (ca. 421 000 m³) muss für die Rekultivierung wiederverwendet und darf nicht in untere Bereiche (Tiefen unter 1 m) zum Wiederverfüllen oder für andere Zwecke eingesetzt bzw. veräußert werden. Die Antragsunterlagen enthalten kein Bodenschutzkonzept.

Die sachgerechte Verwendung des hochwertigen Bodenmaterials sollte im vorliegenden Fall mit entsprechenden Auflagen sichergestellt werden und anhand eines Bodenschutzkonzepts detailliert vorbereitet und überwacht werden.

Agrarstrukturelle Belange:

Im Regionalplan für die Region Main-Rhön werden u. a. folgende Ziele definiert
(B III, Nr. 1.2 – 1.5):

- In **den fruchtbareren Gebieten** des Grabfeldgaus und **um Schweinfurt** sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden.
- Der **Flächenverbrauch** für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass der **Anbau von Sonderkulturen** auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen.

Aus agrarstruktureller Sicht ist daher der beantragte Kies- und Sandabbau abzulehnen. Da die sehr günstigen natürlichen Bodenverhältnisse nicht gänzlich wiederhergestellt werden können, gilt dies auch für den Fall, dass die gesamte Fläche wiederverfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt würde. Hintergrund: aufgrund des Eingriffs kommt es zu erheblichen Änderungen der Grundwasser- und der Bodenwasserverhältnisse mit nachteiligen Auswirkungen für die Wasserführung der Böden (vgl. Erläuterungsbericht, Nr. 6.3.1 Seite 46). Außerdem ergibt sich für Standorte mit hoher Bodenfruchtbarkeit durch die Wiederverfüllung - selbst bei Verwendung hochwertigen Bodenmaterials - i. d. R. eine erhebliche Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit (z. B. aufgrund Verdichtungen oder unzureichender Durchlässigkeit des Verfüllmaterials mit ungünstigen Auswirkungen auf die Wasserführung). Selbst bei Wiederverfüllung wären die Flächen daher für den Anbau von Sonderkulturen nicht mehr geeignet. Das wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die auf den Sonderkulturanbau ausgerichteten Betriebe verbunden.

Der Antragsteller gibt an, dass bei Wiederverfüllung der gesamten Gewinnungsflächen neben dem verwertbaren Abraummaterial ca. 2,9 Mio. m³ geeignetes externes Verfüllungsmaterial beschafft werden müssen. Würden alle Gewinnungsflächen wiederverfüllt werden, würden nach schätzungsweise ca. 50 Jahren alle landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt sein. Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass für die erforderliche Nassverfüllung geeignetes Bodenmaterial nur bedingt zur Verfügung steht. Das gilt selbst für die vorgesehene Teilverfüllung.

Aus agrarstruktureller Sicht ist jedoch anzustreben, dass die gesamte Fläche wiederverfüllt wird. Um dies sicherzustellen, sind entsprechende Auflagen zu erlassen.

	Aus landwirtschaftlicher Sicht wird eine Teilverfüllung auch deshalb abgelehnt, da im Maintal bereits jetzt große Schäden durch Wildgänse und andere Wasservögel verursacht werden, die sich auch auf ehemaligen Kies- und Sandabbauflächen ausbreiten. Eine Ausdehnung der Wasserflächen würden diese Schäden weiter zunehmen. Aus den genannten Gründen wird die vorgelegte Planung abgelehnt.
11	Bayerischer Bauernverband, 11.06.2019 • Wir lehnen die Planung ab, da in der Region Main-Rhön aber auch Mainfranken in letzter Zeit viele Anträge auf Ausbeutung gestellt wurden. • Wir sehen nicht das uneingeschränkte öffentliche Interesse am Rohstoffabbau im Verhältnis zu den Interessen der Landwirtschaft und öffentlichen Versorgungsauftrag mit ausreichend gesunden und preiswerten Lebensmitteln: ○ Jeder Betrieb stellt einen eigenen Antrag unabhängig von der Einstufung im Regionalplan, sprich Vorrang- oder Vorbehaltsfläche. Das Argument es seien keine erschließbaren Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im Raum Schweinfurt mehr vorhanden und die beantragende Firma hat nur noch bis 2020 bzw. 2025 Ausbeutemöglichkeiten für den Baustoffmarkt, kann nicht gelten. In der Abwägung der Regionalplanung spielen viele Gründe eine Rolle, eben auch andere Interessen. Insofern spiegelt die Regionalplanung auch die Umsetzung verschiedener Interessen wieder. Die Festlegung des Regionalplanes kann deshalb nicht einfach durch ein Raumordnungsverfahren oder einen Bauantrag umgangen werden. ○ Das Gebot zur Minimierung der Eingriffe durch die Gewinnung von Bodenschätzen nach Kapitel 5.2.2 des LEP darf nicht zu derartiger Konzentration führen, dass über komplett zusammenhängende Abbaugelände und deren vollständigen Nutzung ohne Rekultivierung zu Landfläche ganze Gemeinden ihrer landwirtschaftlichen Flächen und ihres ursprünglichen Umfelds beraubt werden und Wasserfläche überhandnehmen. Ein Blick auf das Luftbild von Grafenrheinfeld zeigt sofort das Übermaß an Ausbeutung in diesem Bereich zulasten aller anderen Nutzungen wie Erholung, Siedlung und Landwirtschaft. ○ Dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen nach 2.1. Gewerbliche Wirtschaft des Regionalplanes der Region „Main-Rhön“ steht das Ziel der Versorgung mit Lebensmitteln aus der Region entgegen. Wenn der Regionalplan über Vorrangflächen schon nur eine Rohstoffdeckung für 10 Jahre sieht, wäre eher daran zu denken den Verbrauch zu drosseln und einzuschränken und noch stärker in Recycling von Baumaterial einzusteigen als die letzten Lagerstätten ohne Rücksicht auf andere Belange auszubeuten. Bei nicht als Vorrangflächen ausgewiesenen Lagerstätten ist eine Abwägung mit anderen Belangen der Wirtschaft, der Landwirtschaft und Kommunen besonders wichtig.

- Die Abwägung sollte in diesem Fall zugunsten des Erhalts guter landwirtschaftlicher Böden erfolgen, da bereits viele Flächen im Umfeld ausgebeutet wurden oder durch andere Nutzungen wie Siedlung, Straßen und Gewerbe sowie Freizeit Fläche entzogen wurden. Landwirtschaft kann nachhaltig insbesondere auf wertvollen Böden und mit ausreichend Fläche erfolgen. Flächenentzug ist deshalb kontraproduktiv. Wertvolle Ackerflächen sind wesentlich wichtiger für die Versorgung der Menschen als die kurzfristige Ausbeutung der letzten Lagerstätten, die das Problem der Rohstoffverschwendung nur um 10 Jahre verschieben.
- Vielmehr muss sich das Baugewerbe endlich auf mehr Recycling und Wiedernutzung umstellen als einfach Rohstoffe auszubeuten. Bereits im Einführungssatz des Erläuterungsberichts wird von „nachhaltiger Entwicklung“ gesprochen. Dem wird der bloße Abbau endlicher Ressourcen in der aktuellen Abbaugeschwindigkeit nicht gerecht.
- Neben dem Flächenverlust ist auch ein Betrieb mit seinem Betriebssitz betroffen. Die Maschinenhalle befindet sich auf der Flurnummer 721 Gemarkung Grafenrheinfeld.
- Es ist fraglich wie solch große Flächen wiederverfüllt werden sollen. Wenn nur 20 % des Baggervolumens zur Wiederverfüllung tauglich sind und 80 % des Volumens abgefahren werden, müssten riesige Mengen Fremdmaterial unbekannter Herkunft und unbekannter Eigenschaft angefahren und eingebaut werden. Selbst bei Wiederverfüllung stellt sich die Frage nach der Bodenstruktur und Tauglichkeit für Ackerbau und der Reinheit des eingebauten Materials auch bei Überwachung durch die Behörden. Wir lehnen deshalb eine Ausbeutung in diesem Umfang und Wiederverfüllung mit unbekanntem Material ab.
- Zudem würde sich die Schaffung neuer Wasserflächen von rund 21 ha über Bauabschnitt IV und V direkt neben landwirtschaftlichen Flächen, Schäden durch Wasservögel provozieren. Erfahrungsgemäß nehmen Wasservögel durch die offenen Wasserflächen zu. Dadurch würden insbesondere Schäden durch Gänse wie schon in anderen Bereichen in den Landkreisen Hassberge und Schweinfurt zum echten Problem, da sie ganze Kulturen abfressen und vernichten ohne echte Entschädigung für die Eigentümer und Bewirtschafter bereitzustellen und zu zahlen.

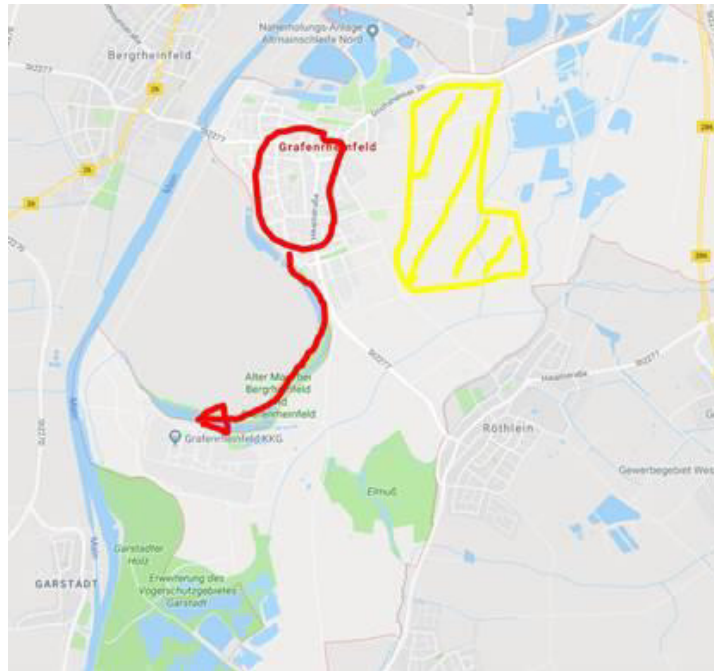
Wir fordern deshalb auf die Ausbeutung komplett zu Gunsten der Landwirtschaft zu verzichten. Sollte dennoch Ausbeutung erlaubt werden, dürfen keine neuen offenen Wasserflächen entstehen. Ansonsten ist die Übernahme aller Schäden durch Wasservögel schon jetzt festzuschreiben.

	Wenn Abbau trotz unserer Bedenken zu Verfüllmaterial und Bodenstruktur genehmigt werden, muss eine vollständige Rekultivierung erfolgen. Dabei ist ein dem natürlichen Bodenaufbau entsprechendes Bodenprofil wiederherzustellen. Der Einsatz von schadstofffreiem Material ist zu dokumentieren und behördlich sicherzustellen. Der Mutterboden ist bodenschonend zwischen zu lagern und sachgemäß wieder einzubauen. Es darf kein Oberboden aus dem Abbauggebiet abverkauft werden, auch nicht aus nicht wiederverfüllten Flächen, wenn solche entgegen unserer Forderung entstehen sollten. Mit diesem Oberboden könnten die übrigen Flächen verbessert werden. Über mehrjährigen Luzerne- oder Kleegrasanbau soll die Bodenstruktur vor Rückgabe soweit möglich wiederhergestellt werden. Der Unternehmer hat einen vollständigen Ersatz des Ausfalls landwirtschaftlichen Einkommens über die Dauer bis zur Rückgabe zu leisten. Ihm ist die Verpflichtung zum Ausgleich von Folgeschäden aufzuerlegen, die durch Setzungen oder unsachgemäße Rekultivierung entstehen sollten. Ausgleichsmaßnahmen für Naturschutz außerhalb des Abbaugebietes auf landwirtschaftlichen Flächen werden abgelehnt. Entweder ist der Abbau naturverträglich bzw. außerhalb landwirtschaftlicher Flächen ausgleichbar oder er darf nicht stattfinden.
12	Privater Einwender: [REDACTED] 27.02.2019
	Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die geplante Ausbeutung von Kies in der Gemeinde Grafenrheinfeld unseren Vollerwerbsbetrieb gefährdet. In das auszubeutende Gebiet fallen ca. 26 ha unserer Fläche. Auf dieser Fläche bauen wir zu 90% Sonderkulturen an, was gerade dort aufgrund von ca. 80 Bodenpunkten möglich ist. Zudem sind die Flächen bewässerbar, was angesichts des Klimawandels ein im er wichtig werdender Faktor ist. Wir bewirtschaften insgesamt 37 ha Sonderkulturen, wie Karotten, Gurken, Blaukraut, Weißkraut und Sellerie. Diese Artenvielfalt würde durch die geplanten Maßnahmen wegfallen und sich negativ auf unsere Landschaft und regionalen Produkte auswirken.
13	Privater Einwender: [REDACTED] 01.03.2019 + 06.06.2019 + [REDACTED]
	Eingang bei der Gemeinde Grafenrheinfeld: 01.03.2019 In o.g. Gebiet bewirtschaften wir 9 ha, davon 5,1 ha Eigentum mit Betriebsstandort (Maschinenhalle mit Getreidelager). Wir bauen Zuckerrüben, Getreide und Raps an. Wir haben ein Zuckerrüben-Kontingent von 10.000 dt. Zuckerrüben und sind auf diese Fläche angewiesen, um die Fruchtfolge einhalten zu können. Ein Wegfall der Fläche würde die Existenz gefährden. Eingang bei der Gemeinde Grafenrheinfeld: 11.06.2019; Schreiben vom 06.06.2019:

	Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der Flurnummer [REDACTED] und Bewirtschafter der Fläche [REDACTED] Gemarkung Grafenrheinfeld. Auf der Flurnummer [REDACTED] ist zudem unser Betriebssitz mit der landwirtschaftlichen Maschinenhalle. Die Planung berührt mich in meinen Rechten und belastet meinen Betrieb erheblich bis zur Existenzgefährdung. Meine Hofnachfolge ist gesichert. Durch die Planung würden mir rund 10 ha landwirtschaftlich hochwertiger Flächen verloren gehen mindestens aber über lange Jahre entzogen werden. Diese Flächen sind aber betriebsnotwendig. Zudem wird mein Betriebssitz mit Maschinenhalle, von der aus alle Arbeiten erledigt werden, in Frage gestellt. Es stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser Ausbeuteflächen im Umfang und Geschwindigkeit. In der Region wurden zuletzt von verschiedenen Firmen Abbauanträge gestellt. Zudem ist zu kritisieren, dass bei derartigen Abbauraten der regionale Vorrat ehemals zu schnell aufgebraucht würde und für künftige Generationen nichts mehr übrig bliebe. Deshalb gilt es zuerst im Regionalplan als Vorrang gesicherte Flächen zu nutzen und Baustoffrecycling zu betreiben anstatt immer nur neue Löcher in die Landschaft zu graben. Das öffentliche Interesse am Abbau wird deshalb in Frage gestellt und massiv bezweifelt. Die Firma Glöckle hat sich schon bei anderen Ausbeuteflächen nicht als verlässlicher Partner herausgestellt. Zusagen zur Wiederverfüllung wurden nicht eingehalten. Warum sollte das hier anders sein. Es ist ohnehin fraglich wie solch große Flächen wiederverfüllt werden sollen. Wenn nur 20 % des Baggervolumens zur Wiederverfüllung tauglich sind und 80 % des Volumens abgefahren werden, müssten riesige Mengen Fremdmaterial unbekannter Herkunft und unbekannter Eigenschaft angefahren und eingebaut werden. Selbst bei Wiederverfüllung stellt sich die Frage nach der Bodenstruktur und Tauglichkeit für Ackerbau und der Reinheit des eingebauten Materials auch bei Überwachung durch die Behörden. Ich will in meinem Acker keinen Materialaustausch. Zudem würde sich die Schaffung neuer Wasserflächen von rund 21 ha über Bauabschnitt IV und V direkt neben meinem Grundstück erheblich auf meine Flächen auswirken. Erfahrungsgemäß nehmen Wasservögel durch die offenen Wasserflächen zu. Insbesondere Schäden durch Gänse würden wie schon in anderen Bereichen in den Landkreisen Hassberge und Schweinfurt zum echten Problem, da sie ganze Kulturen abfressen und vernichten ohne echte Entschädigung für die Eigentümer und Bewirtschafter bereitzustellen und zu zahlen. Ich fordere deshalb auf die Ausbeutung zu Gunsten der Landwirtschaft zu verzichten. Mindestens sind meine Pacht- und Eigentumsflächen aus dem Abbaukonzept auszunehmen. Es dürfen keine neuen offenen Wasserflächen entstehen. Ansonsten ist die Übernahme aller Schäden durch Wasservögel schon jetzt festzuschreiben. Der Transport aus den Abschnitten IV, V und VII darf nicht über meine Grundstücke erfolgen. [...] Hierfür erbitte ich eine Verlängerung der Beschwerde oder Eingabe Zeit für das Vorhaben [REDACTED] von 2-4 Wochen.
14	Privater Einwender: [REDACTED] 13.06.2019
	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Sand- und Kiesausbeute in der Gemarkung Grafenrheinfeld. Es handelt sich bei diesem Gebiet um steinfreie, gute Ackerflächen mit Bonitäten um die 70 Bodenkpunkte. Meiner Meinung nach hat die jetzige Generation kein Recht

	solche Böden kaputt zu machen, denn das Wiederverfüllen dieser Flächen ergibt keine vergleichbaren Wertigkeiten und höchstens 50% der früheren Erträge, wobei heute schon errechnet wurde, dass in einigen Jahrzehnten 10 Milliarden Menschen ernährt werden müssen. Es kann doch kein Volksbegehren gegen das Bienensterben geben, um unseren Nachfahren eine lebenswerte Natur zu hinterlassen und hier sollen Riesenflächen Natur vernichtet werden. Schützenswert sind keine ausgebeuteten, wiederverfüllten, kaputtgemachten Flächen sondern in Jahrtausenden gewachsene Flächen! Deswegen beantrage ich den Antrag der Fa. Glöckle nicht zu genehmigen.
15a)	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, 13.05.2019
	Die Fa. Glöckle plant auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld eine Sand- und Kiesabbau im Nassabbauverfahren. Es soll ein Abbau auf einer Fläche von ca. 85 ha stattfinden. Bei 60 ha ist eine Wiederverfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen geplant, bei 25 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben. Vorab bitte ich um Beachtung der neuen Behördenbezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt“ seit dem 01.06.2016. Von Seiten des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg gibt es keine Einwände zum Vorhaben. Die Maßnahme ist an sich außerhalb bundeseigener Flächen und mit Abstand zur Bundeswasserstraße Main vorgesehen. Allerdings kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. A) Grundwassersenkungsanlage (GSA) Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) betreibt in der Ortschaft Grafenrheinfeld eine Grundwassersenkungsanlage (GSA; siehe Lageplan in der Anlage). Die GSA wurde im Zuge der Errichtung der Staustufe Garstadt errichtet und dient dazu, den Grundwasserstand im Altortbereich so niedrig zu halten, dass keine Feuchtigkeitsschäden entstehen. Die Funktion dieser Grundwassersenkungsanlage ist für die Gemeinde Grafenrheinfeld von äußerster Wichtigkeit. Laut Gutachten ist zumindest nach dem Rückbau mit einem leichten Anstieg des Grundwasserpegel Süd-Westlich von Grafenrheinfeld im Dezimeterbereich zu rechnen - Durch die geplante Maßnahme der Firma Glöckle darf es zu keiner Beeinflussung der Grundwassersenkungsanlage in Grafenrheinfeld kommen (z.B. Erhöhung der zu pumpenden Wassermenge). Auch die Wasserabführung über den bestehenden Bach darf nicht beeinflusst werden.

Im beiliegenden Plan der Firma Glöckle wird im gelb markierten Bereich der Abbau stattfinden. Mit der roten Markierung wird die Grundwassersenkungsanlage Grafenrheinfeld symbolhaft dargestellt.



B) Umläufigkeiten bei Extremhochwässern

Das Hochwasserüberschwemmungsgebiet des Main erstreckt sich von Süden kommend in das geplante Abbaugebiet.

Auch bei einem Extremhochwasser darf sich keine neue Umläufigkeit um die Schleuse Garstadt bilden.

Im Bereich der GSA darf durch die Maßnahme auch im Falle von Extremhochwässern die Grundwasserstände nicht maßgeblich verändern.

Die beiden oben genannten Punkte sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Ich bitte weiterhin um Beteiligung im laufenden Verfahren sowie Übermittlung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens.

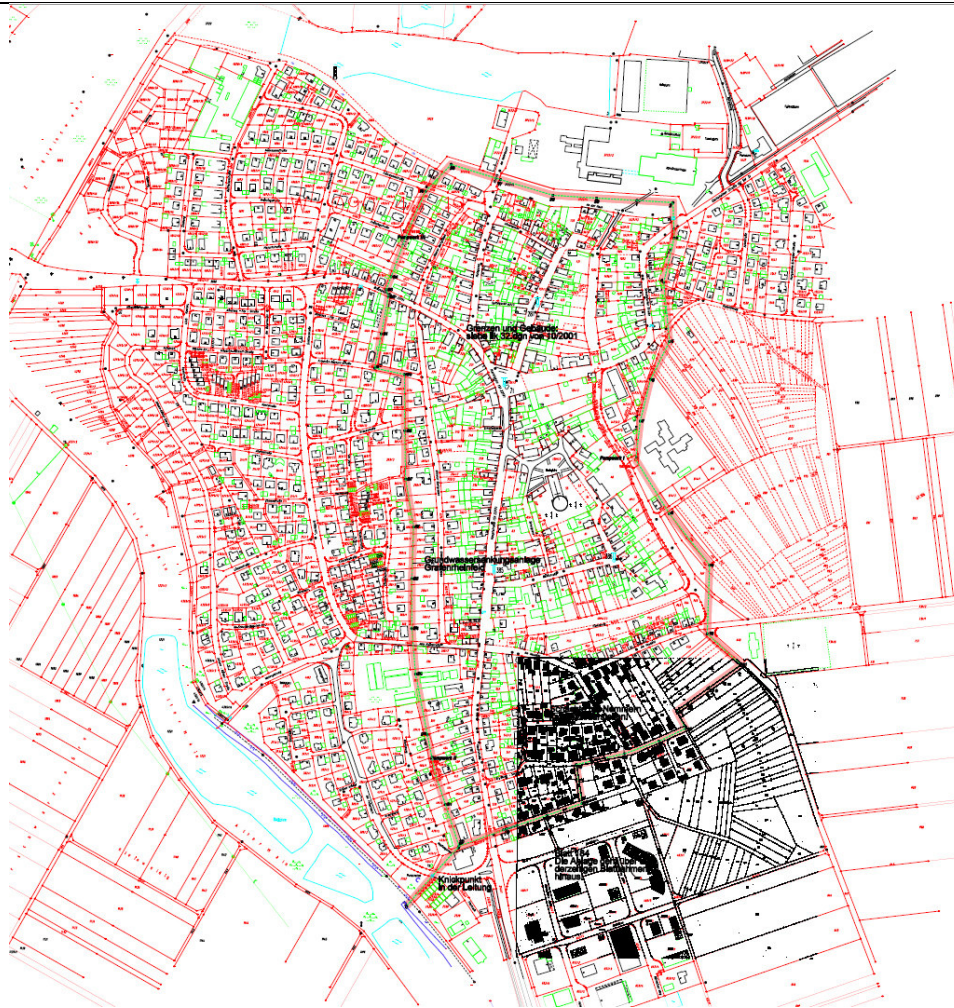


Abbildung 1: Lageplan Grundwassersenkungsanlage

15b)	Piewak und Partner GmbH (Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz) nach Rücksprache mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, 24.07.2019
	Nach Rücksprache mit Herrn Krapf und Herrn Schackel vom WSA Schweinfurt bezüglich des geplanten Abbaugebiets östlich von Grafenrheinfeld ergibt sich Folgendes:

	Wir sind uns alle einig, dass die Grundwasserabsenkungsanlage in Grafenrheinfeld nicht beeinträchtigt werden darf. Einen festgelegten Abstand des Abbaus zur Anlage, ab dem Bedenken bestehen, gibt es nicht. Das WSA hat aber zugestimmt, dass man im ROV als Nebenbestimmung aufnehmen kann, dass die Auswirkungen des Abbaus bzw. der Verfüllung auf die Absenkungsanlage im Nachgang, wenn die endgültige Planung steht, ermittelt werden. Nachdem das WSA dem Bund zugehörig ist, können die dem WSA vorliegenden Daten im Umfeld von Grafenrheinfeld für die dann notwendigen Berechnungen zur Verfügung gestellt werden. Das WSA möchte auch ein Beweissicherungsprogramm des Abbaubereiches – wir schlagen vor, dass das ebenfalls entworfen und abgestimmt wird, wenn die endgültigen Planungen vorliegen. Erfahrungsgemäß lassen sich Arbeiten für das Beweissicherungsprogramm mit der Datenerhebung für Ihre Abbauflächen, die für die Bestimmung der Auswirkungen des Abbaus/der Verfüllung notwendig sind, koppeln. Auch hinsichtlich der Schleuse Garstadt kann (analog zur Grundwasserabsenkungsanlage) erst beim endgültigen Planungsstand eine Aussage getroffen werden. Sollten sich Fragen ergeben, steht ich Ihnen gerne zur Verfügung.
16	Bayerisches Landesamt für Umwelt, 12.06.2019 Mit E-Mail vom 26.04.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im o.g. Raumordnungsverfahren bis zum 14.06.2019. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v.a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung sowie mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht. Daher verweisen wir hier zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der regional zuständigen Fachstellen, nämlich die betroffenen Sachgebiete in Ihrem Hause, das Landratsamt Schweinfurt und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diesen Stellen stehen wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite. Zu den Belangen des Grundwasserschutzes geben wir folgenden Hinweis:

Südlich und in unmittelbarer Nähe des geplanten Sand- und Kiesabbaus liegt (auf Flurstücks-Nr. 641/0, Gem. Grafenrheinfeld) die Landesgrundwassermessstelle Grafenrheinfeld Q3. Die Messstelle dient der langjährigen Aufzeichnung der Grundwasserstände, und damit auch einer Dokumentation von Auswirkungen einer langzeitigen klimatischen Entwicklung. Durch das Abbauvorhaben und insbesondere durch die ebenfalls vorgesehenen Verfüllungen werden sich Grundwasserverhältnisse am Standort der Messstelle und in deren Umfeld einstellen, die den natürlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Diese Veränderungen in den Grundwasserständen können dazu führen, dass die bisherigen langjährigen Messaufzeichnungen in ihrer Aussagekraft hinfällig werden und langfristige Prognosen ihre Genauigkeit verlieren. In welchem Ausmaß die Landesgrundwassermessstelle von den künftigen Veränderungen betroffen sein wird, ist noch unklar. Insofern ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Landesgrundwassermessstelle noch vordringlich abzu prüfen.

Ansprechpartner für fachliche Rückfragen zu den Belangen des Grundwasserschutzes ist Herr Jürgen Engler, Referat 95, Tel. 09281/1800-4940.

Ergänzend äußern wir uns im Folgenden auch zu Belangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz).

Rohstoffgeologie

Die Sand- und Kiesvorkommen im Raum Grafenrheinfeld stellen ein bedeutsames Restpotenzial vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Sand- und Kiesreserven im nördlichen Unterfranken dar. Der Abbau im Abbauggebiet „Schmachtenberg“, nördlich der Aufbereitung der Fa. Glöckle, neigt sich allerdings bereits heute dem Ende zu, wie eine aktuelle Befahrung (03/2019) zeigte. Das hier ausgewiesene Vorranggebiet für Bodenschätze SD/KS5 „Sand/Kies südlich Schweinfurt“ (ehemals 29,7 ha) wird (lt. Antragsunterlagen) Ende 2020 vollständig abgebaut sein.

Vor diesem Hintergrund wird das geplante Gewinnungsgebiet östlich Grafenrheinfeld aus roh-stoffgeologischer Sicht befürwortet. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass im Zuge der aktuellen Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze (Planungsregion 3) für den Raum Grafenrheinfeld von der LfU-Rohstoffgeologie mehrere Flächen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand- und Kies vorgeschlagen werden. Dem nun im Raumordnungsverfahren beantragten Areal sollte dabei wegen seiner Nähe zur Aufbereitung und den damit entfallenden Transportfahrten sowie wegen seiner Lage außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Vorrang gegeben werden.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner, Tel. 09281/1800-4751 oder Frau Anja Gebhardt, Tel. 09281/1800-4757, beide Referat 105.

	Geotopschutz Belange des Geotopschutzes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, der Bereich 5 der Regierung von Unterfranken und das Landratsamt Schweinfurt erhalten einen Abdruck des Schreibens als pdf-Dokument per E-Mail.
17	Regionaler Planungsverband Main-Rhön, 29.05.2019 Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 85 ha, auf der rund 4,8 Mio. Tonnen Sand und Kies in einem Abbauperiodenraum von insgesamt rund 25 – 30 Jahren abgebaut werden sollen. Für eine Teilfläche von ca. 60 ha ist eine Wiederfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant; für eine Teilfläche von rund 25 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben, die dem Arten- und Biotopschutz dienen soll. Als Regionaler Planungsverband der Region Main-Rhön haben wir das Vorhaben nach regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft und teilen hierzu Folgendes mit: 1. Belange der Rohstoffsicherung Das geplante Abbaugelände liegt in keiner der im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies. Ein Sand- und Kiesabbau ist jedoch grundsätzlich auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten möglich und hinsichtlich der preiswürdigen Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit diesen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen grundsätzlich zu begrüßen (Ziele B IV 2.1.1, 2.1.2 mit Begründung Regionalplan der Region Main-Rhön, RP3). Der Regionale Planungsverband Main-Rhön ist sich bewusst, dass die ortsnahe Versorgung mit dem wichtigen mineralischen Rohstoff Sand- und Kies in der Region Main-Rhön inzwischen schwierig geworden ist, da sich das Rohstoffvorkommen im Wesentlichen auf das Maintal konzentriert, in dem erhebliche Flächenkonkurrenzen mit anderen Nutzungen bestehen. Zugleich werden die im Regionalplan der Region Main Rhön festgesetzten (und tatsächlich zur Verfügung stehenden) Vorranggebiete für Sand und Kies schon mittelfristig ausgebeutet sein. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat daher bereits in der Planungsausschusssitzung am 19.04.2016 beschlossen, das Rohstoffkapitel des Regionalplans fortzuschreiben. Mit Schreiben vom 31.01.2017 wurde beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Fachbeitrag (vorrangig u.a. hinsichtlich der Rohstoffgruppe Sand und Kies) angefordert. Dieser liegt aktuell noch nicht vor.

Angesichts dieser Situation und auf der Basis der einschlägigen Ziele wird die Erforderlichkeit von einer Erweiterung des schon bestehenden Abbaugebietes für Sand und Kies der Fa. Glöckle in Grafenrheinfeld anerkannt und grundsätzlich befürwortet.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet reicht am südlichen Rand im Bereich der Abbauabschnitte V und VII geringfügig bis in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains. Darüber hinaus wird durch die Abbaumaßnahme Grundwasser freigelegt.

Vor diesem Hintergrund muss auf die Bedeutung und Berücksichtigung der Anforderungen des Grund- und Hochwasserschutzes bei Abbauvorhaben hingewiesen werden:

Gemäß Grundsatz 7.2.5 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, indem u.a. die natürliche Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

Weiterhin sollen gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG Grundwasservorkommen geschützt und die Reinhaltung der Gewässer sichergestellt werden. Nutzungen, die die Funktionsfähigkeit des Grundwassers oder der oberirdischen Gewässer auf Dauer verschlechtern, sollen im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzips und im Interesse der nachfolgenden Generationen unterbleiben (Begründung zu 7.2.1 LEP).

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange bestehen aus regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen das Vorhaben. Der Stellungnahme der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

3. Natur und Landschaft

Das Vorhaben grenzt in östliche Richtung an das SPA-Gebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, das zum Teil auch gleichzeitig als Landschaftsbestandteil „Sauerstücksee und Hirtenbachaue mit Umgebung Grafenrheinfeld“ festgesetzt ist und tangiert südlich ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet.

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist nach Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung für die Natura-2000-Gebiete auf örtlicher Ebene ein zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten.

Gemäß Ziel B I 2 RP3 sollen die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System u.a. von Landschaftsbestandteilen gesichert und Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Die wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel 7.1.2 LEP und B I 2.1 RP3 i.V.m. Anhang Karte 3 „Landschaft und Erholung; Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Die fachliche Bewertung der betroffenen arten- und naturschutzfachlichen Belange obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden. Deren Stellungnahme ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

4. Bannwald

Das Vorhaben grenzt in östliche Richtung an Bannwald.

Nach Grundsatz 5.4.2 LEP sowie Ziel BIII 2.1 RP3 sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ist daher ein besonderes Gewicht beizumessen.

5. Folgenutzung

Laut Antragsunterlagen soll der überwiegende Teil (rund 61 ha) der geplanten Abbaufäche parallel zur Gewinnung sukzessive wiederverfüllt werden und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Abbauabschnitte Abschnitt IV und V (insg. rund 24 ha) sollen als Wasserfläche erhalten bleiben und dem Arten- und Biotopschutz dienen. Diese Fläche wird damit auf Dauer der Landwirtschaft entzogen.

5.1 Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Da das Vorhaben in keinem der im Regionalplan der Region Main-Rhön festgeschriebenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete liegt, für die der Regionalplan entsprechende Folgefunktionen festlegt, muss sich die Folgefunktion des Abbauvorhabens an den dafür allgemein einschlägigen landes- und regionalplanerischen Vorgaben ausrichten.

Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze stellt in der Regel einen starken Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar und soll gemäß Grundsatz 5.2.2 LEP so gering wie möglich gehalten werden.

Nachteilige Landschaftsveränderungen und mögliche Folgeschäden können durch eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung nach einem Gesamtkonzept vermieden, behoben oder ausgeglichen werden.

Gemäß Ziel B IV 2.1.3 RP 3 soll daher die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden. Mit einer abschnittswisen Rekultivierung kann erreicht werden, dass die Inanspruchnahme von Flächen sowohl auf den abbautechnisch notwendigen Umfang als auch auf das zeitlich notwendige Maß begrenzt bleibt, so die Begründung zu Grundsatz 5.2.2 LEP.

Besonderes Augenmerk sollte auch daraufgelegt werden, Abbauvorhaben auf möglichst mächtige Lagerstätten zu konzentrieren und möglichst vollständig zu nutzen, um die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten (Grundsatz 5.2.2 m. Begründung Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Ziel B IV 2.1.1.1 RP3).

Um eine ordnungsgemäße Rekultivierung zu gewährleisten sollen gemäß Ziel B IV 2.1.3 RP3 m. Begründung die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei der Planung eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird.

Angesichts der schon erheblichen Wasserflächen um Grafenrheinfeld als Folgen des dortigen langjährigen Sand- und Kiesabbaus hat der Regionale Planungsverband Main-Rhön Verständnis für die ablehnende Haltung der Standortgemeinde. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Abbau erstens sukzessive erfolgen soll und zweitens dessen landschaftliche Folgen durch eine weitgehende Wiederverfüllung weitgehend minimiert werden.

Vorgenannten raumordnerischen Belangen wird damit grundsätzlich Rechnung getragen.

Auch die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Grafenrheinfeld - wie sie etwa im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommen - werden durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

5.2 Landwirtschaft

Schwer wiegt allerdings die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Laut Antragsunterlagen liegen die Ackerzahlen der landwirtschaftlichen Böden im Vorhabengebiet im Schnitt bei 66 bis 76, nach Süden verlaufend sogar bei 80. Sie liegen damit deutlich über den durchschnittlichen Ackerzahlen des Landkreises Schweinfurt (Ackerzahl 49). Nach hiesigem Kenntnisstand werden diese hochwertigen Böden in Teilen auch für den Anbau von Sonderkulturen genutzt.

Durch die Maßnahme werden Flächen für die Landwirtschaft temporär (rund 61 ha) und dauerhaft (ca. 24 ha) aus der Nutzung genommen. Gemäß den Grundsätzen 5.4.1 LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtet Landwirtschaft (...) in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Weiter sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Grundsatz A II 2.3 RP 3 kommt in den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

	In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen gemäß Ziel BIII 1.2 RP 3 insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen (Ziel BIII 1.5 RP 3). Gemäß Ziel B III 1.3 RP 3 soll der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden. Mit dem Abbauvorhaben ist von einer starken Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange auszugehen. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von 85 ha landwirtschaftlicher Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht nicht hinnehmbar, zumal die Böden nach der Wiederverfüllung vermutlich nicht mehr an die jetzige Qualität heranreichen. Der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde ist bei der landesplanerischen Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. 6. Fazit Das Vorhaben wird aus Sicht des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön im Hinblick auf die ortsnahe Versorgung mit dem wichtigen mineralischen Rohstoff Sand- und Kies in der Region Main-Rhön gemäß der Ziele B IV 2.1.1, 2.1.2 RP 3 grundsätzlich begrüßt. Der geplante sukzessive Abbau wie auch die beabsichtigte Wiederverfüllung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung entspricht den regionalplanerischen Festlegungen zur Reduzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Ziele B IV 2.1.1.1 und 2.1.3 RP 3) und berücksichtigt überdies landwirtschaftliche Belange. Gleichzeitig trägt die Wiederverfüllung dem Interesse der Standortkommune Grafenrheinfeld Rechnung, dass ihr vielfältige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Da der Landwirtschaft mit dem Abbauvorhaben in einem landwirtschaftlichen Gunstraum wertvolle Flächen entzogen werden, die voraussichtlich auch nach der Wiederverfüllung nicht mehr die Qualität erreichen wie zuvor, schlägt der Regionale Planungsverband Main-Rhön vor, nur einen Teil der beantragten Flächen für den Rohstoffabbau zur Verfügung zu stellen. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön sieht einen Abbau in dem insgesamt beantragten Umfang daher kritisch. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön müssen auch langfristig genügend hochwertige Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen bzw. erhalten bleiben.
18	Landratsamt Schweinfurt, 14.06.2019
	Die Firma Glöckle GmbH & Co. KG, Wirsingstraße 15, 97424 Schweinfurt, plant auf einer Fläche von ca. 85 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, rund 4,8 Mio. t Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Das Landratsamt Schweinfurt als Träger öffentlicher Belange nimmt hiermit Stellung zu dem mit Schreiben vom 28.03.2019 bei der Regierung von Unterfranken beantragten Raumordnungsverfahren.

Naturschutzrecht

Eingriffsregelung

Bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und somit um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion und Leistungsfähigkeit von Natur (-haushalt) und Landschaft (-sbild) auszugehen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher zunächst in der Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Auf Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG findet die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Anwendung. Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich aus dem Bestand, der Art und Dauer des Eingriffs, unter Berücksichtigung der Beeinflussung von Natur und Landschaft (§ 7 Abs. 1 BayKompV) und den zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen. Wie im Erläuterungsbericht unter Punkt V. 14 „Kompensationsbedarf und mögliche Kompensation“ folgerichtig beschrieben wird, ist davon auszugehen, dass der Kompensationsumfang vor Ort erbracht werden kann. Die Eingriffsregelung stellt in Folge kein Hindernis für das Raumordnungsverfahren dar.

Schutzgebiete

Es liegen im Vorhabenbereich keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG. Auf der Fläche selbst befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, jedoch sind unmittelbar angrenzend zahlreiche gesetzlich geschützten Biotope situiert. Natura 2000-Gebiete liegen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich, jedoch grenzt östlich der vorgesehenen Abbaufläche das Vogelschutzgebiet „SPA-Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (mit angrenzender Wiesenbrüterkulisse)“ an.

In V. 4.3 Natura 2000 Verträglichkeit „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ - Vorabschätzung im Raumordnungsverfahren“ des Erläuterungsberichts werden alle direkten bzw. einmaligen Beeinträchtigungen (Baufeldräumung, Wiederverfüllung, direkte Flächeninanspruchnahme) abgehandelt und deren Beeinträchtigung auf das SPA-Gebiets negiert. Keine Aussage wird getroffen über die evtl. andauernde, potenzielle Störwirkung des Abbaugeschehens auf das SPA-Gebiet und dessen Schutzgüter. Im angrenzenden SPA-Gebiet gibt es mehrere Artnachweise der letzten Jahre von seltenen, störungsempfindlichen Vogelarten, die als Erhaltungsziel für das SPA-Gebiet gelistet sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu überprüfen, ob es durch die Abbautätigkeit zu Veränderungen und Störungen kommt, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebiets führen könnte und das Vorhaben gem. § 33 BNatSchG zunächst unzulässig wäre.

Wie auch in „V. 4.2 Bewertung / Vermeidung und Minderung des Vorhabens" beschrieben wird, kann es durch die langfristigen Grundwasserabsenkungen zur erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Biotoptypen (teilweise nach § 30 BNatSchG i. V. rn. Art. 23 Bay-NatSchG geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiesen) kommen. Gern. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Gern. Art. 23 Abs. 3 S.1 BayNatSchG kann für Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können (Herstellung des gleichen Vegetationstyps).

Diese Tatsache stellt aus naturschutzfachlicher Sicht kein absolutes Hindernis dar, jedoch ist es im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens unbedingt erforderlich, ein Gutachten über die Änderung der Vegetation bzw. der Biotoptypen vorzulegen und ggfs. ein Ausgleichskonzept zu erarbeiten.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gem Arbeitshilfe BayKompV arten-, seggen- und binsenreiche Nasswiesen mit der Einstufung „Wiederherstellbarkeit = 4" nur gering bis schwer (langfristig) wiederherstellbar sind (26-79 Jahre).

Artenschutz

Vögel

Unter „V. 4.4.3 Vögel" wird zu der ökologischen Gilde der Vogelarten der Offenlandschaft / Ackerflächen die Aussage getroffen, dass sich nach Ende des Gewinnungsprozesses der Verlust von „Lebensraum" (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) auf max. 24 ha beläuft und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kommt es durch den Abbau zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für diese Tatsache ist es unerheblich, ob nach Jahrzehnten die Fläche wieder hergestellt ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind für die Vogelarten der Offenlandschaft CEF-Maßnahmen erforderlich, um diesen Verlust auszugleichen und keine Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG zu verwirklichen.

Feldhamster

Nach aktueller naturschutzfachlicher Einschätzung ist davon auszugehen, dass es durch das geplante Abbauvorhaben zum Verlust der gesamten Teilpopulation des Feldhamsters in diesem Gebiet kommt. Inwieweit der mögliche Verlust der gesamten Teilpopulation Auswirkungen auf die Gesamt-population hat, wie er sich auf den schlechten Erhaltungszustand der gesamten Feldhamster-population Bayerns auswirkt und dieser Verlust tatsächlich durch CEF- / FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden kann, wird von der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zu beantworten sein.

Sonstige Arten

Für die weiteren im Gebiet vorkommenden besonders geschützten und planungsrelevanten Arten ist davon auszugehen, dass durch geeignete Maßnahmenplanung keine Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG verwirklicht werden.

Beurteilung

Insgesamt wird das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht als enormer Eingriff in die Natur und deren Schutzgüter eingestuft. Es scheint jedoch keine unüberwindbaren Hürden zu geben, wenngleich die potenziellen Auswirkungen auf den Feldhamster, auf das Vogelschutzgebiet und auf die gesetzlich geschützten Biotopie als sehr kritisch einzustufen sind.

Abfallrecht / Bodenschutzrecht

Der Vorhabenträger beabsichtigt, im Zeitraum von ca. 25 - 30 Jahren 2,9 Mio. m³ bzw. 4,8 Mio. t Sande und Kiese am Standort zu gewinnen. Für eine Wiederherstellung der gesamten Fläche müsste somit auch dieselbe Menge an Bodenmaterial wiederverfüllt werden. Gemäß Erläuterungsbericht ist allerdings vorgesehen, die Teilflächen IV und V (ca. 21 ha östlich des Ellerngrabens) von einer Verfüllung auszunehmen und ein Gewässer zu schaffen. Die Menge des benötigten Verfüllmaterials könnte sich somit auf ca. 1,9 Mio. m³ verringern.

Aus bodenschutz- bzw. abfallrechtlicher Sicht ist es zwingend erforderlich, das Schutzgut Boden vor schädlichen Veränderungen zu bewahren und die Funktionen des Bodens (insbesondere seine Ertragsfähigkeit) zu sichern.

Um die Fläche (Gesamt- oder Teilfläche) nach einem erfolgten Abbau weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können, ist eine Verfüllung unabdingbar. Maßgeblich hierfür ist der Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 (Verfüllleitfaden). Aufgrund des hochanstehenden Grundwassers in diesem Bereich und der vorgesehenen Abbautiefe von 4 - 5 m u. GOK ist von einer Nassverfüllung (B-/N) auszugehen. Eine Nassverfüllung soll dabei aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht erfolgen. Sie ist ausnahmsweise zugelassen, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Auch für den Fall, dass Gründe des öffentlichen Interesses unterstellt werden, ist allerdings zu beachten, dass gern. Ziffer 3.3 des UMS v. 20.07.2001 eine Verfüllung nur mit Material erfolgt, welches den Anforderungen ZO entspricht und die Zuordnungswerte der Anlage 2 des Verfüllleitfadens einhält.

Hier ist jedoch anzumerken, dass ZO - Material bereits heute in der Baubranche sehr nachgefragt ist und das Angebot im hiesigen Bereich diese Nachfrage kaum decken kann. Erschwert wird dies auch dadurch, dass bereits die geogen bedingten Hintergrundgehalte des Boden-

materials die Zuordnungswerte für ZO teilweise übersteigen. Es erscheint daher mehr als fraglich, ob eine Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial in einer Größenordnung von 1,9 Mio. m³ unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte möglich ist. Bereits im Zuge der Altlasten-Sanierung in Schonungen, wo ca. 185.000 t belastetes Erdreich ausgetauscht werden mussten, wurde deutlich, dass ZO - Material äußerst begrenzt zur Verfügung steht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Sande und Kiese in ihrem Vorkommen begrenzte mineralische Rohstoffe darstellen, die insbesondere für die Bauindustrie eine enorme Bedeutung aufweisen. Der vorgesehene Abbau und die damit verbundene anschließende (Teil-) Wiederverfüllung dürften jedoch sowohl aus rechtlichen Gründen (grundsätzliches Verfüllungsverbot für nasse Gruben) als auch aus tatsächlichen Gründen (eingeschränkte Verfügbarkeit von ZO-Material) nicht in der dargestellten Vorgehensweise umsetzbar sein. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass bei einer Umsetzung des Abbaubereiches neben den Teilflächen IV und V weitere Flächen von einer Wiederverfüllung ausgenommen sein werden.

Wasserrecht

Grundsätzlich plant der Vorhabenträger einen Nassabbau von Sanden und Kiesen, daher ist der Stellungnahme der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden besonderes Gewicht einzuräumen.

Im überplanten Bereich liegen nach Unterlagen der Unteren Wasserbehörde keine Wasserschutz-oder Heilquellenschutzgebiete. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains, das sich auf ein Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrhäufigkeit bezieht, wird im südlichen Bereich nur minimal von den Bauabschnitten V und VII tangiert.

Nachdem ein Nassabbau und anschließend die teilweise Schaffung eines Gewässers beabsichtigt ist, ist im Anschluss an das Raumordnungsverfahren beim Landratsamt Schweinfurt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den erforderlichen Antragsunterlagen zu beantragen. In diesem Verfahren sind grundsätzlich die Anforderungen nach den wasserrechtlichen Vorgaben und insbesondere der Leitfaden zum Eckpunkte-Papier Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 (Verfüllleitfaden) zu beachten und einzuhalten.

Im Verfüllleitfaden wird an verschiedenen Stellen als Grundsatz angeführt, Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebaue) im Grundwasser sollten aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden (u.a. A-4, B-2/N). Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau.

Eine ausnahmsweise Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Da geeignetes Material vor Ort nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert. Eine nicht abschließende Aufzählung der Gründe des öffentlichen Interesses, die eine Verfüllung gebieten können, listen die Punkte B-21N a) - e) des Verfüllleitfadens auf.

Im erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind, sofern eine (Teil-)Verfüllung mit Fremdmaterial beabsichtigt ist, diese Gründe sehr detailliert darzulegen. Hier ist insbesondere auch darauf abzustellen, warum gerade bei diesem Vorhaben eine solche Besonderheit, die dazu aufruft, vom bayernweit gültigen Grundsatz „keine Wiederverfüllung“ abzuweichen, vorliegen soll. Die überörtlichen Gründe des öffentlichen Interesses sind, bezogen auf den konkreten Einzelfall, dann detailliert aufzuführen.

Grundsätzlich stellt sich dem Landratsamt Schweinfurt, Arbeitsbereich Wasserrecht, die Frage, inwieweit mit einer fristgerechten Wiederverfüllung mit unbelastetem Material gerechnet werden kann, da aus hiesiger Sicht unbelasteter Boden bereits heute selbst einen nachgefragten Rohstoff darstellt. Dies ist im Verfahren zu erläutern und präzisieren.

Immissionsschutzrecht

Das Sachgebiet 50 -Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken wurde am Verfahren beteiligt. Eine gesonderte fachliche Beurteilung des Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt ist somit nicht veranlasst.

Der Planung ist als Anlage 17 die schalltechnische Untersuchung des Sachverständigenbüros Tasch vom 11.03.2019 beigelegt. In dieser wurden die durch die geplanten Tätigkeiten an verschiedenen Immissionsorten zu erwartenden Schallimmissionen ermittelt und bewertet. Hinsichtlich der Auswahl der Immissionsorte ist festzustellen, dass die kleingärtnerisch genutzten Flächen, die sich nördlich der Kreisstraße SW 3 und südwestlich des Industrie- und Gewerbegebietes Maintal auf Fl.-Nr. 1744 befinden, nicht berücksichtigt wurden. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen, was auch der tatsächlichen Nutzung entspricht. Nachdem diese Nutzung nur durch die SW 3 vom Bauabschnitt 1 getrennt ist und zum Aufenthalt von Personen dient, sind die Auswirkungen des Vorhabens auch für diesen Bereich zu ermitteln und zu bewerten.

Dies gilt auch für die in nordwestlicher Richtung im Bebauungsplangebiet "Altmainschleife Nord" gelegenen Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Grafenrheinfeld, insbesondere den Bade- und Freizeitsee.

Tiefbau

Vom geplanten Sand- und Kiesabbau wird die Kreisstraße SW 3 östlich von Grafenrheinfeld berührt. Die verkehrliche Erschließung der geplanten Abbaufäche soll über das bestehende Kieswerk erfolgen. Das Kieswerk ist über einen Linksabbiegestreifen an die Kreisstraße SW 3 angebunden.

Aus verkehrssicherheitstechnischer und baulicher Sicht entspricht die Abbiegespur dem Stand der Technik. Die Zufahrt zum Kieswerk stellt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) eine Sondernutzung im Sinne des Art. 18 BayStrWG dar.

	Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt zur Mischanlage wurde am 20.04.1972 unter der Bewertung der damaligen Gegebenheiten erteilt. Allerdings haben sich in den letzten Jahren die Probleme durch Verunreinigung der Kreisstraße SW 3 im Bereich des Kieswerks verdichtet. Es ist unstrittig, dass die Verunreinigung der Straße durch den Zu- und Abfahrverkehr des Kieswerks und der Bauschuttrecycling-Anlage verursacht wird. Bei den immer wieder auftretenden Verunreinigungen handelt es sich zweifelsfrei um über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen, die die gemeingebräuchliche Benutzung beeinträchtigen sowie die Sicherheit des Verkehrs gefährden. Dies begründet sich durch den vorhandenen Schmierfilm auf der Fahrbahn, der die Griffigkeit herabsetzt, den aufgeweichten Banketten, den kaum sichtbaren Markierungen sowie den nicht mehr funktionstüchtigen Leitpfosten. Durch die geplante Erweiterungsfläche wird der Verkehr auf der Einmündung weiter steigen, wodurch auch die Verschmutzung und damit einhergehend die Beeinträchtigung des Gemeingegebrauchs zunehmen wird. Um die Belange des Gemeingegebrauchs vor zu starker Beeinträchtigung zu schützen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dauerhaft und zuverlässig zu gewährleisten, kann das Sachgebiet Tiefbau einer Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG und somit der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung über die Werkszufahrt des Kieswerkes nur unter der Auflage zustimmen, dass in die Abfahrt aus dem Kieswerk eine geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Reifenwaschanlage eingebaut und betrieben wird. Dabei ist die zu erwartende Anzahl an zusätzlichen Fahrten unerheblich. Das Anbauverbot von 15 m ab dem Fahrbahnrand der Kreisstraße nach Art. 23. Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wurde beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Anbauverbotszone auch keine Aufschüttungen größeren Umfangs wie z. B. Schutzwälle angelegt werden dürfen. Sollte anfallender Mutterboden oder Abraummateriale entlang der Kreisstraße bis zur späteren Wiederverfüllung zwischengelagert werden, so sind die Mieten in einem Abstand von mindestens 15 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße anzulegen (Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Für eventuelle Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.
19	Bund Naturschutz in Bayern e.V., 17.06.2019 Der Bund Naturschutz (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und gibt dazu in Abstimmung mit der zuständigen Kreis- und Ortsgruppe folgende Stellungnahme ab: Der auf einer Fläche von 85 ha beantragte Sand – und Kiesabbau in der Gemarkung Grafenrheinfeld wird v.a. aufgrund der auch raumordnerisch gebotenen nachhaltigen Rohstoffnutzung wie auch angesichts der damit verbundenen Eingriffe und Risiken für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Artenbestand in der hier geplanten Form abgelehnt. Nachfolgend dazu einige beispielhafte Einwendungen und Kritikpunkte: Begründung & Rechtfertigung: Begründet und gerechtfertigt wird in den Unterlagen zu diesem Verfahren der auf einer Fläche von 85 ha beantragte Sand– und Kiesabbau

v.a. mit der kurz- bzw. mittelfristigen Rohstoffversorgung in der Region, mit der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie mit der günstigen räumlichen Lage der potentiellen Abbauflächen zu bereits bestehenden Verarbeitungsanlagen der Fa. Glöckle.

Zu rechtfertigen ist nach Auffassung des BN eine fast 120 Fußballfelder große Abbaufläche umso weniger, als die ohnehin nicht erneuerbaren Vorräte an Sand und Kies auch weltweit immer knapper werden, während gleichzeitig die Nachfrage immer weiter steigt und auch künftige Generationen einen berechtigten Anspruch haben, Sand und Kies als Rohstoffe nutzen zu können.

Auch deshalb muss die Regierung von Unterfranken im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens eine nachhaltige Nutzung dieser Rohstoffvorräte gewährleisten.

Ausdrücklich gefordert wird dies auch im bayerischen Landesentwicklungsprogramm, im Regionalplan und sogar in der Bayer. Verfassung. Eine wirklich nachhaltige Rohstoffnutzung bedeutet aber, dass Sand und Kies nur dort bzw. dann abgebaut und verarbeitet werden dürfen, wo diese nicht durch andere Stoffe bzw. Materialien oder Fertigungstechniken ersetzt werden können und ihre Verwendung nachweislich zwingend erforderlich ist.

Bemühungen seitens der Abbaufirma, die Nutzung der nur begrenzt vorhandenen und nicht nachwachsenden Rohstoffe Sand und Kies z.B. durch den Einsatz von Recyclingmaterial (Bauschuttrecycling) oder von Ersatzstoffen zu begrenzen oder aber alternative Fertigungstechnologien zu entwickeln, sind in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert.

Stattdessen geht es offensichtlich nur darum, Flächen für die ungehinderte Fortsetzung des Sandabbaus in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang zu sichern.

Aufgrund der damit zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild würde ein Abbau in der hier beantragten Dimension auch gegen das naturschutzrechtliche Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung lt. § 14 Bundesnaturschutzgesetz verstoßen.

Raumordnerische Rahmenbedingungen:

Lt. Verfahrensunterlagen S. 16 sind im Regionalplan ausgewiesene Vorrang – und Vorbehaltsflächen für Bodenabbau bereits weitgehend abgebaut.

Der BN wertet dies als deutliches Indiz für einen nicht nachhaltigen Umgang der offensichtlich primär an einem kurzfristigen ökonomischen Gewinn interessierten Abbaufirmen mit einer begrenzten Rohstoffreserve.

Schon alleine deswegen ist es höchste Zeit, dass die Schonung begrenzter Rohstoffvorräte und ihre nachhaltige Nutzung nicht nur im Landesentwicklungsprogramm, im Regionalplan und in bunten Hochglanzbroschüren propagiert, sondern auch im Rahmen von Genehmigungsverfahren in die Praxis umgesetzt wird.

Die von der Fa. Glöckle angestrebte Abbaufläche ist im gültigen Regionalplan weder als Vorrang – noch als Vorbehaltsfläche für Bodenabbau ausgewiesen.

Dies wertet der BN als deutliches Indiz dafür, dass schon bei der letzten Regionalplanfortschreibung des Kapitels Bodenabbau nach Abwägung aller im betroffenen Raum relevanten Interessen den Belangen des Bodenabbaus unter übergeordneten raumordnerischen Gesichtspunkten kein Vorrang eingeräumt worden ist – sei es aufgrund qualitativer Gesichtspunkte oder aber im Hinblick auf den in der Region relevanten Bedarf.

Wie sogar den Seiten 19 – 25 des Erläuterungsberichtes (EB) zu entnehmen ist, finden sich nicht von ungefähr im Landesentwicklungsprogramm, im Bayer. Landesplanungsgesetz, wie auch im Regionalplan etliche Zielaussagen und Vorgaben, mit denen der hier beantragte Bodenabbau in dieser Dimension unvereinbar ist.

Damit relativieren sich aber die Ausführungen auf S. 12/13 der Verfahrensunterlagen – auch bez. des angeblich hohen öffentlichen Interesses an einem Bodenabbau im verfahrensgegenständlichen Bereich.

Ganz offensichtlich hat sich die Fa. Glöckle ebenso wie zahlreiche andere Bodenabbaufirmen zu lange auf eine weitere Privilegierung des Bodenabbaus, das Totschlagargument Arbeitsplatzsicherung und die Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer verlassen, obwohl gerade diesen Firmen die Endlichkeit der Rohstoffvorräte und die wachsende Konfliktintensität des weiteren Flächenzugriffs hätte bewusst sein müssen.

Trotzdem waren und sind die Anstrengungen bez. der Suche bzw. Entwicklung von Alternativen bei weitem nicht in der erforderlichen Intensität erfolgt.

Dieses Versäumnis kann aber nicht auf dem Rücken der betroffenen Gemeinden (wer will schon auf einer Insel wohnen!) oder zulasten von Landwirten und Landschaft ausgetragen werden!

Umso konsequenter muss auch seitens der Genehmigungsbehörden eine wirklich nachhaltige Nutzung (s.o.) der noch relativ konfliktfrei nutzbaren Rohstoffvorräte sichergestellt werden.

Die Genehmigung eines derart großflächigen Abbaugebietes für einen solch kurzen Zeitraum wäre in dieser Situation jedenfalls das völlig falsche Signal und ein fataler Präzedenzfall obendrein.

Landwirtschaft & Boden:

Lt. Verfahrensunterlagen S. 76 bzw. S. 30 überwiegen im Vorhabensgebiet Ackerzahlen von 66 bis 76, tlw. sogar bis 80. Diese liegen deutlich über den ohnehin bereits überdurchschnittlichen Ackerzahlen des Landkreises Schweinfurt (durchschnittl. Ackerzahl: 49).

Auch die Ertragsfähigkeit der Böden liegt signifikant über dem landesweiten Durchschnitt.!

Derart hochwertige Ackerstandorte müssen aber vorrangig für die Nahrungsmittelerzeugung gesichert werden – im Hinblick auf die weltweite Ausbreitung der Wüsten ebenso wie angesichts der durch den Klimawandel auch regional gebotenen Umstellung auf den ökologischen Landbau.

Ein Abtragen dieses über Jahrtausende natürlich gewachsenen Bodens würde keineswegs nur zu einem (temporären) Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche führen.

Zu Recht wird deshalb in den Verfahrensunterlagen u.a. auf S. 77 recht deutlich darauf hingewiesen, welche gravierende qualitative Verluste damit verbunden wären – für den Boden als Schutzgut ebenso wie auch als Lebensraum für Bodenfauna und -flora.

Trotzdem soll ohne differenzierte kleinräumige Bestandserhebungen beim Abtrag der Boden- Deckschicht über dem Sand - & Kieshorizont und auch bei der Zwischendeponierung lediglich zwischen Mutterboden und verwertbarem bzw. nicht verwertbarem Abraum differenziert werden und wird pauschal von einer Mutterbodenstärke von 40 cm Mächtigkeit ausgegangen.

Damit ist aber keineswegs sichergestellt, dass bei der Wiederverfüllung die natürliche Bodenschichtung bzw. die ursprüngliche Abfolge der Bodenhorizonte auch nur annähernd wiederhergestellt wird.

Keine Angaben finden sich auch dazu, wie sichergestellt werden soll, dass es während der Zwischenlagerung bei der natürlichen Bodenfauna nicht zu Verlusten bzw. negativen Veränderungen kommt.

Vorrangiges Ziel der Wiederverfüllung ist ganz offensichtlich vorrangig die Schaffung einer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche und nicht die Wiederherstellung des zuvor zerstörten Lebensraumes Boden in qualitativer Hinsicht.

Der Regeneration der durch den Oberbodenabtrag verloren gegangenen natürlichen Bodenfunktionen wird dabei nur unzureichend Beachtung geschenkt!

Als deutliches Indiz dafür wertet der BN u.a. die Tatsache, dass weder die geplante ökologische Bauüberwachung noch das Monitoring das vorrangig betroffene Schutzgut Boden und die Gleichartige Wiederherstellung seiner Lebensraumfunktion einbeziehen sollen.

Auch deshalb kann hier kein echter Ausgleich für die ebenso massiven wie großflächigen Eingriffe in das Schutzgut Boden erreicht werden!

Flächenschutz:

Die Gemeinde Grafenrheinfeld hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits in erheblichem Umfang wertvolle (Acker-) Flächen verloren – u.a. für den bisherigen Sand – und Kiesabbau, das Industriegebiet Maintal und das Kernkraftwerk.

Dadurch sind großflächig wertvolle Böden abgegraben bzw. versiegelt worden, so dass es davon in der Gemarkung lediglich noch 500 ha gibt.

Auch wenn lt. Erläuterungsbericht von den hier für den Sand – und Kiesabbau beanspruchten 84 ha ca. 55 ha wieder verfüllt werden sollen, gehen insgesamt rd. 24 ha Fläche mit überwiegend wertvollen Böden auf Dauer verloren.

Unverständlicherweise findet sich dazu auf S. 77 der Verfahrensunterlagen eine Angabe, wonach nicht rd. 55 ha, sondern rd. 60 ha Fläche wieder verfüllt werden sollen.

Dabei ist keineswegs gesichert, dass die Böden auf den wiederverfüllten Flächen die gleiche Bodenart und -güte erreichen und sich die gleichen Bodenfunktionen entwickeln werden wie auf den zum Abbau vorgesehenen Flächen.

Ein dauerhafter Verlust solch wertvoller Böden auf einer derart großen Fläche ist aber weder vereinbar mit der angesichts des Klimawandels gebotenen Umstellung der Nahrungserzeugung auf ökologischen Landbau noch mit der grundsätzlich anzustrebenden regionalen Nahrungsmittelerzeugung.

Eine Genehmigung eines derart großflächigen Abbauvorhabens mit einem Verlust von fast 24 ha wertvoller Ackerflächen wäre nach Auffassung des BN zudem eine einseitige Privilegierung des Bodenabbaus angesichts der Tatsache, dass z.B. in § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz die Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Böden stark reglementiert ist.

Grundwasser:

Die beantragte Abbaufäche liegt nicht in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Dies bedeutet aber keineswegs, dass bei Durchführung des geplanten Sand- und Kiesabbaus bis auf eine Tiefe von 10 m keine Risiken bzw. Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu befürchten wären.

Bereits die zahlreich erforderlichen zusätzlichen LKW – Transportfahrten werden innerhalb wie außerhalb der beantragten Abbaufäche zu erheblichem Reifenabrieb führen, der durch Windverfrachtung, aber auch durch Abschwemmung bei Regenfällen und im Zuge der geplanten Bewässerung von Transportwegen bei Trockenheit über die jeweilige genutzte Abbauteilfläche und den dort offen liegenden Grundwasserhorizont in das Grundwasser eingeschwemmt werden. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass die benutzten LKW Öl verlieren und dieses über den durchlässigen Untergrund in das Grundwasser gelangt.

Nachdem die beantragte Abbaufäche bereits jetzt in das Überschwemmungsgebiet des Maines hineinreicht und sich die Hochwasserereignisse im Zuge des Klimawandels immer weiter verstärken, kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass Reifenabrieb im Zuge von Hochwasserereignissen in den Main gelangt.

Entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung sind jedoch in der Auflistung des EB auf S. 11 nicht zu finden.

Damit wird die vorliegende Planung aber der Anforderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 sowie und dem Grundsatz des Bayer. Landesentwicklungsprogrammes im Grundsatz Nr. 5.2.2 nicht gerecht, wonach Grundwasservorkommen geschützt und die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden sollen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, dass in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz die Wiederverfüllung abgebauter Flächen explizit nur dann als geeignete Rekultivierungsmaßnahme zu betrachten ist, wenn im Zuge des Abbaus das Grundwasser nicht aufgedeckt wurde.

Aus verschiedenen Ausführungen im EB muss entnommen werden, dass diese Vorgabe hier v.a. deshalb keine Beachtung findet, um mit einer Wiederverfüllung von rd. 55 ha eine Akzeptanz des geplanten Abbaus vor Ort zu erreichen und erhebliche Kosten zu sparen, da anfallendes Aushubmaterial nicht abtransportiert bzw. extern deponiert werden muss und bei der Verfüllung der Abbaufäche diese sogar als Deponie für externes Füllmaterial genutzt werden kann bzw. soll.

Lärm:

Der im Zuge des geplanten Abbaus erforderliche Abtransport nicht deponierbaren Abraumes, die Zwischenlagerung von deponierfähigem Aushub und Mutterboden, aber auch der Anlieferverkehr zum Kieswerk und der Antransport von erheblichen Materialmengen für die Wiederverfüllung abgebauter Teilflächen bedingen eine Vielzahl zusätzlicher LKW- Fahrten, die auch aufgrund der relativ geringen Entfernung zur Ortschaft Grafenrheinfeld, des nahezu ebenen Geländereiefs und des weitgehenden Fehlens lärmdämpfender Gehölzbestände zu einer erheblichen Lärmbelastung für die Anwohner von

Grafenrheinfeld, aber auch zu einer massiven Entwertung der an den jeweils genutzten Abbaubereich angrenzenden Naherholungsflächen führen – nicht für wenige Tage oder Wochen, sondern über Jahrzehnte!

Trotzdem sind wirksame Maßnahmen zur Eingriffsverhinderung bzw. –minimierung ganz offensichtlich nicht geplant.

Grafenrheinfeld muss somit mit einem deutlichen Verlust an Wohn-, Freizeit – und Lebensqualität rechnen und wird dadurch erheblich an Qualität als Wohnstandort einbüßen.

Zudem muss befürchtet werden, dass die Verlärmung der an die jeweilige Abbaufäche grenzenden Flächen auch zu beträchtlichen Störeffekten für lärmempfindliche (Vogel-) Arten im benachbarten Schutzgebiet führen wird.

Dies hat aber in der vorgelegten Planung keinerlei Berücksichtigung gefunden, so dass diese Planung den entsprechenden naturschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausreichend Rechnung trägt.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild im Maintal ist bereits in der 2. Hälfte des letzten Jahrhunderts durch großflächigen Sand- und Kiesabbau, insbesondere aber durch das Belassen großflächiger offener Wasserflächen („Baggerseen“) erheblich verändert worden.

Auch in der Gemarkung Grafenrheinfeld sind auf insgesamt 77 ha Wasserflächen neu geschaffen worden – das ursprüngliche Landschaftsbild wurde dadurch einseitig überprägt.

Die jetzt beantragte Abbaufäche von insgesamt rd. 84 ha würde das Landschaftsbild in der Gemarkung Grafenrheinfeld erneut großflächig verändern und v.a. aufgrund der damit verbundenen Neuschaffung einer weiteren Wasserfläche von rd. 21 ha diese Überprägung weiter verstärken.

Aufgrund des relativ ebenen Geländes, der offenen Lage im Maintal, der (Über-) Dimensionierung der verbleibenden offenen Wasserfläche und der guten Einsehbarkeit und der weitgehend fehlenden Gliederung der offenen Wasserfläche ist ein wirksamer Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild aber in der Praxis nicht möglich.

Das Vorhaben verstößt damit u.a. gegen die Zielvorgabe des Regionalplanes in Kapitel BI „Natur und Landschaft“ Ziffer 1.1, wonach der für die Region typische Landschaftscharakter vordringlich in den Flusslandschaften des Mains durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden soll.

Auch Art. 141 Bayer. Verfassung verpflichtet den Staat (und damit auch die staatlichen Genehmigungsbehörden) und Gemeinden dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und kennzeichnende (Orts-) und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben sind aber nach Auffassung des BN zentrale Voraussetzungen für eine Genehmigung des Abbauantrages nicht bzw. nicht hinreichend gegeben.

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung:

Die im Erläuterungsbericht (EB) auf S. 11 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung voraussichtlich erheblicher nachteiliger Auswirkungen entsprechen nach Auffassung des BN bei weitem nicht den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Dort sind etliche Maßnahmen aufgeführt, zu denen die Fa. Glöckle durch gesetzliche Vorgaben etc. ohnehin verpflichtet ist (z.B. Erhaltung der Ufervegetation am Ellerngraben) bzw. deren Beachtung in ihrem eigenen Interesse sind, um schadensersatzpflichtige Schäden an Gebäuden oder am angrenzenden Waldbestand zu vermeiden.

Gleichzeitig sind aber Maßnahmen nicht aufgeführt, die mittlerweile bei Vorhaben in grundwassersensiblen Bereichen quasi zum Standardrepertoire gehören, wie z.B. das

Betanken oder Abstellen von (Bau-) Fahrzeugen außerhalb der jeweils aktuellen Abbaufläche.

Schutzgut Pflanzen & Tiere:

Innerhalb der beantragten Abbaufläche befinden sich zwar keine besonders geschützten Lebensräume bzw. Lebensraumtypen, es grenzen jedoch sogar landesweit bedeutsame Lebensräume wie der Hirtengraben (geophytenreicher Auwald) und das EU – Vogelschutzgebiet Maintal unmittelbar an, so dass negative Auswirkungen auf den Artenbestand dieser wertvollen Lebensräume keineswegs ausgeschlossen werden können.

Auch wenn im EB wiederholt der Eindruck erweckt wird, der Naturhaushalt und diese Gebiete würden letztendlich von der neuen Wasserfläche in erheblichem Umfang profitieren, sind zunächst über etliche Jahre der Verlust großer Offenlandflächen und die abbaubedingten Störwirkungen (z.B. LKW – Verkehr) als massive Eingriffswirkungen relevant.

Auch wenn diese Störwirkungen aus anthropozentrischer Sicht „nur“ temporär wirksam sind, können sie durchaus die ganze Lebensspanne eines eingriffsbetroffenen Individuums umfassen.

Zudem kann die neu geschaffene Wasserfläche nur dann die ihr zugedachte Lebensraumfunktion und Kompensationswirkung übernehmen, wenn sichergestellt werden kann, dass dort keine Freizeitnutzung erfolgt. Dieser Nachweis wurde im EB jedoch nicht erbracht!

Hinzu kommt, dass die im EB pauschal behauptete Möglichkeit des Ausweichens in benachbarte geeignete Lebensräume für keine Art konkret nachgewiesen worden ist und tatsächlich geeignete Lebensräume in aller Regel bereits besetzt sind, so dass Zuwanderer attackiert und vielfach getötet bzw. durch Revierkämpfe geschwächt zur leichten Beute von Prädatoren werden.

Bei der Eingriffsermittlung und –bewertung ist auch unberücksichtigt geblieben, dass temporäre Einwirkungen für die Fauna einen wesentlich höheren Beunruhigungseffekt haben können als Dauerbelastungen durch den Abbaubetrieb. Gewöhnungseffekte können sehr lange dauern. Eine Wiederbesiedlung verfallener Flächen bzw. neu geschaffener Wasserflächen kann bei fehlenden Lieferpopulationen sogar ganz unterbleiben.

Hierauf hat bereits 1993 die Obersten Naturschutzbehörden der neuen Bundesländer und Bayerns zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz in einem methodischen Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung explizit hingewiesen.

Obwohl Offenlandarten mittlerweile zu den am stärksten gefährdeten Arten zählen und sich der geplante Eingriff auf rd. 85 ha Offenland erstrecken soll, ist eine qualifizierte faunistische Bestandserhebung ganz offensichtlich nicht erfolgt.

Stattdessen werden Einzelnachweise und Zufallsfunde (z.B. beim Feldhamster) für die mehr als vage Abschätzung der Eingriffsbetroffenheit einzelner Arten, die potentielle Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen und deren räumliche Positionierung herangezogen.

Für den Feldhamster wird zwar postuliert, geeignete Habitatbedingungen durch die Neuschaffung einer „hamstertauglichen“ Deckschicht von 1m Mächtigkeit wiederherzustellen, es gibt aber keinerlei Aussagen dazu, wo dies erfolgen und wie sichergestellt werden soll, dass sich der Hamster dort tatsächlich (wieder) ansiedelt.

Unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang aber auch, dass ebenso gewährleistet werden muss, dass die (potentiell!) neue Hamsterpopulation im Umfeld der Bau auch eine ausreichende Nahrungsgrundlage findet.

Dass andere Offenlandarten von hamsterspezifischen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls profitieren sollen, wird zwar im EB pauschal behauptet, aber mit keinem Satz begründet bzw. näher erläutert.

Beispielhaft für die auch für ein Raumordnungsverfahren unzureichenden faunistischen Ausführungen sei noch der Wiesenknopf-Ameisenbläuling erwähnt.

Obwohl qualifizierte faunistische Bestandserhebungen offensichtlich nicht erfolgt sind, wird für diese Art eine Eingriffsbetroffenheit alleine deshalb ausgeschlossen, weil sein potentieller Lebensraum nicht unmittelbar durch das Gewinnungsvorhaben betroffen sein soll.

Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass jede Art der Ameisenbläulinge eine bestimmte Art der Ameisengattung *Myrmica* als Hauptwirt für ihre Raupen benötigt und der günstige Erhaltungszustand bzw. das Überleben einer Bläulingspopulation nur dann gewährleistet ist, wenn auch die Vorkommen dieses Hauptwirtes erhalten bleiben.

	Die Aussagen zur Eingriffsbetroffenheit und zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für potentiell eingriffsbetroffene (Tier-) Arten sind schließlich auch deshalb zu kritisieren, weil für den hauptbetroffenen Lebensraumtyp Offenland bzw. Acker typische Artengruppen wie Spinnen und Laufkäfer keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Aus den o.g. Gründen fehlen damit für das beantragte Abbauvorhaben nach Auffassung des BN zentrale Voraussetzungen für eine positive landesplanerische Beurteilung bzw. für eine Genehmigung.
20	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz, 14.06.2019
	Vielen Dank, dass Sie uns als staatlich anerkannte Naturschutzorganisation die Möglichkeit geben, zum Antrag der Firma Glöckle GmbH & Co. KG Stellung zu nehmen. Im Grundsatz besteht unsererseits das Benehmen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sowie bereits aufgeschlossene Rohstofflagerstätten weiter auszuschöpfen; besonders, wenn eine vorhandene Betriebs- und Infrastruktur genutzt werden kann. Nach Sichtung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen sollen hier auf einer Fläche von ca. 85 ha neue Rohstoffgewinnungsflächen für Sand- und Kiesabbau ausgewiesen werden. Dazu möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB) der Ausweisung sehr kritisch gegenüber steht und den geplanten Abbau ablehnt. <u>Begründung der Ablehnung:</u> Der Sand- und Kiesbedarf steigt Schätzungen zufolge jedes Jahr um 5,5 %. Es wird aber weniger Sand geschaffen als abgebaut. So wirbt die Unep für internationale Regeln, die festlegen, wie viel Sand wo schonend abgebaut werden kann. Auf Prestigebauten ohne echten Nutzen solle verzichtet werden. Sand könne in einigen Bauten teilweise ersetzt werden und Unternehmer sollten Recycling-Material für den Bau entwickeln. (Siehe Pressebericht welt.de/ Bauboom und der Rohstoff Sand: UN warnen vor Umweltschäden - WELT, 7.05.2019) So sehen wir es als im Öffentlichen Interesse an, mit vorhandenen Ressourcen nachhaltig und schonend umzugehen. Es wäre als falsches Zeichen zu werten, einem Abbau in dieser flächenmäßigen Ausdehnung zuzustimmen. Solange dem Bedarf an Rohstoffen und deren Abbau ohne sinnvolle Einschränkungen stattgegeben wird, werden Einsparungen bei Baumaßnahmen und Bauprojekten nicht erfolgen und auch kein Umdenken bezüglich Flächenverbrauch und -versiegelung forciert werden. Durch die Umlagerung der Bodenschichten wird landwirtschaftliche Nutzfläche mit guter bis mittlerer Ertragsfähigkeit zerstört bzw. durch die geplante Folgenutzung als Wasserfläche dauerhaft verringert. Die zusätzlichen Wasserflächen können zwar geringfügig zur lokalen Kühlung

	beitragen, bewirken aber eine zusätzliche Verdunstung von Grundwasser, welche ohne dem Abbau nicht erfolgen würde und tragen nicht mehr zur Grundwasserneubildung bei. Der Erhalt wertvollen Acker- und Grünlandes für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dagegen steht der zunehmende Flächenbedarf für den Bau von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten mit deren Verkehrs- und Ausgleichsflächen, der großflächige Anbau von Energiepflanzen, sowie der Flächenbedarf bei der Installation von Freiflächen- Photovoltaikanlagen; vorrangig zulasten landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Gemarkung Grafenrheinfeld hat in den letzten Jahrzehnten bereits mehrere hundert Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren, so dass der Flächenverlust durch den geplanten Abbau als weiterer negativer Eingriff zu werten ist. Durch die Lage zum Ballungsraum Schweinfurt besitzt die Gemeinde Grafenrheinfeld einen hohen Freizeit- und Erholungswert, was sich durch örtlich und überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege durch das Vorhabensgebiet zeigt. Ein Sand- und Kiesabbau würde diese Freizeitnutzung einschränken und den Erholungswert mindern. Die Möglichkeit, das Lebensraumangebot des angrenzenden Vogelschutzgebietes um ca. 24 ha nach Osten zu erweitern, betrachten wir nicht als vordergründig erstrebenswert. Es sind bereits unzählige naturbelassene Baggerseen im Umfeld des Planungsgebietes vorhanden. Weitere Wasserflächen würden zulasten des Lebensraumes von Offenlandarten oder von Arten, für die eine weite offene Agrarlandschaft als Durchzugs- und Rastgebiet wichtig sind, gehen. Wir bitten Sie, unsere Einwendungen bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen und uns darüber zu informieren.
21	Wildes Bayern e.V, 12.06.2019 Vielen herzlichen Dank für die Zusendung des Anschreibens per Mali über das ROV des geplanten Kies- und Sandabbaus der Fa. Glöckle. Wir teilen ihnen hiermit mit, dass wir große Bedenken gegen den sehr großflächigen und langandauernden Sand- und Kiesabbau haben. Aus unserer Sicht ist die Ausführung in der geplanten und beschriebenen Form mit unseren Vereinsstatuten „Schutz der freilebenden Tierwelt und ihrer Lebensräume in Bayern nicht vereinbar. Nahere Begründung ist auf dem Beiblatt ausgeführt. Begründung: In den nächsten 25 bis 30 Jahren sollen auf einer Fläche von insgesamt ca. 85 Hektar Kies und Sand im Nassabbau gewonnen werden. Die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt und sollen nach Verfüllung wieder ihrer ursprünglichen Bedeutung zurückgegeben werden. Zumindest im Randgebiet kommen der Feldhamster (zumindest Totfunde bzw. dessen Lebensstätten) vor. Der Feldhamster ist vom Aussterben bedroht. Deshalb erscheint es unverantwortlich, dieses Hamsterhabitat anzurühren. Ebenso sind die angeblichen „Allerweltsarten“ wie Lerche oder Schafstelze auf noch vorhandene Lebensräume angewiesen. Sowohl dem Rebhuhn wie der Wachstel, die sehr stark gefährdet sind, würden bei diesen Eingriffen selbst bei kurzzeitigen und schnellen Arbeiten über einen längeren Zeitraum wichtiger Lebensraum entzogen werden. Durch den Wegfall von ca. 20 Hektar, die vernässt werden sollen, kommt es jedenfalls für die landgestützten Tiere zu einem nicht unerheblichen Flächenverlust. Der Erläuterungsbericht führt an, dass bei Beachtung der Vermeidungs- und

	Minderungsmaßnahmen, selbst bei zeitlicher und räumlicher Begrenzung von Abbau und Wiederbefüllung, die Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt mittlere Konflikte erwarten lässt. Es wird ausgeführt, dass die Erweiterung der bestehenden Ausbaggerung ökonomisch sinnvoll ist, da die Heranführung der Rohstoffe aus weiter entfernten Gebieten zu hohe Kosten verursachen würde. Dem gegenüber steht die Tatsache, dass für die Wiederverfüllung die geeigneten Komponenten teils von weit her gefahren werden müssen, da diese ja regional vermutlich nicht in der benötigten Größenordnung zu besorgen sind. Damit einhergehend wird ein ständiger Schwerlastverkehr zu bewältigen sein, der auch für den Menschen belastend sein wird. Auf die Ablehnung durch den örtlichen Bund Naturschutz und der Bedenken der Gemeinde Grafenrheinfeld wird hingewiesen.
22	Jagdgenossenschaft, 12.06.2019 Die Jagdgenossenschaft Grafenrheinfeld erhebt Einspruch gegen die geplante Kiesausbeute im Jagdbogen II in der Gemarkung Grafenrheinfeld auf etwa 85 ha. Die Kiesausbeute würde dieses Revier erheblich im Wert mindern. Durch die Unruhe beim Kiesabbau und bei einer eventuellen Wiederverfüllung wird sich der schon schwache Wildbesatz weiter vermindern. Einzig die Wildgänse würden sich stark vermehren und die angrenzenden Ackerflächen durch Abfressen und Verkoten stark schädigen. Die geplanten Wasserflächen sind dann wertlos, da die vorkommenden Gänsearten zu fast 100% geschützt sind. Zu den geplanten 25 ha Wasserflächen ist zu sagen, daß in den letzten 5 Jahrzehnten die vor dem Ausbeuten zugesagten Verfüllungen noch nie in der versprochenen Größenordnung durchgeführt wurden. Aus diesen Gründen beantragt die Jagdgenossenschaft keine weitere Kies- und Sandausbeute zu genehmigen.
23	Fischereiverband Unterfranken e.V., 17.07.2019 Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 26.04.2019. Wir fordern eine Änderung des Antrages: „Eine Teilfläche von rund 25 ha soll als Wasserfläche erhalten bleiben, die dem Arten- und Biotopschutz und der Fischerei dienen soll.“
24	Gemeinde Grafenrheinfeld, 04.07.2019 über Dr. Vocke & Partner Rechtsanwälte (Fristverlängerung wurde beantragt) In der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung und nehmen namens und im Auftrage der Gemeinde Grafenrheinfeld, vertreten durch den 2. Bürgermeister Gerhard Riegler und 3. Bürgermeister Dr. Ludwig Weth, zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen der Firma Glöckle GmbH & Co.KG Stellung wie folgt: Den Verfahrensunterlagen liegt der Antrag der Firma Glöckle GmbH & Co.KG vom 28.03.2019 zugrunde, auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Hierfür wird eine Fläche von 85 ha des Gemeindegebiets unserer Mandantin benötigt, auf der etwa 4,8 Mio. Tonnen Sand und Kies abgebaut werden sollen.

Kriterien zur Beurteilung der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit sind insbesondere Größe, Standort und Auswirkungen des Vorhabens:

Aufgrund der Größe des Vorhabens würden zahlreiche Landwirte im Haupterwerb einen Verlust ihrer wertvollen Ackerflächen erleiden. Diese sind für die Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere für die Anpflanzung von Sonderkulturen (Kraut, Karotten Gurken, Sellerie) im Rahmen des Gemüseanbaus für die nächsten Generationen jedoch unentbehrlich. Auch die Nahrungsmittelversorgung der Region mit frischen, regionalen Lebensmitteln würde erheblich unter dem Verlust einer so großen landwirtschaftlichen Fläche leiden. Diesbezüglich wird unter Ziffer III. 3.13 im Erörterungsbericht zum Raumordnungsverfahren ausgeführt, dass die östlichen Freiflächen im Gemeindegebiet unserer Mandantin landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden. Unter Ziffer IV.6. wird sodann festgestellt, dass durch die Maßnahme Flächen für die Landwirtschaft temporär und/oder dauerhaft aus der Nutzung genommen werden.

Der Verlust der Ackerflächen ist jedoch aus den vorgenannten Gründen für die ansässigen hauptberuflichen Landwirte nicht hinnehmbar. Vielmehr ist er existenzbedrohend. Zudem ist davon auszugehen, dass auch bei einer möglichen Bewirtschaftung eines Teils der Ackerflächen nach jahrelanger Kies- und Sandausbeutung die jetzige Boden- und Ertragsqualität nicht mehr erreicht werden kann. Dies folgt schon aus der notwendigen Verfüllung des Bodens mit Fremdmaterial und der jahrelangen Nichtbewirtschaftung. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass sich die voraussichtlich betroffenen Feldflächen im Eigentum zahlreicher in Grafenrheinfeld oder benachbarten Gemeinden ansässiger Landwirte befinden, die einen Entzug ihrer zu bewirtschaftenden Flächen wohl sehr ablehnend gegenüberstehen werden. Die Realisierung des Vorhabens ist daher faktisch nicht umsetzbar.

Zu beachten ist auch, dass die gegenständliche Fläche im Regionalplan nicht als Vorranggebiet für Bodenschätze ausgewiesen ist. Die gesamte Fläche der Gemeinde ist als landwirtschaftliche Fläche und nicht als Sondergebiet für den Kies- und Sandabbau ausgewiesen. Die Bevorzugung dieser Fläche folgt letztlich lediglich aus der Nähe zum Kieswerk, sodass Alternativstandorte aus wirtschaftlichen Gründen für den Projektträger unattraktiv sind. Eine solche einseitige Prüfung der Geeignetheit des Standorts ist jedoch unverhältnismäßig und wird den Interessen der betroffenen Bürger, Unternehmen und den landschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht.

Die geplante Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebiets stellt einen enormen Eingriff in die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Region dar, da die weitere Ausdehnung des Gewerbegebiets dadurch unmöglich wird. Hierdurch wird die Schaffung neuer Arbeitsplätze

verhindert. Außerdem steht der Abbau der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze von in Grafenrheinfeld ansässigen Unternehmen, wie der Trips GmbH, Horna GmbH und FIS GmbH entgegen, da diese nicht weiter expandieren können. Wirtschaftswachstum wird damit für diese Unternehmen unmöglich.

Des Weiteren wird in dem Erörterungsbericht unter Ziffer IV. 8 zwar ausgeführt, dass die Gewinnung von Sand und Kies ohne schädliche Umwelteinwirkungen infolge von Geräuschen im Sinne der TA Lärm durchgeführt wird, wenn die im Gutachten beschriebenen Bedingungen eingehalten werden. Jedoch bleibt hier die sodann zwingend folgende Verfüllung vollkommen unberücksichtigt. Auch für die Verfüllung ist mit an- und abfahrendem Verkehr durch Lastkraftwagen sowie Lärm durch die Verfüllungsarbeiten zu rechnen. Gleiches gilt für den Abtransport des anfallenden Mutterbodens.

Daneben wäre durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens die gemeindlich geplante Umsetzung einer möglichen Umgehungsstraße um Grafenrheinfeld nicht mehr möglich. Hierdurch wird einerseits eine mögliche Verkehrslärmminderung verhindert. Andererseits verhindert dies einen Anschluss des bestehenden Gewerbegebiets Grafenrheinfeld an das nächstgelegene Gewerbegebiet Maintal mit dessen Autobahnanbindung. Für die ortsansässigen Unternehmen wird hierdurch eine schnelle Erreichbarkeit und optimale verkehrstechnische Anbindung unmöglich und der LKW-Verkehr wird nach wie vor gezwungen, durch den Ortskern zu fahren. Es ist folglich zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben der LKW-Verkehr - auch im Ortskern - erheblich ansteigt und darüber hinaus eine Entlastung der Lärm- und Umweltbelastung durch den LKW-Verkehr in Grafenrheinfeld durch die Umsetzung der Umgehungsstraße nicht mehr erfolgen kann. Es wird in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass der gesamte Verkehr des Industriegebietes durch den Ortskern von Grafenrheinfeld fahren muss.

Bedenken bestehen auch bezüglich der Verunstaltung des Landschaftsbildes: Durch die Genehmigung eines solch großflächigen Vorhabens zwischen den einzelnen, kleinen Gemeinden besteht die Gefahr der Zersplitterung. Außerdem ist durch die Ausbeutung des Bodens mit riesigen Kratern zu rechnen, durch welche die Landschaft dauerhaft zerstört wird. Eine Wiederauffüllung der kraterhaften, zerstörten Landschaft kann frühestens 30 Jahre nach dem Ende des Kies- und Sandabbaus beginnen.

Auch für die Jagdgenossenschaft Grafenrheinfeld, deren Interessen durch die Gemeinde unterstützt und vertreten werden, würde die Realisierung des Vorhabens einen immensen Schaden bedeuten. Das Revier würde durch die Kiesausbeute erheblich an Wert verlieren. Der ohnehin schon schwache Wildbesatz würde sich zwangsläufig aufgrund der Unruhe und des Lärms beim Kiesabbau weiter reduzieren. Aufgrund des Rückgangs der übrigen Wildtiere und der Schaffung neuer Wasserflächen ist mit einer starken Vermehrung der Wildgänse und weiterer Wasservögel zu rechnen, die die angrenzenden Ackerflächen durch Abfressen und Verkoten immens schädigen würden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der beabsichtigte Sand- und Kiesabbau nachteilige Auswirkungen der bereits bestehenden Grundwasserproblematik mit sich führen könnte. Insbesondere die in den vergangenen Jahren erreichte Grundwasserabsenkung darf ihre Wirkung nicht verlieren. In dem Erörterungsbericht wird unter Ziffer V.5.2 die Beeinträchtigungen des Schutzguts "Wasser" im Bereich der Wiederverfüllung befristet, allerdings mit nachhaltigen Einwirkungen (Grundwasserfreilegung, Veränderungen des Bodengefüges, Einfluss auf den Grundwasserkörper) mit höherem Konfliktpotential beurteilt. Auch der Eingriff im nicht verfüllten Vorhabenbereich ist ausweislich des Erörterungsberichts mit erheblicheren Beeinträchtigungen verbunden, da der Grundwasserkörper *offen* bleibt und ungefiltert den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt ist.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken, dass das Vorhaben eine unverhältnismäßige Erhöhung der bereits bestehenden Grundwasserproblematik mit sich führen wird.

Darüber hinaus wird der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die geplante Erweiterung der Kies- und Sandabbauflächen die Möglichkeit genommen, das bereits bestehende Gewerbegebiet an seiner östlichen Bebauungsgrenze in Richtung der beabsichtigten Erweiterungsfläche des Sand- und Kiesabbaugebiets zu erweitern und damit weitere Entwicklungsgebiete sowie damit einhergehend weitere Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld ist als Interessensvertreter ihrer Bürger, Landwirte und der ansässigen Unternehmen verpflichtet, deren Belange geltend zu machen und zu schützen. Insbesondere der zu erwartende Lärm und die Verhinderung der Realisierung der geplanten Umgehungsstraße sowie die zwingend folgende Existenzbedrohung zahlreicher Landwirte sind als Auswirkungen des Vorhabens nicht hinnehmbar. Auch die Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung ist den Unternehmen und deren Arbeitnehmern nicht zuzumuten.

Gerade vor dem Hintergrund der vorstehend dargelegten Raumwiderstände hat sich der Gemeinderat wie auch die Bürgerschaft einhellig gegen die geplante Maßnahme der Erweiterung der Sand- und Kiesabbauflächen ausgesprochen. Zudem hat sich eine Bürgerinitiative "Nordheimer Au" sowie der Verein "Erhalt der Nordheimer Au e. V." konstituiert.

Über die am 14.05.2019 stattgefundenen fraktionsübergreifende Informationsveranstaltung, an der ca. 280 Bürgerinnen und Bürger von Grafenrheinfeld teilgenommen haben, zum Thema "Sand- und Kiesabbau - Nein Danke! Es ist genug - Grafenrheinfeld wird nicht weiter ausgebeutet", wurde ein umfangreiches Protokoll erstellt, aus welchem die gegen die Erweiterung der geplanten Kies- und Sandabbauflächen im Umfang durch die Fa. Glöckle im Umfang von 85 ha sprechenden Argumente intensiv erörtert wurden.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf das dieser Stellungnahme beigelegte Protokoll.

	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat der Gemeinde Grafenrheinfeld, vertr. d. d. 2. Bürgermeister Gerhard Riegler und 3. Bürgermeister Dr. Ludwig Weth die Eingabe einer Petition an den Petitionsausschuss des Bayer. Landtags nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs betreffend Kies- und Sandabbau-Vorhaben der Fa. Glöckle beabsichtigt. Auf die darin enthaltenen Einwendungen und Hinweise nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.
25	Gemeinde Röthlein, Schreiben vom 12.06.2019; versandt per E-Mail vom 14.06.2019, über Bohl & Coll. Rechtsanwälte Unter Anzeige der anwaltlichen Vertretung der Gemeinde Röthlein und Vorlage einer Vollmacht in begl. Kopie erheben wir für unsere Mandatschaft im Raumordnungsverfahren für den geplanten Sand- und Kiesabbau der Fa. Glöckle folgende Einwendungen: Der Gemeinderat der Gemeinde Röthlein hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.06.2019 beschlossen, den geplanten Sand- und Kiesabbau durch die Fa. Glöckle abzulehnen. Der entsprechende Beschlussauszug ist dieser Einwendung als Anlage beigefügt. Nachfolgend werden die Einwände gegen das Vorhaben substantiiert: 1. Raumordnerische Ausgangslage Für das Vorhabengebiet ist im gegenwärtig gültigen Regionalplan weder ein Vorranggebiet noch ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze festgelegt. Nördlich der Gochsheimer Straße findet sich jedoch ein Vorranggebiet für den Sand- und Kiesabbau. Deshalb ist davon auszugehen, dass im derzeit geltenden Regionalplan zum einen die möglichen Bodenschätze (hier: Sand und Kies) im Plangebiet erfasst und hinsichtlich eines mittelfristigen Bedarfs zum Abbau erfasst wurden. Zwar trifft der Regionalplan für das nunmehr gegenständliche Vorhabengebiet keine Festlegung, jedoch ist davon auszugehen, dass aus Sicht der Landesplanung das Sand- und Kiesvorkommen im Vorhabengebiet insoweit keine Priorität genießt. Hätte der Regionalplan einen zumindest mittelfristigen oder langfristigen Bedarf zur Erschließung dieses Bodenschatzes erkannt, hätte es das Gebiet zumindest als Vorbehaltsgebiet nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 BayLplG festgelegt. Wenngleich aus der Nichtfestlegung eines solchen Gebietes noch nicht die Qualität eines Ausschlussgebietes nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 3 BayLplG folgt, wird doch deutlich, dass der Plangeber eine nun gewünschte Entwicklung nicht gewollt hat. 2. Zunahme der Verkehrsbelastung Das Abbauvorhaben würde infolge seines Volumens für lange Zeit zu erheblichem Transportverkehr mit lauten LKW führen. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Transportverkehr sich letztlich in alle Richtungen um das Vorhaben ausbreitet, mithin auch nach Süden. Dabei wird sich zumindest ein Teil des Lkw-Verkehrs auch über die Hauptstraße in Grafenrheinfeld (St2277) bewegen und dann in die Hauptstraße der Gemeinde Röthlein münden (nach Norden St2277, nach Süden SW1). Die Verkehrszunahme würde dabei deutlich über der allgemeinen Verkehrsentwicklung liegen, insbesondere im Bereich des lauten Schwerlastverkehrs.

Hinzu kommt, dass Transport-Lkw für Sand und Kies zu einer erhöhten Verschmutzung der Fahrbahnen führen.

3. Geplante Ortsentlastungsstraßen

Im Vorhabengebiet ist die Trasse einer Verbindungsstraße zwischen der neuen Ortsumfahrung der Gemeinde Röthlein (St 2277) und der Gochsheimer Straße im Norden (Kreisstraße SW3) geplant. Diese durchschneidet das Vorhabengebiet von Norden nach Süden zentral. Soweit diese neue Verbindungsstraße auf Röthleiner Gemarkung gelegen ist, ist sie Gegenstand der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Röthlein (gemäß 4. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit dem 26.05.1995).

Die Errichtung dieser Verbindungsstraße würde durch das Vorhaben vereitelt, da keine alternative Straßenführung nicht in Betracht kommt. Eine Trasse näher an dem Siedlungsbereich zu Grafenrheinfeld scheidet ebenso aus wie eine Verlagerung nach Osten, weil dort vorhandene Seen- und Waldflächen einer Straße entgegenstünden. Noch weiter nach Osten kommt die Verlagerung der Trasse nicht in Betracht, weil sie dann neben der dort verlaufenden Bundesstraße B286 keine sinnvolle Verkehrsfunktion mehr erfüllen könnte. Die betroffene Trasse der geplanten Verbindungsstraße ist auch nicht entbehrlich. Sie stellt die Verlängerung der Europa-Allee in Schweinfurt dar und würde — der aktuellen Bau- und Siedlungsentwicklung folgend — künftig insbesondere auch die Gemeinde Röthlein an diesen Entwicklungsbereich unmittelbar anbinden.

Ebenfalls nicht genügend ist, dass die geplante Verbindungsstraße nach Norden nach Ende des Abbaus und Wiederverfüllung gebaut werden könnte. Die voraussichtliche Dauer des Abbauvorhabens würde jedenfalls die Errichtung dieser Verbindungsstraße auf unabsehbar lange Zeit verhindern. Damit würde die durch die in den letzten Jahren in Schwung gekommene Siedlungsentwicklung im Norden in Schweinfurt (Europa-Allee) unterbrochen. Die entsprechende Dynamik könnte durch die südlich gelegenen Gemeinden (Grafenrheinfeld und insbesondere auch Röthlein) nicht mehr aufgegriffen werden.

4. Lärmimmissionen

Das in den Antragsunterlagen enthaltene Gutachten zum Schallschutz vom 11.03.2019 des Sachverständigen Tasch betrachtet allein die Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens in Richtung Westen zum Siedlungsbereich der Gemeinde Grafenrheinfeld einschließlich der dort geplanten weiteren Wohngebiete. Eine Untersuchung der Lärmauswirkungen nach Süden in Richtung der Gemeinde Röthlein fehlt. Diese Untersuchungen sind jedoch nicht überflüssig, denn die Gemeinde Röthlein hat ein Interesse daran, dass ihr Gemeindegebiet nicht unnötig mit gewerblichem Lärm belastet wird. Dieses Interesse besteht auch vor dem Hintergrund der künftigen gemeindlichen Entwicklung. Insbesondere wenn die unter Ziff. 3 benannte Verbindungsstraße infolge des Vorhabens nicht verwirklicht werden könnte, steht auch die Ortsumgehung der St 2277 in Frage. Für diesen Fall würde eine längerfristige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Röthlein nach Norden in Betracht kommen. Eine solche Siedlungsentwicklung würde aber in Frage gestellt, wenn hier lärmintensive Abbautätigkeiten für Sand und Kies erfolgen würden. Die Verkehrsführung, die Auswirkungen des Verkehrs hinsichtlich Lärm, Verschmutzung und Straßenverschleiß sind

zu ermitteln. Es ist ein Verkehrskonzept vorzuschreiben, dass jedenfalls für das Gebiet der Gemeinde Röthlein eine zusätzliche Verkehrsbelastung ausschließt. Das gilt im Übrigen auch für die Phase der Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbauflächen.

5. Wiederverfüllung

Soweit für die Abbauflächen IV und V die dauerhafte Schaffung von Wasserflächen (Seen) vorgesehen ist, sind die Umweltauswirkungen auf die östlich angrenzenden Waldflächen zu untersuchen. Es ist davon auszugehen, dass hier eine nachhaltige Veränderung des Grundwasserstandes und der Bodenfeuchte auch in der Umgebung eintritt, die sich auf die Vegetation auswirkt.

Auch hinsichtlich des nördlich gelegenen Natura 2000 Gebietes — Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ sind die Auswirkungen zu klären. Hier ist mit Auswirkungen insbesondere auf die Tierwelt zu rechnen.

Zudem würde die Schaffung solcher großen Wasserflächen in der Nähe zum Siedlungsbereich der Gemeinde Röthlein im Süden Auswirkungen haben (Grundwasserstand, Bodenfeuchte, Tierwelt), die die künftige Siedlungsentwicklung beeinflussen können.

Soweit für die übrigen Abbaufelder eine Wiederverfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen ist, ist das im Ergebnis zu begrüßen. Die Verfüllung erfordert jedoch geeignetes unbelastetes Material in erheblichem Umfang. Abgesehen davon, dass nicht ersichtlich ist, wo dieses Material in ausreichender Menge und Qualität beschafft werden kann, ist dies erneut mit erheblichen Lieferverkehr durch Schwerlast-Lkw verbunden. Auch insoweit muss deshalb sichergestellt werden, dass dieser Verkehr nicht durch die Ortslage der Gemeinde Röthlein fließt.

6. Wasserhaushalt

Das Vorhaben berührt in den Abbaufeldern V und VII festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz. Das Überschwemmungsgebiet ist insoweit nahezu deckungsgleich mit einem Hochwasserereignis HQ 100. Besonders starke Hochwasserereignisse, mit denen infolge des Klimawandels in Zukunft verstärkt zu rechnen sind (sog. HQ Extrem) werden jedoch über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinausgehen und den gesamten Bereich des Vorhabengebietes erfassen.

Nach § 68 Abs. 4 VVHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung von baulichen Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind lediglich bestimmte Vorhaben des Gewässerausbaus, die hier aber nicht gegeben sind. Wenn man davon ausgeht, dass unter Berücksichtigung von besonders starken Hochwasserereignissen künftige die Überschwemmungsgebiete noch ausgedehnt werden müssen (siehe zuvor mit Hinweis auf den Klimawandel), würde das Vorhaben wohl mehr oder weniger vollständig im Bereich eines künftigen Überschwemmungsgebietes liegen können.

In Überschwemmungsgebieten sollen Maßnahmen, die sich auf Lage, Dauer, Höhe und Fließgeschwindigkeit eines Überschwemmungsereignisses negativ auswirken, grundsätzlich vermieden werden. Ein Abbau von Sand und Kies wirkt sich insoweit nicht zwangsläufig positiv

auf eine Hochwassersituation aus. So sind voraussichtlich mit einem längeren Verbleib von Hochwasser in den Abgrabungsbereichen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Bodenfeuchte in der Umgebung zu prüfen. Zudem wirken sich Wasserflächen, die für längere Zeit bestehen, auch auf die Pflanzen- und insbesondere die Tierwelt aus. Diese Wirkungen sind ebenfalls zu untersuchen und zu berücksichtigen. Das gilt umso mehr, als unmittelbar östlich an das Vorhabengebiet kartierte Biotope und insbesondere auch das Natura 2000 Gebiet — Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ angrenzt.

7. Nachfolgender Planungsbedarf

Das Vorhaben löst erheblichen nachfolgenden Planungsbedarf aus. So wird das Vorhabengebiet von einer 110 kV-Hochspannungsleitung und einer 20 kV-Mittelspannungsleitung durchschnitten. Diese Leitungen müssten verlegt werden. Zwar dürften die Voraussetzungen für ein Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 UVPG i.V. mit Ziff. 19.1 der Anlage 1 nicht gegeben sein, für die betroffene Hochspannungsleitung bedarf es gleichwohl eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Ziff. 1 EnWG.

8. Belange der Gemeinde Grafenrheinfeld

Es drängt sich auf, dass durch das Vorhaben auch wesentliche Belange der Gemeinde Grafenrheinfeld betroffen sind, auf deren Gemar-
kung das Vorhaben liegt. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Grafenrheinfeld ihre Belange insoweit selbst und hinreichend substanti-
iert vorbringt, so dass aus Sicht der Gemeinde Röthlein ein eigenes Vorbringen sich erübrigt.

9. Weiteres Verfahren

Für die Gemeinde Röthlein bitten wir um Unterrichtung über den weiteren Verfahrensfortschritt. Insbesondere bitten wir um Mitteilung über etwaige neue Gutachten und Änderungen des Vorhabens, um dazu erneut und gesondert Stellung nehmen zu können.

Gemeinde Röthlein

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 4. Juni 2019

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 14 anwesend.

Öffentliche Sitzung, TOP 3.

Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für einen geplanten Sand- und Kiesabbau der Firma Glöckle in Grafenrheinfeld

Sachverhalt:

	Die Firma Glöckle hat einen Antrag auf Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für einen geplanten Sand- und Kiesabbau in Grafenrheinfeld gestellt. Dieser wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.05.2019 vorgestellt. Der Vorsitzende erläutert, dass er wie vom Gemeinderat gewünscht mit der Nachbargemeinde Grafenrheinfeld und einem Anwalt gesprochen hat. Der Gemeinderat müsse nun entscheiden, ob er sich mittels Beschluss gegen das geplante Vorhaben stellen möchte. Ingeborg Wegner teilt mit, dass die Belastung der Straßen bereits durch den zukünftigen Abtransport des KKW-Abbruchmaterials enorm zunehmen wird und daher eine weitere Belastung durch einen Sand- und Kiesabbau verhindert werden sollte. Zweiter Bürgermeister Martin Weth gibt zu bedenken, dass Sand und Kies von anderswo für die Bauwirtschaft antransportiert werden müsste, wenn er nicht durch den Abbau in Grafenrheinfeld und damit vor Ort gewonnen wird. Durch diesen längeren Transport werden die Straßen und Umwelt auch belastet. Florian Kress stimmt dem zu. Gemeinderatsmitglied Jürgen Lorenz würde die Zustimmung von der Dauer und vom Ablauf des Abbaus abhängig machen. Peter Krenzer äußert Bedenken über die durch den Abbau entstehenden Seen. Es gäbe schon genug Wasserflächen in der Großgemeinde Röthlein und diese sollten sich nicht weiter vervielfachen. Auch Armin Götz findet die Dimension des Projekts zu groß und spricht sich gegen eine weitere Seenlandschaft aus. Beschluss: Der Gemeinderat Röthlein beschließt, den geplanten Sand- und Kiesabbau durch die Fa. Glöckle in der Gemarkung Grafenrheinfeld abzulehnen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende negative Stellungnahme im Raumordnungsverfahren abzugeben. Insbesondere sind die entstehende Zunahme der Verkehrsbelastung durch das Projekt und die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden Grafenrheinfeld und Röthlein enthaltenen Ortsentlastungsstraßen für Grafenrheinfeld und Röthlein zu nennen. Aufgrund der Nähe des Abbaubereiches zum Ortsteil Röthlein wird die zu erwartende Lärmbelastung und —belästigung abgelehnt. Sollte es zu einer Umsetzung des Projektes kommen ist auf das verwendete Verfüllungsmaterial zu achten. Abstimmungsergebnis: ja 10, nein 3 Abstimmungsbemerkung: Oliver Schmitt hat an der Abstimmung nicht teilgenommen. Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt. Röthlein, 06.06.2019
26	Mitglied des Landtags Paul Knoblach, 04.06.2019
	Zum aktuellen Raumordnungsverfahren bzgl. des geplanten Sand- und Kiesabbaus durch die Firma Glöckle GmbH & Co. KG in der Gemeinde Grafenrheinfeld (Landkreis Schweinfurt) möchte ich als lokaler Abgeordneter, Kreisrat und Bürger des Landkreises Stellung nehmen.

	Der Gemeinderat Grafenrheinfeld hat sich mit deutlichem Rückhalt der Bevölkerung gegen das Projekt ausgesprochen. Auch ich spreche mich gegen das Projekt in der vorgeschlagenen Fassung aus. Das Abbauvorhaben ist aus meiner Sicht mit ca. 85ha deutlich überdimensioniert. Von einer verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung, die im Erläuterungsbericht erwähnt wird, kann nicht die Rede sein, da die gewonnenen Rohstoffe wohl weit mehr als den örtlichen Bedarf abdecken werden. In Folge werden die Rohstoffe somit auch in Zukunft über weite Strecken zum Nutzungsort transportiert werden - Nur nicht in die Region, sondern von der Region ausgehend. Aus diesem Grund sind die geplanten Abbauflächen deutlich zu verkleinern. Auf die Nettoabbauflächen Teilbereiche IV bis VII sollte dementsprechend komplett verzichtet werden. Einige Bürger*innen haben mich bereits angesprochen mit der Sorge, dass sich Lärmbelästigung und LKW-Verkehr durch das Vorhaben deutlich steigern würden. Bei einem Projekt dieser Größe ist davon auszugehen, dass es erhebliche Einschränkungen für die Bürger*innen der Gemeinde Grafenrheinfeld geben wird. Auch dies spricht für eine notwendige Verkleinerung des Abbauvorhabens. Der geplante Teilbereich VII grenzt im Westen an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Der Sand- und Kiesabbau würde der Gemeinde, die in den letzten Jahrzehnten bereits einiges an Acker- und Bauflächen verloren hat, die Möglichkeit nehmen das Gewerbegebiet bei Bedarf zu erweitern. Alternative Standorte sind, auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Wohngebiete, laut Gemeindevertretern nicht zu vergleichen. Östlich des Abbauvorhabens grenzt das Natura 2000 Gebiet „Vogelschutzgebiet Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Gebietsnummer DE602747 1) an. Den geplanten 20m breiten Sicherheitsstreifen zu den angrenzenden Waldgebieten halte ich für deutlich unterdimensioniert. Das Gebiet ist ein bedeutendes Brut- sowie Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten. Ein derart überdimensioniertes Abbauprojekt stellt vor allem für die dort brütenden Vogelarten eine große Gefahr dar. Ich bitte Sie auf die von mir geschilderten Hinweise Rücksicht zu nehmen und sich in Ihrer landesplanerischen Beurteilung gegen den Sand- und Kiesabbau in der geplanten Form auszusprechen.
27	Privater Einwander: [REDACTED] 11.03.2019 Wir möchten Sie bitten, der geplanten Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebietes aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zuzustimmen. Die folgenden Gründe sprechen dagegen:

1. Bedeutung des Kiesabbaus für die heimische Wirtschaft, insbesondere auch für die Arbeitsplätze

Unsere Firma hat ihren Sitz im Industriegebiet in Grafenrheinfeld, das unmittelbar an das geplante Kies- und Sandabbaugebiet angrenzt. Wir sind ein weltweit tätiges Unternehmen in Bereich des Schaltschrankbaus und der Prozessautomatisierung. Derzeit beschäftigen wir über 200 Mitarbeiter an unserem Produktionsstandort in Grafenrheinfeld. Unser Unternehmen expandiert stetig, womit auch der Platz und Personalbedarf kontinuierlich steigt. Wir sind für die Gemeinde Grafenrheinfeld und Umgebung ein wesentlicher Arbeitgeber. Weiter sind in dem Gewerbegebiet noch die Unternehmensgruppe FIS mit über 700 Mitarbeitern und die Fa. Horna GmbH mit ca. 65 Mitarbeitern sowie einige andere Firmen angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist von immenser Bedeutung für die Ansiedlung und weitere Expansion mittelständischer Unternehmen in Grafenrheinfeld und somit der Schaffung und Erhaltung der regionalen Arbeitsplätze. Die geplante Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebiets um ca. 84,52 ha stellt einen enormen Eingriff in die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Region dar, da die weitere Ausdehnung des Gewerbegebietes dadurch unmöglich wird. Dies verhindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze und steht der Sicherung des Arbeitsplatzbestandes entgegen, da ansässige Unternehmen nicht weiter expandieren können, was faktisch eine Zerstörung der Zukunftsperspektive für die Unternehmen bedeutet. Wirtschaftswachstum wird dadurch unmöglich.

2. „Verkraterung“ des Außenbereichs und Zerstörung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft

Durch die Zulässigkeit eines so großen Sand- und Kiesabbaugebietes zwischen den einzelnen kleinen Gemeinden besteht die Gefahr einer Zersplitterung. Das Landschaftsbild wird zerstört und es entstehen riesige Krater durch die Ausbeutung des Bodens. Die gesamte Fläche ist derzeit nach dem planerischen Willen der Gemeinde als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und nicht als Kies- und Sandabbaugebiet. Entsprechend wird die Fläche derzeit von regionalen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet und dient der Versorgung der Region mit frischen Lebensmitteln. Sämtliche landwirtschaftlichen Felder auf einer Größe von ca. 85 ha würden den Kies- und Sandgruben geopfert. Es dürfte auch für viele landwirtschaftliche Betriebe existenzbedrohend werden. Die Nahrungsmittelversorgung der Region mit frischen, regionalen Lebensmitteln leidet erheblich unter dem Verlust einer so großen landwirtschaftlichen Fläche. Die Natur, die Landwirtschaft und Agrarstruktur der Region wird erheblich beeinträchtigt durch die riesigen Kies- und Sandgruben. Gleichmaßen werden die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert vollkommen zerstört; das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet. Eine Wiederauffüllung der kraterhaften, zerstörten Landschaft kann erst 30 Jahre nach dem Ende des Kies- Sandabbaus beginnen. Die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Belange wirken somit auch für einen sehr langen Zeitraum.

	3. Umgehungsstraße, Verkehrsanbindung, Lärm- und Umweltbelastung Die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Kies- und Sandabbaugebietes wäre zudem das Ende einer möglichen Umgehungsstraße um Grafenrheinfeld und verhindert endgültig einen Anschluss des Gewerbegebiets Grafenrheinfeld an das nächstgelegene Gewerbegebiet Maintal mit dessen Autobahnanschluss. Eine schnelle Erreichbarkeit und optimale verkehrstechnische Anbindung der ortsansässigen Unternehmen wird somit unmöglich. Der gesamte LKW Verkehr ist gezwungen durch den Ortskern zu fahren. Dies bedeutet für die Gemeinde, dass auch künftig keine Entlastung vom LKW Verkehr mehr möglich wäre. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass die Lärm- und Umweltbelastung durch LKW in der Gemeinde weiterhin steigt, da der gesamte Verkehr des Industriegebietes durch den Ortskern von Grafenrheinfeld fahren muss. Aus den vorgenannten Gründen, bitten wir von einer Erweiterung des Sand- und Kiesabbaugebietes abzusehen.
28	Privater Einwender: [REDACTED] 11.03.2019 Wir möchten Sie bitten, der geplanten Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebietes aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zuzustimmen. Die folgenden Gründe sprechen dagegen: 1. Auswirkungen des Kiesabbaus auf die heimische Wirtschaft, insbesondere auch auf die Arbeitsplätze Unsere Firma hat ihren Sitz im Industriegebiet in Grafenrheinfeld, das unmittelbar an das geplante Kies- und Sandabbaugebiet angrenzt. Die [REDACTED] ist ein unabhängiges Unternehmen mit über 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Firmengruppe. Der Schwerpunkt der Gesellschaft liegt in der Beratung und Durchführung von SAP-Projekten für Handel und Industrie. Im Bereich des Technischen Großhandels ist [REDACTED] Marktführer in der Region D-A-CH und führender Dienstleister in der Entwicklung branchenunabhängiger Lösungen mit höchstem Kundennutzen. Derzeit beschäftigen wir über 500 Mitarbeiter an unserem Hauptsitz in Grafenrheinfeld. Unser Unternehmen expandiert stetig, womit auch der Platz- und Personalbedarf kontinuierlich steigt. Wir sind für die Gemeinde Grafenrheinfeld und Umgebung ein wesentlicher Arbeitgeber. Weiter sind in dem Gewerbegebiet noch die Unternehmensgruppe TRIPS mit über 200 Mitarbeitern und die Fa. Horna GmbH mit ca. 65 Mitarbeitern sowie einige andere Firmen angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist von immenser Bedeutung für die Ansiedlung und weitere Expansion mittelständischer Unternehmen in Grafenrheinfeld und somit der Schaffung und Erhaltung der regionalen Arbeitsplätze. Die geplante Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebiets um ca. 84,52 ha stellt einen enormen Eingriff in die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Region dar, da die weitere Ausdehnung des Gewerbegebietes dadurch unmöglich wird. Dies verhindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze und steht der Sicherung des Arbeitsplatzbestandes entgegen, da ansässige Unternehmen nicht weiter expandieren können, was faktisch eine Zerstörung der Zukunftsperspektive für die Unternehmen bedeutet. Wirtschaftswachstum wird dadurch unmöglich.

	2. „Verkraterung“ des Außenbereichs und Zerstörung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft Durch die Zulässigkeit eines so großen Sand- und Kiesabbaugebietes zwischen den einzelnen kleinen Gemeinden besteht die Gefahr einer Zersplitterung. Das Landschaftsbild wird zerstört und es entstehen riesige Krater durch die Ausbeutung des Bodens. Die gesamte Fläche ist derzeit nach dem planerischen Willen der Gemeinde als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und nicht als Kies- und Sandabbaugebiet. Entsprechend wird die Fläche derzeit von regionalen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet und dient der Versorgung der Region mit frischen Lebensmitteln. Sämtliche landwirtschaftlichen Felder auf einer Größe von ca. 85 ha würden den Kies- und Sandgruben geopfert. Es dürfte auch für viele landwirtschaftliche Betriebe existenzbedrohend werden. Die Nahrungsmittelversorgung der Region mit frischen, regionalen Lebensmitteln leidet erheblich unter dem Verlust einer so großen landwirtschaftlichen Fläche. Die Natur, die Landwirtschaft und Agrarstruktur der Region wird erheblich beeinträchtigt durch die riesigen Kies- und Sandgruben. Gleichmaßen werden die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert vollkommen zerstört: das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet. Eine Wiederauffüllung der kraterhaften, zerstörten Landschaft kann erst 30 Jahre nach dem Ende des Kies- Sandabbaus beginnen. Die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Belange wirken somit auch für einen sehr langen Zeitraum. 3. Umgehungsstraße, Verkehrsanbindung, Lärm- und Umweltbelastung Die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Kies- und Sandabbaugebietes wäre zudem das Ende einer möglichen Umgehungsstraße um Grafenrheinfeld und verhindert endgültig einen Anschluss des Gewerbegebietes Grafenrheinfeld an das nächstgelegene Gewerbegebiet Maintal mit dessen Autobahnanschluss. Eine schnelle Erreichbarkeit und optimale verkehrstechnische Anbindung der ortsansässigen Unternehmen wird somit unmöglich. Der gesamte LKW Verkehr ist gezwungen durch den Ortskern zu fahren. Dies bedeutet für die Gemeinde, dass auch künftig keine Entlastung vom LKW Verkehr mehr möglich wäre. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass die Lärm- und Umweltbelastung durch LKW in der Gemeinde weiterhin steigt, da der gesamte Verkehr des Industriegebietes durch den Ortskern von Grafenrheinfeld fahren muss. Aus den vorgenannten Gründen, bitten wir von einer Erweiterung des Sand- und Kiesabbaugebietes abzusehen.
29	Privater Einwender: [REDACTED] 11.03.2019
	Wir möchten Sie bitten, der geplanten Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebietes aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht zuzustimmen. Die folgenden Gründe sprechen dagegen:

1. Bedeutung des Kiesabbaus für die heimische Wirtschaft, insbesondere auch für die Arbeitsplätze

Unsere Firma hat ihren Sitz im Industriegebiet in Grafenrheinfeld, das unmittelbar an das geplante Kies- und Sandabbaugebiet angrenzt. Wir sind ein europaweit tätiges Unternehmen in Bereich des Großhandels von Verpackungen. Derzeit beschäftigen wir über 60 Mitarbeiter an unserem Standort in Grafenrheinfeld. Unser Unternehmen expandiert stetig, womit auch der Platz und Personalbedarf kontinuierlich steigt. Wir sind für die Gemeinde Grafenrheinfeld und Umgebung ein wesentlicher Arbeitgeber. Weiter sind in dem Gewerbegebiet noch die Unternehmensgruppe FIS mit über 700 Mitarbeitern und die Fa. Trips GmbH mit über 200 Mitarbeitern sowie einige andere Firmen angesiedelt. Das Gewerbegebiet ist von immenser Bedeutung für die Ansiedlung und weitere Expansion mittelständischer Unternehmen in Grafenrheinfeld und somit der Schaffung und Erhaltung der regionalen Arbeitsplätze.

Die geplante Ausweitung des Kies- und Sandabbaugebiets um ca. 84,52 ha stellt einen enormen Eingriff in die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Region dar, da die weitere Ausdehnung des Gewerbegebietes dadurch unmöglich wird. Dies verhindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze und steht der Sicherung des Arbeitsplatzbestandes entgegen, da ansässige Unternehmen nicht weiter expandieren können, was faktisch eine Zerstörung der Zukunftsperspektive für die Unternehmen bedeutet. Wirtschaftswachstum wird dadurch unmöglich.

2. „Verkraterung“ des Außenbereichs und Zerstörung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft

Durch die Zulässigkeit eines so großen Sand- und Kiesabbaugebietes zwischen den einzelnen kleinen Gemeinden besteht die Gefahr einer Zersplitterung. Das Landschaftsbild wird zerstört und es entstehen riesige Krater durch die Ausbeutung des Bodens.

Die gesamte Fläche ist derzeit nach dem planerischen Willen der Gemeinde als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und nicht als Kies- und Sandabbaugebiet. Entsprechend wird die Fläche derzeit von regionalen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet und dient der Versorgung der Region mit frischen Lebensmitteln. Sämtliche landwirtschaftlichen Felder auf einer Größe von ca. 85 ha würden den Kies- und Sandgruben geopfert. Es dürfte auch für viele landwirtschaftliche Betriebe existenzbedrohend werden.

Die Nahrungsmittelversorgung der Region mit frischen, regionalen Lebensmitteln leidet erheblich unter dem Verlust einer so großen landwirtschaftlichen Fläche. Die Natur, die Landwirtschaft und Agrarstruktur der Region wird erheblich beeinträchtigt durch die riesigen Kies- und Sandgruben. Gleichermaßen werden die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert vollkommen zerstört; das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet. Eine Wiederauffüllung der kraterhaften, zerstörten Landschaft kann erst 30 Jahre nach dem Ende des Kies- Sandabbaus beginnen. Die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Belange wirken somit auch für einen sehr langen Zeitraum.

3. Umgehungsstraße, Verkehrsanbindung, Lärm- und Umweltbelastung

Die Umsetzung der geplanten Erweiterung des Kies- und Sandabbaugebietes wäre zudem das Ende einer möglichen Umgehungsstraße um Grafenrheinfeld und verhindert endgültig einen Anschluss des Gewerbegebietes Grafenrheinfeld an das nächstgelegene Gewerbegebiet

	Maintal mit dessen Autobahnanschluss. Eine schnelle Erreichbarkeit und optimale verkehrstechnische Anbindung der ortsansässigen Unternehmen wird somit unmöglich. Der gesamte LKW Verkehr ist gezwungen durch den Ortskern zu fahren. Dies bedeutet für die Gemeinde, dass auch künftig keine Entlastung vom LKW Verkehr mehr möglich wäre. Im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass die Lärm- und Umweltbelastung durch LKW in der Gemeinde weiterhin steigt, da der gesamte Verkehr des Industriegebietes durch den Ortskern von Grafenrheinfeld fahren muss. Aus den vorgenannten Gründen, bitten wir von einer Erweiterung des Sand- und Kiesabbaugebietes abzusehen.
30	Privater Einwender: Handschriftliche Stellungnahme mit 12 Unterzeichnern [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 18.06.2019
	Widerspruch: Sand- und Kiesausbeute in Grafenrheinfeld Begründung: Veränderung des Grundwassers In Zeiten von Klimawandel unverantwortlich Naturzerstörung Letztes zusammenhängendes Stück Ackerland Verschlechterung der Wohnqualität durch massiven LKW-Verkehr
31	Privater Einwender: [REDACTED] 19.06.2019
	Der Abbau von Sand und Kies der gekennzeichneten Flächen bringt einen rigorosen Einschnitt in das bisher von Landwirtschaft genutzte Gebiet. Die Flächen grenzen an den Grafenrheinfelder Wald und an das Vogelschutzgebiet direkt an. Somit bin ich eindeutig gegen das geplante Vorhaben.
32	Privater Einwender: [REDACTED] 20.06.2019
	Meine Meinung Wir stehen vor einer Entwicklung für die nächsten 30 bis vierzig Jahre und sollten so eine Entwicklung nicht ohne Zukunfts-Vision und Förderung verstreichen lassen. Maßgeblich Entscheidend ist immer noch das Raumordnungsverfahren Grundsätzlich ist dann die Kiesausbeute, Ja oder Nein, eine Entscheidung der

	Grundeigentümer ob sie ihren Grund verkaufen oder nicht. Eine starke Verhandlungsposition nicht verstreichen lassen, deshalb. Nicht „Nein“ Da hätten unsere Altvorderen schon das „Maintal-Schweinfurt“ verhindern müssen und nicht kampflös hinnehmen. sondern „Ja aber“ Voraussetzungen: 1. Die Fa. Glöckle zahlt da Steuern wo Verdient wird, also in Grafenrheinfeld. 2. Die Fa. Glöckle entschädigt die jetzigen Besitzer bzw. verlegt Bauten nach Außerhalb des Abbaubereiches als Ersatzbauten. 3. Nach Verfüllung gehen die Flächen an die Gemeinde nicht mehr an die Vorbesitzer. Wasserflächen sind unbedingt zu vermeiden. 4. Die Verfüllung terminieren, finanzielle Rückstellungen verlangen zur Sicherheit Was dann: 1. Weiterführung des Gewerbegebietes Maintal auf Grafenrheinfelder Seite (Nahtlos wie Sennfeld). 2. Einrichtung einer „Orts-Entlastungs-Straße“ von der Europaallee zur KKG Kreuzung mit Unterführungen für den Erholungsverkehr (für Radler + Fußgänger). Collateral-Effekte + mögliche Entwicklungs-Szenarien: 1. Wohnbebauung entlang der Gochsheimer-Straße bis zu den Kleingärten. 2. Die Ruhe und Erholungs-Zone um den Sauerstücksee bleibt erhalten. 3. Keine Wasserfläche zusätzlich ist 25 ha Kulturland mehr.
33	Privater Einwender: [REDACTED] 21.06.2019
	Ich äußere meine Bedenken gegen den Kies- und Sandabbau durch die Fa. Glöckle auf unserem Gemeindegebiet.
34	Privater Einwender: [REDACTED] 21.06.2019
	Ich äußere meine Bedenken gegen den Kies- und Sandabbau durch die Fa. Glöckle auf unserem Gemeindegebiet.

35	Privater Einwender: [REDACTED] 22.06.2019
	Gegen die geplante Sand- und Kiesausbeute in der Gemarkung Grafenrheinfeld möchte ich Einspruch erheben. Ich schließe mich daher den Ausführungen des BUND Naturschutz an und fordere im Interesse der Umwelt und der Gemeinde die Ausbeute mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.
36	Privater Einwender: [REDACTED] 22.06.2019
	Gegen die geplante Sand- und Kiesausbeute in der Gemarkung Grafenrheinfeld möchte ich Einspruch erheben. Ich schließe mich daher den Ausführungen des BUND Naturschutz an und fordere im Interesse der Umwelt und der Gemeinde die Ausbeute mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.
37	Privater Einwender: [REDACTED] 24.06.2019
	Als ehemalige Bezirksrätin der Grünen lege ich Ihnen hiermit meine Stellungnahme und meine Bedenken zur Sand- und Kiesausbeute der Firma Glöckle auf Grafenrheinfelder Gemarkung dar. Dieses Ringen um die 85 ha wertvollen Mutterbodens wird nicht juristisch entschieden, sondern wird von selbständig denkenden Menschen – von Ihnen - durchgesetzt. Die Idee „Wir brauchen die Erde nicht“ ist der falsche Ansatzpunkt. Wir können nicht immer von „Mutter Erde“ reden und dann aber genau diese Mutter Erde kaputt machen. Der reine Mutterboden bedeckt nur wenige Zentimeter des Erdbodens und bildet sich in der gleichen Qualität erst in Jahrhunderten, wenn nicht gar Jahrtausenden wieder neu. Sowohl diese Tatsache, als auch die Gefahr für die Umwelt insgesamt und den Grundwasserspiegel im Besonderen kann nicht mehr länger unter den Teppich gekehrt werden. Unsere Kinder und Enkel werden uns zwingen – und zwingen uns jetzt und heute mit ihrer Fridays for Future-Bewegung zum sofortigen Handeln. Ganz im Sinne der Weissagung „Erst wenn der letzte Baum gerodet, der letzte Fluss vergiftet, der letzte Fisch gefangen – werdet Ihr feststellen, dass man Geld nicht essen kann“ müssen Sie als Gemeinderäte und ich als (Welten-) Bürgerin jetzt handeln. Im Übrigen schließe mich vollumfänglich den Ausführungen des Bund Naturschutzes vom 26.04.2019 an und fordere von Ihnen sich im Interesse der Umwelt, der Gemeinde und des Landkreises für selbige mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einzusetzen.
38	Privater Einwender: [REDACTED] 25.06.2019
	Meine Stellungnahme zur Sand- und Kiesausbeute durch die Firma Glöckle in dieser Dimension auf der Gemarkung Grafenrheinfeld50 Meine Bedenken und Befürchtungen sind folgende: - Absenkung des Grundwassers im Ort

	- Einschränkung der landwirtschaftlich genutzten Anbauflächen - Entstehung einer unschönen Kraterlandschaft über Jahrzehnte - Vermehrte Lärmbelästigung durch Zunahme des Lkw-Verkehrs im Ort - Einschränkung der baulichen Möglichkeiten am Ortsrand - Erschwerter Zugang zum Schwebheimer Wald.
39	Privater Einwender: [REDACTED] 25.06.2019
	Hiermit teilen wir unsere Bedenken zum geplanten Sand- und Kiesabbau in Grafenrheinfeld durch die Firma Glöckle mit. Wir befürchten - Negative Auswirkungen beim Grundwasser - Stark erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Abtransport - Zerstörung der ertragreichen Ackerflächen - Kein Lebensraum mehr für Tiere und Insekten - Erhöhte Lärmbelästigung Wir bitten, diese Befürchtungen zu berücksichtigen.
40	Privater Einwender: [REDACTED] 25.06.2019
	Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Sandausbeute der Fa. Glöckle in Grafenrheinfeld ein. Gründe: A) Die Landschaft in unserer Flur wird zerstört und zurück bleibt eine Seenlandschaft, wie schon die bisherige Sandausbeute um Grafenrheinfeld zeigt. Dies ist nicht nur außerhalb, sondern auch im Wald selbst. B) Der instabile, sandige Untergrund sorgt für Bauschäden, besonders bei unseren alten Baudenkmalern. Durch den Bau der Staustufe in Garstadt stieg der Grundwasserspiegel im Altort. Die Erbauer der Staustufe mussten eine Drainage um den Altort bauen. Diese sorgt für eine Instabilität des Untergrundes. Die Kirche, erbaut 1755, erweitert 1863, zeigte im Langschiff Risse. Im Westturm (erbaut 15.Jahrh), der mit den Außenmauern einen Bombentreffer am 24.02.1944 überstand, musste ein Ringanker angebracht werden. In den Mauern des Langschiffes mussten Spannanker eingesetzt werden. Die „Alte Amtsvogtei“ (erbaut 1626) zeigt trotz Generalsanierung um 1990 schon wieder Risse im Mauerwerk. Ebenso zeigt der Linhards-Hof in der Hauptstraße Risse am Gebäude.

Bei dem Bau meines Wohnhauses 1978 riet ein alter Bauer von der Nutzung der Erdwärme durch Grundwasser ab. Er wusste schon damals von dem instabilen Untergrund des Ortes. Wie sieht es bei einer größeren Wasserfläche mit tief ausgebeutetem Sand aus? Es fehlt dann am seitlichen stabilisierenden Untergrund! Durch neue Untergrundströme des Wassers kann es zu Setzungen der Bodenoberfläche kommen. Wer trägt hier die Folgeschäden?

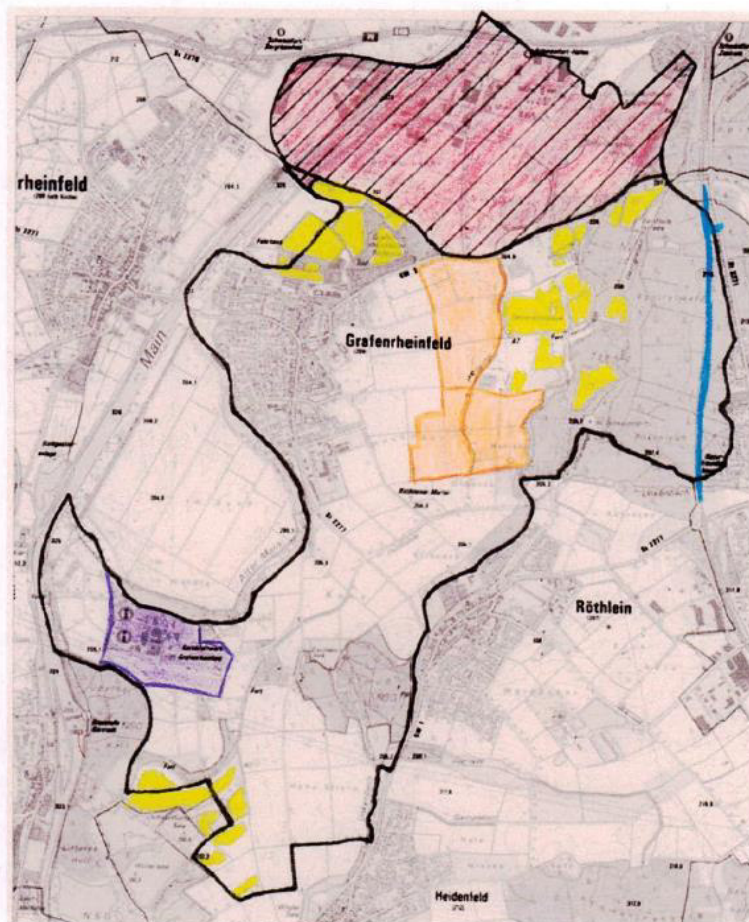
- C) Die Fa. Glöckle will einen Teil der ausgebeuteten Fläche wieder verfüllen. Steht der Fa. Glöckle überhaupt so viel Material zur Verfügung? Der Untergrund wird total verändert und Grundwasserströme gestaut bzw. umgeleitet. Steht zur Verfüllung geeignetes Material zur Verfügung oder sieht es wie ca. 12 km mainabwärts in Stammheim aus?
- D) Der Zugang zum Gemeindewald wird durch die Sandausbeute behindert. Die Gemeinde Grafenrheinfeld tätigte durch den Kauf des „Thurn u. Taxis- Waldes“ eine immense Investition zum Erholungswert und Erhalt der ortsnahen Erholung. Ebenso wird eine Strukturänderung zu Laubwald durch die Gemeinde durchgeführt. Die Hauptwege des Waldes wurden stabilisiert. Aufforstungen an, Waldrand vergrößerten die gemeindliche Waldfläche. Die Sandausbeute ist bis nahe der Waldgrenze geplant.
- E) Meines Erachtens strebt die Fa. Glöckle ein Monopol im Umkreis an. Sie führte in letzter Zeit eine Befürworterliste zum Sandabbau bei der Nutzung des betriebseigenen Badesees. Kritischen Personen wird anfänglich der Sandkauf verweigert, wie z.B. Gemeinderat oder bei kirchlichen Angestellten (die örtliche Kirche hat sich gegen einen Verkauf ihrer Flächen ausgesprochen).
- F) Um den Betrieb an der SW 3 sind jetzt schon große Materialberge entstanden. Wie sieht es erst bei einer Vergrößerung des Abbaus aus? In einer ebenen Flur sind diese Materialberge störend. Ein zusätzlicher Schwerlastverkehr im und um das Dorf nimmt dadurch zu.
- G) Die örtlich, dörfliche Weiterentwicklung (nur Richtung Osten möglich) wird deutlich gehemmt. Das betrifft Wohnbereiche sowie gewerbliche Weiterentwicklung. Die Nähe zur kreisfreien Stadt Schweinfurt ist hier sicherlich von großer Bedeutung.
- H) Durch den von der Fa. Glöckle geplanten Sand- u Kiesabbau von ca. 85 ha verringert sich die Gemeindeflur um ein Weiteres. In der Anlage ist der Flächenverlust farblich sichtbar.
 - a) Der bisherige Sandabbau.
 - b) Flächenverlust durch Gebietsreform (im verlorenen Oberflur wurde keinerlei Sandausbeute vorgenommen und eine industrielle oder gewerbliche Bebauung vorgenommen).
 - c) Flächenverlust durch Kernkraftwerk
 - d) Vierspuriger Ausbau der Bundesstraße 286 (durch den Gemeindewald).

Durch die behördliche Genehmigung wird der Gemeinde das Recht auf kommunale Selbstverwaltung genommen und über die Köpfe der betroffenen Gemeinde bestimmt. Haben wir eine funktionierende Demokratie? Gerade die landwirtschaftlichen Grundstücke sind im Moment ein unbezahlbares Kapital für unsere Gemeinde, für die Gesellschaft, sowie für die Umwelt und nachkommende Generationen.

Aus diesen vielen Gründen lege ich Einspruch gegen jedwelche Sand- und Kiesausbeute auf Grafenrheinfelder Gemarkung ein.

Anlage: Flächenverlust:

Flächenverlust der Gemeinde Grafenheinfeld



Gebietsreform

Bisherige Sandausbeute

Kernkraftwerk

B286 und Ausbau 2019

Geplante Sandausbeute Fa Glöckle

41	Privater Einwender: [REDACTED] 26.06.2019
	Folgende Bedenken gegen die Kiesausbeute in Grafenrheinfeld: 1. Verschmutzung der Strassen und Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit Bei Feuchtigkeit werden die Strassen glatt und bei Trockenheit entsteht eine sehr starke Staubeentwicklung die auch die umliegenden Felder, Wohn - und Industriegebiete beeinträchtigt. 2. Lärmentwicklung durch Baufahrzeuge, Schredder und LKW's 3. Starke Begrenzung der Erweiterung des Ortes, sowohl Wohn-als auch Freizeit und Industriegebiet Folge: Es werden z. B. weniger Neubürger Interesse an Grafenrheinfeld zeigen und somit werden immer mehr ältere Mitbürger zu finden sein. 4. Zunahme des Schwerlastverkehrs innerhalb und außerhalb des Ortes Folge: Lärm wird zunehmen Mehr Abgase und Feinstaub Reduzierung der Verkehrssicherheit wegen der Zunahme der großen Fahrzeuge Beschädigung der Fahrbahnen durch die hohen Achslasten(siehe Spurrillen auf den Autobahnen oder an Bushaltestellen Größere Gefahr für Kinder auf den Schulweg oder Radfahrer wegen den vorhandenen toten Winkel, speziell beim Rechtsabbiegen der LKW 5. Nach der allgemeinen und sinnvollen Meinung soll in Zukunft mehr Rücksicht auf unsere Umwelt genommen werden. Damit verbunden sind u.a. kurze Transportwege, Anbau von mehr Gemüse und Obst in der Region. Dem gegenüber steht nun die geplante Reduzierung der Anbaufläche mit sehr guter Bodenqualität. 6. Liegt eine fundierte Untersuchung vor, die die Mächtigkeit des abbaubaren Kiesel in einem Umkreis von z. B 25 km berücksichtigt und nicht nur die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Fa. Glöckle. 7. Die Vorgehensweise der Kiesausbeute kommt den wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Fa. Glöckle sehr entgegen, denn es ergibt sich folgender Ablauf. - Aufbereitung und Maschinen bleiben am Standort - Die Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz ist gut und kann bestehen bleiben - Zuerst wird dann der Mutterboden verkauft - Verkauf von Sand und Kies - Verfüllen der dann entstandenen Seen mit minderwertigen Material was vom Kunden auch bezahlt werden muss

	- Zurück bleiben größtenteils die entstandenen zusätzlichen Wasserflächen die niemand benötigt - auch die Umwelt nicht und spätere Mückenplage bedeutet - Verlust der Ackerfläche 8. Verlust des Naturschutzgebietes Sauerstücksee. Hier wird bereits heute mit dem Altpflaster bis an die Grenze des Gebietes gegangen und die Zerkleinerungsanlage steht nicht weit weg. Vogelarten wie z.B. der Drosselrohrsänger brüten nicht mehr in diesem Gebiet. Anregung: Istaufnahme durch Vogelschutzbund und Vergleiche ziehen gegen frühere Zeiten Nach meiner Meinung wurde das Gebiet so groß gewählt, damit man im Falle eines Kompromisses das Gebiet erhält, dass Fa. Glöckle haben will. Ich hoffe, dass ich mit meiner Meinung und Anregung zu der Verhinderung des Verkaufes und Umgestaltung beigetragen habe. Für Fragen und Diskussion bin ich jederzeit bereit.
42	Privater Einwender: [REDACTED] 26.06.2019
	Ich habe zum Kiesabbau äußerste Bedenken, dass die Landwirtschaft und die Natur zerstört werden.
43	Privater Einwender: [REDACTED] 25.06.2019
	Hiermit lege ich Einspruch gegen die Sand- und Kiesausbeute der Firma Glöckle in Grafenrheinfeld. Meinen Einspruch möchte ich folgendermaßen begründen: Zuerst möchte ich die immense Zerstörung der Natur und Landschaft in der Grafenrheinfelder Flur nennen. Die damit verbundene Wertminderung der umliegenden Grundstücke ist ein weiterer Grund für meinen Einspruch. Des Weiteren wirft der Sand- und Kiesabbau der Firma Glöckle für mich als Anwohner folgende Fragen auf: - Welche Auswirkungen hat die Ausbeute auf das Grundwasser und den bekanntlich instabilen Untergrund von Grafenrheinfeld? - Wie groß wird der Schaden für das direkt angrenzende Naturschutz- und Naherholungsgebiet sein? - Wird der Sand und Kies regional genutzt oder auch in andere Länder exportiert? - Steht der Firma Glöckle überhaupt genug geeignetes Material zur anschließenden Verfüllung der ausgebeuteten Fläche zur Verfügung?

	- Inwieweit werden der Schwerlastverkehr und die Verschmutzung der Straßen innerorts zunehmen? Zu allerletzt frage ich mich, warum die Firma Glöckle diese Fragen der Bevölkerung nicht selbst beantwortet und die Anwohner über dieses geplante Großprojekt nicht ausreichend informiert. Aus diesen Gründen spreche ich mich gegen die Sand- und Kiesausbeute auf Grafenrheinfelder Gemarkung aus.
44	Privater Einwender: [REDACTED] 27.06.2019 Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets "Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung. Als Bürger von Grafenrheinfeld, der erst vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbaugelände ist weniger als 500m von meinem Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und sich ganz anders setzt. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Die Lage der Immobilie, schön am Gemeinderand gelegen, ist dadurch auch drastisch verschlechtert, ist doch möglicherweise mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Baumaschinen, Lastwagen und weiteren lauten Gefährten zu rechnen. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft. Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
45	Privater Einwender: [REDACTED] 27.06.2019 Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets "Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung.

	Als Bürger von Grafenrheinfeld, der erst vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbaugelände ist weniger als 500m von meinem Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und sich ganz anders setzt. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Die Lage der Immobilie, schön am Gemeinderand gelegen, ist dadurch auch drastisch verschlechtert, ist doch möglicherweise mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Baumaschinen, Lastwagen und weiteren lauten Gefährten zu rechnen. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft. Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
46	Privater Einwender: [REDACTED] 27.06.2019 Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets "Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung. Als Bürger von Grafenrheinfeld, der zudem vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbaugelände ist weniger als 500m von meinem neugebauten Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und das Setzverhalten verändert. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Des Weiteren befürchte ich, dass durch den nahegelegenen Abbau, und der damit verbundenen Lärm- und Staubbelastung, der Wert meiner Immobilie stark reduziert wird und man schlussendlich einen Kredit für ein Haus abbezahlt, dass nicht mehr den Gegenwert wie noch bei Unterzeichnung des Bauplatzerwerbs hat. Schadenersatzansprüche wären hier noch zu klären. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft.

	Dass zusätzlich die Entfernung des geplanten Abbaugebiets gerade einmal 250m vom örtlichen Friedhof entfernt ist, halte ich für absolut geschmacklos und eine sinnlose Störung der Trauermöglichkeiten der Angehörigen, sowie der Totenruhe. Neben der Landwirtschaft, die durch den geplanten Abbau massiv eingeschränkt werden würde, umschließt das geplante Abbaugebiet auch ein Vogelschutzgebiet, das eine beliebte Naherholungsanlage darstellt, und das so für die Anwohner Grafenrheinfeld nur noch schwer zugänglich wäre. Zusätzlich ist wohl der zu schützenden Flora und Fauna kein Gefallen getan, wenn direkt daneben selbige Flora und Fauna in großem Stile vernichtet wird. Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
47	Privater Einwender: [REDACTED] 27.06.2019 Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets "Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung. Als Bürger von Grafenrheinfeld, der zudem vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbaugebiet ist weniger als 500m von meinem neugebauten Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und das Setzverhalten verändert. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Des Weiteren befürchte ich, dass durch den nahegelegenen Abbau, und der damit verbundenen Lärm- und Staubbelastung, der Wert meiner Immobilie stark reduziert wird und man schlussendlich einen Kredit für ein Haus abbezahlt, dass nicht mehr den Gegenwert wie noch bei Unterzeichnung des Bauplatzerwerbs hat. Schadenersatzansprüche wären hier noch zu klären. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft. Dass zusätzlich die Entfernung des geplanten Abbaugebiets gerade einmal 250m vom örtlichen Friedhof entfernt ist, halte ich für absolut geschmacklos und eine sinnlose Störung der Trauermöglichkeiten der Angehörigen, sowie der Totenruhe.

	Neben der Landwirtschaft, die durch den geplanten Abbau massiv eingeschränkt werden würde, umschließt das geplante Abbauggebiet auch ein Vogelschutzgebiet, das eine beliebte Naherholungsanlage darstellt, und das so für die Anwohner Grafenrheinfeld nur noch schwer zugänglich wäre. Zusätzlich ist wohl der zu schützenden Flora und Fauna kein Gefallen getan, wenn direkt daneben selbige Flora und Fauna in großem Stile vernichtet wird. Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
48	Privater Einwander: [REDACTED] 28.06.2019 Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung. Als Bürger von Grafenrheinfeld, der erst vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbauggebiet ist weniger als 500m von meinem Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und sich ganz anders setzt. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Die Lage der Immobilie, schön am Gemeinderand gelegen, ist dadurch auch drastisch verschlechtert, ist doch möglicherweise mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Baumaschinen, Lastwagen und weiteren lauten Gefährten zu rechnen. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft. Dass zusätzlich die Entfernung des geplanten Abbaugebiets gerade einmal 250m vom örtlichen Friedhof entfernt ist, halte ich für absolut geschmacklos und eine sinnlose Störung der Trauermöglichkeiten der Angehörigen, sowie der Totenruhe. Die Landwirtschaft würde durch den geplanten Abbau massiv eingeschränkt werden. Von irgendetwas müssen die Menschen auch leben - Sand oder Geld kann man am Ende auch nicht essen. Schlussendlich umschließt das geplante Abbauggebiet auch ein Vogelschutzgebiet, das eine beliebte Naherholungsanlage darstellt, und das so für die Anwohner Grafenrheinfelds nur noch schwer zugänglich wäre. Zusätzlich ist wohl der zu schützenden Flora und Fauna kein Gefallen getan, wenn direkt daneben selbige Flora und Fauna in großem Stile vernichtet wird.

	Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
49	Privater Einwender: [REDACTED] 28.06.2019
	Mit wachsender Sorge habe ich die Pläne der Firma Glöckle vernommen, ein derart großes Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld zum Sand- und Kiesabbau nutzen zu wollen. Während die Firma ja bereits in Grafenrheinfeld ansässig ist und auch bereits ein großes Areal ausbeutet, steht der Gemeinde durch Abgaben, wie beispielsweise weite Gebiete des jetzigen Gewerbegebiets Maintal" der Stadt Schweinfurt, nicht mehr sehr viel Land zur freien Verfügung. Als Bürger von Grafenrheinfeld, der erst vor kurzem eine langfristige Investition in Form eines Eigenheims im aktuellen Neubaugebiet "Erleinsweg II" getätigt hat, mache ich mir große Sorgen um den Erhalt meiner Immobilie. Das geplante Abbaugelände ist weniger als 500m von meinem Haus entfernt. Da noch nicht wirklich geklärt ist, welche Auswirkungen der geplante Abbau auf den Grundwasserspiegel hat, kann zu befürchten sein, dass meine Immobilie dadurch unterspült wird und sich ganz anders setzt. Risse und weitere Probleme können die Folge sein. Die Lage der Immobilie, schön am Gemeinderand gelegen, ist dadurch auch drastisch verschlechtert, ist doch möglicherweise mit einem deutlich erhöhten Aufkommen von Baumaschinen, Lastwagen und weiteren lauten Gefährten zu rechnen. Während der Durchgangsverkehr des nahen Gewerbegebiets auf der Straße "An der Haak" bereits viel Lautstärke mit sich bringt, halte ich das Unterfangen der Firma Glöckle für unzumutbar, da die zu erwartende Lärmbelastung die Wohnqualität sehr stark senken würde, ganz zu schweigen von der zu erwartenden Optik. Haben wir jetzt einen traumhaften Ausblick auf die Felder und den Wald, erwartet uns dann eine trostlose Kraterlandschaft. Dass zusätzlich die Entfernung des geplanten Abbaugeländes gerade einmal 250m vom örtlichen Friedhof entfernt ist, halte ich für absolut geschmacklos und eine sinnlose Störung der Trauermöglichkeiten der Angehörigen, sowie der Totenruhe. Die Landwirtschaft würde durch den geplanten Abbau massiv eingeschränkt werden. Von irgendetwas müssen die Menschen auch leben - Sand oder Geld kann man am Ende auch nicht essen. Schlussendlich umschließt das geplante Abbaugelände auch ein Vogelschutzgebiet, das eine beliebte Naherholungsanlage darstellt, und das so für die Anwohner Grafenrheinfelds nur noch schwer zugänglich wäre. Zusätzlich ist wohl der zu schützenden Flora und Fauna kein Gefallen getan, wenn direkt daneben selbige Flora und Fauna in großem Stile vernichtet wird. Ich hoffe, dass Sie meine Argumente gegen den geplanten Abbau nachvollziehen können und dass Sie diesen dementsprechend negativ bewerten.
50	Privater Einwender: [REDACTED] 28.06.2019
	In der heutigen Zeit, wo die Themen wie Flächenverbrauch und Klimaschutz (Fridays for Future) wohl in der gesamten Bevölkerung angekommen sind, sollte man den Antrag der Firma Glöckle schon aus diesen Gesichtspunkten entsprechend prüfen.

	Konkret auf die Gemeinde Grafenrheinfeld bezogen, möchte ich folgende Punkte anführen: A) Flächenverbrauch von circa 85 Hektar und damit Verlust für die örtliche Landwirtschaft. B) Massiver Eingriff in die heimische Tier- und Pflanzenwelt. C) Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, dessen Entwicklung heute niemand verbindlich vorhersagen kann. D) Lärmbelästigung durch den Abbau von rund 4,80 Millionen Tonnen Sand und Kies über die nächsten 25- 30 Jahre. E) Eine „maßvolle“ Entwicklung der Gemeinde Grafenrheinfeld auch für die nächsten Generationen durch neue Baugebiete und eine mögliche Erweiterung der vorhandenen Gewerbefläche ist meiner Meinung nach durch die geplante Sand- und Kiesausbeute auf der vorgesehenen Fläche von 85 Hektar nicht mehr möglich. Aus den von mir genannten Gründen möchte ich mit heutigem Schreiben meine Bedenken gegenüber der geplanten Sand- und Kiesausbeute zum Ausdruck bringen.
51	Privater Einwender: [REDACTED] 02.07.2019 Nachdem ich der gestrigen Gemeinderatssitzung beiwohnen durfte möchte auch ich hier meine Stellungnahme zum geplanten Sand- und Kiesabbau durch die Glöckle GmbH auf Grafenrheinfelder Gemarkung abgeben. Wie alles im Leben muss man natürlich auch die geplante Ausbeute nach Rohstoffen von zwei Seiten betrachten. Ich in meiner Funktion als Planer von Bauprojekten jeglicher Art kann mich der Suche und dem Abbau der dafür erforderlichen Rohstoffe wie Sand und Kies natürlich nicht verschließen. Die Rohstoffe werden, auch für eine mögliche Erweiterung des Dorfes in östliche Richtung, dringend benötigt. Die Kehrseite der Medaille ist natürlich die jetzt noch intakte Infrastruktur des Dorfes mit seiner Landwirtschaft, den Erholungsflächen und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, dem nahen Naturschutzgebiet angrenzend an die Abbaugelände 1+2 sowie nicht zu unterschätzen das für uns alle notwendige Grundwasser. Die von Ihrem Rechtsbeistand (der Name ist mir leider entfallen) vorgebrachten Argumente mit Aktivieren der einzelnen Behörden wie Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt und Jagdverband halte ich grundsätzlich für richtig und wichtig.

In 2. Instanz sollten Sie als Gemeinde und Vertreter der Interessen der Gemeinschaft sich auf jeden Fall noch gegen den Abbau in Verbindung und mit Hilfe der Einwohner von Grafenrheinfeld und ggf. auch Mithilfe von betroffenen Nachbargemeinden stark machen.

Ich persönlich bin **gegen den Abbau** von Sand und Kies im Teilgebiet 1+3, weil:

1. Ich die Absenkung des Grundwasserspiegels befürchte, was zur Folge hat, dass Bodenschichten weiter austrocknen und ein Anbau von landwirtschaftlichen Gütern damit verschlechtert wird.
2. Die für unsere Gesellschaft und Ernährung erforderlichen Güter verloren gehen, was auch Arbeitsplätze in weiterverarbeitenden Betrieben wie z.B. Kühne wegfallen.
3. Selbst wieder aufgefüllte und renaturierte Flächen erst nach Jahrzehnten wieder Erträge abwerfen, so eine landwirtschaftliche Bebauung überhaupt möglich bzw. planbar ist. Sollen wir in Zukunft alle Dreck essen?
4. Ich befürchte, dass die Auffüllung mit Bauschutt oder sonstigem unbrauchbaren Abraum von staten geht. Mal ganz abgesehen von der beim Einbau der Auffüllung erforderlichen Verdichtung des Untergrundes, wodurch eine natürliche Versickerung von Niederschlägen nahezu unmöglich wird. Die kann im Falle einer längeren Schlechtwetterphase mit entsprechenden Niederschlägen ggf. auch zu Überschwemmungen führen.

Unabhängig davon ist eine in der Zukunft geplante Erweiterung der Bebauungsfläche in aufgefüllten Bereichen nur mit großem Kostenaufwand zu realisieren.

Ich vermute mal, dass bei 85 ha Fläche und einem Ausbaurvolumen von 4,8 Millionen m³ Sand die Auskoffertiefe um die 7 Meter liegt.

Bis in diese Tiefe müsste dann für eine mögliche Bebauung der Boden entweder ausreichend verdichtet werden, hiermit noch einmal der Hinweis auf meine Bedenken unter Pkt. 4, oder es müssten für die Gründung u.U. Fundamente über z.B. Pfahlgründung bis auf gewachsenen Grund geführt werden. Wer will denn das bezahlen?

Außerdem befürchte ich für die aufgefüllten Bereiche trotz aller Maßnahmen der Verdichtung langjährige Setzungen. Bauschäden sind hier vorprogrammiert.

Wobei es jetzt in Ihrem Ermessen steht abzuwägen, welche Argumente für Sie wichtig sind.

	Wir können nicht auf der einen Seite mit Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in die Presche springen und in zweiter Linie mit den Argumenten und Problemen zum Ausbau der Dorfflächen kommen. Ich fürchte der Schuss geht nach hinten los.
52	Privater Einwender: [REDACTED] 29.06.2019
	Als alteingesessene Bürgerin von Grafenrheinfeld stehe ich dem o.a. geplanten Vorhaben sehr kritisch gegenüber. Die ursprüngliche Gemarkung von Grafenrheinfeld hat rückblickend bereits erhebliche und einschneidende Flächeneinbußen durch diverse Eingriffe erfahren müssen. Allem voran der Bau des Kernkraftwerks und aktuellen Neubauten wie der Bereitstellungshalle (BeHa), die zwangsweise Abgabe der oberen Flur im Rahmen der Gebietsreform an die Stadt Schweinfurt (jetzt als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt) sowie umfangreiche Sand- und Kiesausbeuten von früher bis vor wenigen Jahren. All dies führte bereits zu gravierenden Veränderungen im Landschaftsbild und im Naturhaushalt und somit zum Ausverkauf von nicht geringen Teilen der heimatlichen Flur. Sie hat hierdurch bereits in größeren Teilen ihre „Identität“ verloren. Aus meiner Sicht hat alles Grenzen, denn Natur und Landschaft sind nun mal nicht mehrbar und sollten daher in ihrer kulturlandschaftlichen Beschaffenheit sowie Eigenart mit all ihren Wohlfahrtsfunktionen insbesondere für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie als Anbaufläche für die Landwirtschaft belassen werden. Die aktuell geplante - als gigantisch einzustufende - Sand- und Kiesausbeute auf ca. 85 ha Abbaufäche muss daher bei der Beurteilung im Kontext auch mit den bisher stattgefundenen negativen Entwicklungen in der Grafenrheinfelder Gemarkung betrachtet werden. Es sollten daher für die Zukunft keine weitere Sand- und Kiesausbeute und damit kein weiterer „Ausverkauf“ der Landschaft und damit die „Ausbeute“ von Grund und Boden stattfinden. Die Grafenrheinfelder Gemarkung hat bereits in den zurückliegenden Jahren einen überproportionalen Beitrag für flächenintensive sowie eingriffsführende Maßnahmen geleistet. Zur Verdeutlichung vorstehender Worte werden folgende Argumente aufgeführt: - Zeitlich begrenzte und dauerhafte Veränderung der Landschaft durch Sand- und Kiesausbeute im Nassabbau, - Zeitlich begrenzter und dauerhafter Verlust von derzeit gut landwirtschaftlich nutzbaren Ackerflächen, - Eingriffe in Ruhe- und Lebensräume von teils gefährdeten Vögel der Feldflur wie Feldlerche, Goldammer und Rebhuhn,

	- Veränderung der Hydrologie des natürlich vorhandenen Grundwasserhaushaltes durch die Schaffung von Baggerseen und überwiegender Wiederverfüllung mit fraglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserfließrichtung, - Zerstörerischer Eingriff in das gewachsene terrestrische Ökosystem (= Abschieben von Mutterboden und Abraum und Herausnahme des Sand- und Kieskörpers), das sich im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden gebildet hat. Mit der Nassauskiesung wird das bisher mit Boden- und Deckschichten geschützte Grundwasser freigelegt und damit den Umweltauswirkungen mit all seinen Folgen ausgesetzt. Zusammenfassend teile ich mit, dass ich aufgrund der vorstehenden Ausführungen und Argumente zum Vorhaben Sand- und Kiesausbeute der Firma Glöckle in der Größenordnung von ca. 85 ha erhebliche Bedenken äußern möchte. Ich bitte dies wohlwollend bei der Abwägung zu berücksichtigen.
53	Privater Einwender: [REDACTED] 12.07.2019 Nachdem bereits allen bekannt ist, dass der Klimawandel fortschreitet, sollten Maßnahmen verhindert werden, welche diesen fördern! In Grafenrheinfeld finden wir sandigen Lehm Boden, welcher in der Landwirtschaft, speziell für Sonderkulturen, wie z.B. Karotten, Blaukraut, Weißkraut, Gurken, Kartoffeln, Rote Beete genutzt wird. Dies unterstützt uns Einwohner von Grafenrheinfeld regionale Produkte vor Ort erwerben zu können. Nachdem auch die Bevölkerung ständig wächst, brauchen wir dringend diese Flächen, um uns auch in Zukunft ernähren zu können. Außerdem werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel gesichert. Das Ausbeutung von Ackerland und den damit einhergehenden Rohstoffen, welche in vielen Millionen Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Bewirtschaftete Flächen verhindern das Verdunsten von Wasser. Die entstehenden Wasserkrater fördern diese. Auch ist mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Der Schutz unseres Wassers ist sehr wichtig. Des Weiteren sind Bedenken dahingehend erwähnenswert, dass die Erdbewegungen auch Schäden an Gebäuden auslösen können. Weiterhin entstehen durch den Abbau erhebliche Emissionen. Auch das kann verhindert werden. Ein intakter Lebensraum mit blühenden und grünen Flächen ist für die Gesundheit und psychische Wohlbefinden der Bürger förderlich. Eine Kraterlandschaft über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, ist uns und der nachfolgenden Generation nicht zuzumuten.

	Die Bevölkerung hat sich in der Vergangenheit für den Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen. Hier appelliere ich an Ihre Verantwortung, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen. Ich bitte auch die Frage zu prüfen, ob die enormen Mengen an Sand und Kies in Deutschland tatsächlich gebraucht werden oder weltweit verkauft werden und unser Ökosystem damit unwiederbringlich zerstört wird.
54	Privater Einwender: [REDACTED] 12.07.2019 Nachdem bereits allen bekannt ist, dass der Klimawandel fortschreitet, sollten Maßnahmen verhindert werden, welche diesen fördern! In Grafenrheinfeld finden wir sandigen Lehmboden, welcher in der Landwirtschaft, speziell für Sonderkulturen, wie z.B. Karotten, Blaukraut, Weißkraut, Gurken, Kartoffeln, Rote Beete genutzt wird. Dies unterstützt uns Einwohner von Grafenrheinfeld regionale Produkte vor Ort erwerben zu können. Nachdem auch die Bevölkerung ständig wächst, brauchen wir dringend diese Flächen, um uns auch in Zukunft ernähren zu können. Außerdem werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel gesichert. Das Ausbeutung von Ackerland und den damit einhergehenden Rohstoffen, welche in vielen Millionen Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Bewirtschaftete Flächen verhindern das Verdunsten von Wasser. Die entstehenden Wasserkrater fördern diese. Auch ist mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Der Schutz unseres Wassers ist sehr wichtig. Des Weiteren sind Bedenken dahingehend erwähnenswert, dass die Erdbewegungen auch Schäden an Gebäuden auslösen können. Weiterhin entstehen durch den Abbau erhebliche Emissionen. Auch das kann verhindert werden. Ein intakter Lebensraum mit blühenden und grünen Flächen ist für die Gesundheit und psychische Wohlbefinden der Bürger förderlich. Eine Kraterlandschaft über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, ist uns und der nachfolgenden Generation nicht zuzumuten. Die Bevölkerung hat sich in der Vergangenheit für den Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen. Hier appelliere ich an Ihre Verantwortung, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen. Ich bitte auch die Frage zu prüfen, ob die enormen Mengen an Sand und Kies in Deutschland tatsächlich gebraucht werden oder weltweit verkauft werden und unser Ökosystem damit unwiederbringlich zerstört wird.

55	Privater Einwender: [REDACTED] 12.07.2019
	Nachdem bereits allen bekannt ist, dass der Klimawandel fortschreitet, sollten Maßnahmen verhindert werden, welche diesen fördern! In Grafenrheinfeld finden wir sandigen Lehmboden, welcher in der Landwirtschaft, speziell für Sonderkulturen, wie z.B. Karotten, Blaukraut, Weißkraut, Gurken, Kartoffeln, Rote Beete genutzt wird. Dies unterstützt uns Einwohner von Grafenrheinfeld regionale Produkte vor Ort erwerben zu können. Nachdem auch die Bevölkerung ständig wächst, brauchen wir dringend diese Flächen, um uns auch in Zukunft ernähren zu können. Außerdem werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel gesichert. Das Ausbeutung von Ackerland und den damit einhergehenden Rohstoffen, welche in vielen Millionen Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Bewirtschaftete Flächen verhindern das Verdunsten von Wasser. Die entstehenden Wasserkreter fördern diese. Auch ist mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Der Schutz unseres Wassers ist sehr wichtig. Des Weiteren sind Bedenken dahingehend erwähnenswert, dass die Erdbewegungen auch Schäden an Gebäuden auslösen können. Weiterhin entstehen durch den Abbau erhebliche Emissionen. Auch das kann verhindert werden. Ein intakter Lebensraum mit blühenden und grünen Flächen ist für die Gesundheit und psychische Wohlbefinden der Bürger förderlich. Eine Kraterlandschaft über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, ist uns und der nachfolgenden Generation nicht zuzumuten. Die Bevölkerung hat sich in der Vergangenheit für den Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen. Hier appelliere ich an Ihre Verantwortung, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen. Ich bitte auch die Frage zu prüfen, ob die enormen Mengen an Sand und Kies in Deutschland tatsächlich gebraucht werden oder weltweit verkauft werden und unser Ökosystem damit unwiederbringlich zerstört wird.
56	Privater Einwender: [REDACTED] 12.07.2019
	Nachdem bereits allen bekannt ist, dass der Klimawandel fortschreitet, sollten Maßnahmen verhindert werden, welche diesen fördern! In Grafenrheinfeld finden wir sandigen Lehmboden, welcher in der Landwirtschaft, speziell für Sonderkulturen, wie z.B. Karotten, Blaukraut, Weißkraut, Gurken, Kartoffeln, Rote Beete genutzt wird. Dies unterstützt uns Einwohner von Grafenrheinfeld regionale Produkte vor Ort

	erwerben zu können. Nachdem auch die Bevölkerung ständig wächst, brauchen wir dringend diese Flächen, um uns auch in Zukunft ernähren zu können. Außerdem werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel gesichert. Das Ausbeutung von Ackerland und den damit einhergehenden Rohstoffen, welche in vielen Millionen Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Bewirtschaftete Flächen verhindern das Verdunsten von Wasser. Die entstehenden Wasserkrater fördern diese. Auch ist mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Der Schutz unseres Wassers ist sehr wichtig. Des Weiteren sind Bedenken dahingehend erwähnenswert, dass die Erdbewegungen auch Schäden an Gebäuden auslösen können. Weiterhin entstehen durch den Abbau erhebliche Emissionen. Auch das kann verhindert werden. Ein intakter Lebensraum mit blühenden und grünen Flächen ist für die Gesundheit und psychische Wohlbefinden der Bürger förderlich. Eine Kraterlandschaft über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, ist uns und der nachfolgenden Generation nicht zuzumuten. Die Bevölkerung hat sich in der Vergangenheit für den Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen. Hier appelliere ich an Ihre Verantwortung, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen. Ich bitte auch die Frage zu prüfen, ob die enormen Mengen an Sand und Kies in Deutschland tatsächlich gebraucht werden oder weltweit verkauft werden und unser Ökosystem damit unwiederbringlich zerstört wird.
57	Privater Einwender: [REDACTED] 12.07.2019 Nachdem bereits allen bekannt ist, dass der Klimawandel fortschreitet, sollten Maßnahmen verhindert werden, welche diesen fördern! In Grafenrheinfeld finden wir sandigen Lehm Boden, welcher in der Landwirtschaft, speziell für Sonderkulturen, wie z.B. Karotten, Blaukraut, Weißkraut, Gurken, Kartoffeln, Rote Beete genutzt wird. Dies unterstützt uns Einwohner von Grafenrheinfeld regionale Produkte vor Ort erwerben zu können. Nachdem auch die Bevölkerung ständig wächst, brauchen wir dringend diese Flächen, um uns auch in Zukunft ernähren zu können. Außerdem werden Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel gesichert. Das Ausbeutung von Ackerland und den damit einhergehenden Rohstoffen, welche in vielen Millionen Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Bewirtschaftete Flächen verhindern das Verdunsten von Wasser. Die entstehenden Wasserkrater fördern diese.

	Auch ist mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen. Der Schutz unseres Wassers ist sehr wichtig. Des Weiteren sind Bedenken dahingehend erwähnenswert, dass die Erdbewegungen auch Schäden an Gebäuden auslösen können. Weiterhin entstehen durch den Abbau erhebliche Emissionen. Auch das kann verhindert werden. Ein intakter Lebensraum mit blühenden und grünen Flächen ist für die Gesundheit und psychische Wohlbefinden der Bürger förderlich. Eine Kraterlandschaft über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, ist uns und der nachfolgenden Generation nicht zuzumuten. Die Bevölkerung hat sich in der Vergangenheit für den Schutz der Artenvielfalt ausgesprochen. Hier appelliere ich an Ihre Verantwortung, diesem Volksbegehren Rechnung zu tragen. Ich bitte auch die Frage zu prüfen, ob die enormen Mengen an Sand und Kies in Deutschland tatsächlich gebraucht werden oder weltweit verkauft werden und unser Ökosystem damit unwiederbringlich zerstört wird.
--	--

4. Stellungnahmen mit allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen

Lfd. Nr.	Träger + Datum
58	Staatliches Bauamt Schweinfurt, 09.05.2019
	Im Geltungsbereich des Vorhabens verläuft eine mögliche Verlegungstrasse der St 2277 zur Fortführung der Europaallee mit Anbindung an Grafenrheinfeld und Röthlein. (Diese ist auch in der Anlage 18 als Linie dargestellt) Diese Trasse ist jedoch nicht Teil des aktuellen Ausbauplans für Staatsstraßen. Eine Verlegung der Staatsstraße ist daher kurz- bis mittelfristig nicht vorgesehen. Konkrete Planungen liegen nicht vor. Weiterer Hinweis: Sofern Zu- und Abfahrten auch über die Feldwege zur St 2277 erfolgen sollten, ist eine Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abzuschließen, in der entsprechende Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzung gefordert werden.

59	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Schreiben vom 10.05.2019; versandt per E-Mail vom 16.05.2019
	Der LBV bedankt sich für die Beteiligung am obig aufgeführten Verfahren als anerkannter Naturschutzverband und bezieht diesbezüglich wie folgt Stellung: 1. Relevanzarten gemäß VSRL und FFH-RL im Vorhabenbereich Nachfolgend ist die uns bekannte Artenliste, auf der betr. Fläche aufgelistet. Grundsätzlich handelt es sich bei den relevanten Flächen um intensiv gennutzte und strukturarme Ackerflächen. Lediglich auf einem kurzen Stück wird die betroffene Feldflur vom „<i>Ellergraben</i>“ (welcher in den letzten Jahren nur noch ganz selten Wasser führt), der von Pappeln und Sträuchern gesäumt ist, durchflossen. 1.1 Vogelarten Als Brutvögel kommen nur nachfolgende Arten in Betracht: - Rebhuhn, Feststellungen von H. Vorberg an den östlichen Randbereichen mit „Ellergraben“ (Deckungsmöglichkeiten); Vorkommen in der zentralen Gebietsfläche oder am Westrand dürften vorhanden sein, Daten aus diesen Bereichen liegen aber nicht vor; - Wachtel, ist nicht ganz auszuschließen; es liegen aber schon seit Jahren keine Nachweise mehr vor! - Turmfalke, hat wahrscheinlich schon auf einem der Starkstrommasten oder an der alten Feldscheune gebrütet; das Gebiet wird als Nahrungshabitat genutzt; - Ringeltaube, wahrscheinlich BV am „Ellergraben“; - Buntspecht, möglicherweise BV in den Pappeln am „Ellergraben“; - Elster, gelegentlich BV in den Pappeln und Sträuchern am „Ellergraben“; - Kohlmeise, möglicherweise BV im Umfeld der alten Feldscheune; - Blaumeise, möglicherweise BV im Umfeld der alten Feldscheune;

- Feldlerche,
sicherer und regelmäßiger BV;
- Zilpzalp,
evtl. BV am „Ellergraben“;
- Mönchsgrasmücke,
evtl. BV am „Ellergraben“;
- Kleiber,
möglicherweise BV am „Ellergraben“;
- Zaunkönig,
evtl. BV am „Ellergraben“;
- Star,
BV am „Ellergraben“;
- Amsel,
evtl. BV am „Ellergraben“;
- Rotkehlchen,
evtl. BV am „Ellergraben“;
- Wiesenschafstelze,
sicherer und noch regelmäßiger BV, allerdings in den letzten Jahren immer mehr abnehmend und ziemlich selten geworden!
- Bachstelze,
wahrscheinlich BV v. a. am „Ellergraben“ und an der alten Feldscheune;
- Hausrotschwanz,
BV an der alten Feldscheune;
- Haussperling,
BV an der alten Feldscheune;
- Feldsperling
wahrscheinlich BV an der alten Feldscheune und evtl. am „Ellergraben“;
- Grünfink,
möglicherweise BV am „Ellergraben“
- Goldammer,
sicherer und regelmäßiger BV;

Neben diesen aufgeführten Brutvögeln wird die Planungsfläche ausschließlich als Nahrungshabitat noch von folgenden Arten genutzt:

- Höckerschwan,
ganzjährig auf den Feldern zu sehen;
- Kanadagans,
unregelmäßig ganzjährig einzelne Ind. auf den Feldern stehend;
- Saatgans,
im Winterhalbjahr immer wieder mal einzelne Ind. auf den Feldern stehend;
- Blässgans,
im Winterhalbjahr, v. a. in den letzten Jahren immer wieder mal Trupps bis 100 Ind. (Winter 2018/19) auf den Feldern zu sehen;
- Graugans,
ganzjährig auf den Feldern zu sehen, v. a. im Winterhalbjahr auch größere Trupps um die 100 Ind.
- Graureiher,
immer wieder mal einzelne Ind. auf den Feldern stehend;
- *Silberreiher*,
im Winterhalbjahr selten mal ein Ind. auf den Feldern stehend;
- Mäusebussard,
regelmäßig und ganzjährig auf den Feldern jagend;
- Rohrweihe,
die im Sauerstücksee brütenden Paare nutzen die Feldfluren regelmäßig zur Jagd;
- Türkentaube,
an der alten Feldscheune werden im Winter immer wieder mal Trupps von 10 – 15 Ind festgestellt;
- Rabenkrähe,
sind immer wieder mal nahrungssuchend auf den Feldern zu sehen;
- Braunkehlchen,
ganz selten sind einzelne Ind. auf dem Durchzug, v. a. auf Rapsfeldern zu entdecken;
- Steinschmätzer,
ganz selten sind einzelne Ind. auf dem Durchzug (Frühjahr / Herbst) auf den Feldern zu entdecken.

	Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Relevanzarten wären in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Das Arteninventar weist allerdings grundsätzlich nicht auf einen erhöhten Raumwiderstand hin. Für die Gilde der Feldvögel werden hinsichtlich der Flächenverluste Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich. 1.2 Feldhamster Die Verbotstatbestände und notwendigen Ausgleichskonzeptionen wären in den weiteren Verfahrensabläufen zu prüfen. 2. Hinweise Der östliche und nördliche Grenzbereich zum Sauerstücksee hin sollte während der Abbauphase mit Erdwällen aufgeschüttet werden, um Lärm und sonstige Störeffekte, bzw. Beeinträchtigungen zum Vogelschutzgebiet hin bestmöglichst einzuschränken und so minimal wie möglich zu halten.
60	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, 23.05.2019 Die Firma Glöckle plant zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Sand- und Kiesversorgung einen Sand- und Kiesabbau auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld. Der geplante Sand- und Kiesabbau umfasst eine Fläche von ca. 85 ha, auf der rund 4,8 Mio Tonnen Sand und Kies abgebaut werden sollen und die in drei Abbaubereiche eingeteilt werden. Die Abbaubereiche 1 und 3 (zusammen ca. 60 ha, westlich des Ellengraben gelegen) sollen wieder verfüllt werden, der Abbaubereich 2 soll als Wasserfläche erhalten bleiben und dem Arten- und Biotopschutz dienen. Das überplante Gebiet reicht am südlichen Rand bis in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Mains. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde auf der Basis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses errechnet und tangiert ausschließlich die in Anlage 14 der Antragsunterlagen dargestellten Teilabschnitte V und VI in sehr geringem Ausmaß mit einer maximalen Überschwemmungstiefe von 0,5 Meter. Die Hochwassergefahrenkarten des Hochwasseraktionsplanes Main zeigen, dass bei einem HQ extrem die gesamte überplante Fläche mit einer Wassertiefe von 0,5 – 1,0 Meter überflutet wird. Der überplante Bereich wird vom Ellenbach durchflossen und östlich durch den Hirtengraben, beides Gewässer III. Ordnung, begrenzt, an denen kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorliegt.

Die genannten Gewässer bleiben vom Sand- und Kiesabbau ungerührt. Beim Abbau ist ein ausreichender Sicherheitsabstand, der im Planfeststellungsverfahren festzulegen ist, zu den genannten Gewässern einzuhalten.

Im überplanten Bereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete.

Unmittelbar nördlich der geplanten Abbaufäche betreibt die Firma Glöckle seit Jahren Sand und Kiesabbau (Gebiet Schmachtenberg). Aufgrund der Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes bei den verschiedenen Genehmigungsverfahren im Gebiet Schmachtenberg und den Erfahrungen der technischen Gewässerraufsicht sind dem Wasserwirtschaftsamt die Grundwasserverhältnisse in dem überplanten Bereich weitestgehend bekannt.

Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist ein hydrogeologisches Gutachten (Anlage 16), das vom Büro Piewak & Partner GmbH, Bayreuth, im März 2019 erstellt wurde.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich zweifelsfrei um einen sog. Nassabbau entsprechend dem sog. Eckpunktepapier (Leitfaden zu den Eckpunkten, Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der gültigen Fassung (aktuell 09.12.2005).

Das Grundwasser steht flächendeckend oberflächennah an und der nach dem Eckpunktepapier für einen Trockenabbau geforderte Mindestflurabstand von 2 Meter wird flächendeckend unterschritten. Das Eckpunktepapier stuft solche Standorte nach der wasserwirtschaftlich/hydrogeologischen Gesamtbeurteilung als sehr empfindlich ein.

Die Grundwasserfließrichtung ist im geplanten Abbauggebiet nach Südwesten gerichtet, eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung bedingt durch den Abbau ist nicht zu erwarten, da die Durchlässigkeiten des Bodens durch Abbau nicht verschlechtert werden.

Die sich beim Abbau einstellenden Aufstau- und Absenkungsbeträge sind im Rahmen der natürlichen jahreszeitlich bedingten Wasserspiegelschwankungen, d.h. im Dezimeterbereich, zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Wohnbebauung der benachbarten Gemeinde Grafenrheinfeld hierdurch nicht nachteilig beeinflusst werden wird.

Das Gutachten wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen auf Plausibilität überprüft.

Die Aussagen des Gutachtens sind unseres Erachtens plausibel und beschreiben die hydrogeologische Situation zutreffend.

Geplante Wiederverfüllung

Die Abbaubereiche 1 und 3 (zusammen ca. 60 ha, westlich des Ellengraben gelegen) sollen wieder verfüllt werden, der Abbaubereich 2 soll als Wasserfläche erhalten bleiben und dem Arten- und Biotopschutz dienen.

Entsprechend dem aktuellen Eckpunktepapier sollen Abbaustellen (Gruben, Brüche und Tagebau) im Grundwasser aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes künftig grundsätzlich nicht mehr verfüllt werden (Eckpunktepapier A-4). Ausgenommen davon ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Abschnitt B-2/N im Einzelfall die Verfüllung mit unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau, bevorzugt Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile aus dem örtlichen Abbau.

Eine ausnahmsweise Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, kann nur genehmigt werden, wenn

- der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und
- die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Eine nicht abschließende Aufzählung der Gründe des öffentlichen Interesses, die eine Verfüllung gebieten können, listen die Punkte B-2/N a) – e) des Eckpunktepapiers auf.

Geeignetes Material steht vor Ort nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, insofern ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen äußerte sich im Laufe der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens, insbesondere anlässlich des Besprechungstermins am 10.07.2018 an der Regierung von Unterfranken, dahingehend, dass eine Verfüllung, bzw. teilweise Verfüllung mit Fremdmaterial aus wasserwirtschaftlicher Sicht akzeptiert werden könne, sofern

- die überörtlichen Gründe des öffentlichen Interesses, bezogen auf den vorliegenden Einzelfall, plausibel, schlüssig und detailliert dargestellt werden.
- es sich bei dem zur Nassverfüllung vorgesehenen Material ausschließlich um unbedenklichen Bodenaushub ohne Fremdanteile handelt, der nachweislich als Z0-Material (Tabelle 1 und Tabelle 2 Eckpunktepapier) einzustufen ist und der aufgrund seiner Herkunft als unbedenklich eingestuft werden kann. Dies bedeutet unter anderem, dass keine Hinweise auf anthropogene schädliche Veränderungen des Geländes, von dem das Bodenmaterial stammt, vorliegen dürfen.

	Unter Punkt 6.3.1 des Erläuterungsberichtes „Konzept Wiederverfüllung“ sind die wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingung und die Begründung des öffentlichen Interesses dargestellt. Die erläuterten wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind umfassend und fachlich korrekt und entsprechen den Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes, die während der Planungsarbeit von uns getroffen wurden. Unseres Erachtens ist die Begründung des öffentlichen Interesses im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens noch ausführlicher zu würdigen. Hinweis: In Zusammenhang mit dem geplanten Sand- und Kiesabbau der Fa. Glöckle in Grafenrheinfeld und der geplanten Nassverfüllung kann das Pilotprojekt "Maßnahmen zur Verbesserung der Eigen- und Fremdüberwachung bei Nassverfüllungen" von Bedeutung sein. Das LfU erarbeitet unseres Wissens derzeit ein entsprechendes umsetzungsreifes Konzept.
61	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 52, Wasserwirtschaft, 18.06.2019 Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat mit der dem Sachgebiet 24 direkt zugegangenen Stellungnahme vom 24.05.2019 aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu dem Vorhaben prägnant und ausführlich Stellung genommen. Aus hiesiger Sicht schließen wir uns dieser Stellungnahme an. Ergänzend hierzu verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 2 der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 12.06.2019, Gz. 11-8222-50732/2019. Darin werden – resultierend aus möglichen Veränderungen der Grundwasserstände am Standort der Messstelle infolge der späteren Verfüllungen - Bedenken zum dauerhaften Bestand und zur Eignung der südlich und in unmittelbarer Nähe des geplanten Sand- und Kiesabbaus liegenden Landesgrundwassermessstelle Grafenrheinfeld Q3 zum Ausdruck gebracht. Diese wurde seinerzeit im Zuge der Schaffung des Grundnetzes erstellt. Aus hiesiger Sicht ist die Auswirkung des Vorhabens auf die Landesgrundwassermessstelle spätestens im Rahmen eines gegebenenfalls sich anschließenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Auf Art. 62 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz wird Bezug genommen. Zur Lage der Messstelle im Raum siehe beigefügten Kartenausschnitt.

	
62	Immobilien Freistaat Bayern, E-Mail vom 23.05.2019; Schreiben vom 20.05.2019
	Zum geplanten Sand- und Kiesabbau der FA. Glöckle GmbH & Co.KG in der Gemeinde Grafenrheinfeld im Landkreis Schweinfurt äußern wir uns wie folgt: Es bestehen keine Einwendungen gegen die Durchführung des Nassabbauverfahrens gemäß dem vorgelegten Planungsstand vom 26.04.2019. Höchstvorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Pufferzone des Abbaugebietes befindet sich die Fl.Nr. 724 der Gemarkung Grafenrheinfeld. Dieses Flurstück befindet sich in der Grundbesitzbewirtschaftung des Landesamts für Finanzen, Dienststelle Würzburg, Bereich Nachlass, Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg.
63	Bayernwerk Netz GmbH + Gasversorgung Unterfranken GmbH, 27.05.2019
	Im Geltungsbereich befinden sich die o. g. Anlagen unseres Unternehmens: Die Leitungsschutzzone der 110-kV-Freileitung Schwebheim - Röhlein beträgt 30,00 in beiderseits der Leitungsachse.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Bauvorhaben zustimmen.

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Raumordnungsverfahren, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle. bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n). keinen Beschränkungen unterliegt.

Die Bebaubarkeit **unter Hochspannungsleitungen** richtet sich nach DIN EN 50341 -1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände **zu** den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der **Leitung** der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Plänen ist uns die + 0,00 Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.

Die maximal möglichen Arbeitshöhen, innerhalb der Leitungsschutzzone, sind für jedes Mastfeld gesondert mit uns abzustimmen.

Niveauveränderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-DNLL. weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Bepflanzung

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 in angepflanzt werden und den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2.50 in sind gesondert mit uns abzustimmen.

Zäune

Zäune im Bereich der Leitungsschutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Mastnahbereich

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20 Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante, sowie der Bereich unter den Traversen grundsätzlich freizuhalten. Eine für LKW und Autokran geeignete Zufahrt muss gewährleistet werden.

Je nach Abgrabungstiefe muss der Böschungswinkel so gewählt werden, dass die Standsicherheit der Masten 4, 6 und 7 nicht gefährdet wird.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, hiil-hsvernwerk.de

Gasversorgung Unterfranken GmbH (Gasul)

Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (Gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben an die Gasuf.

Außerhalb der Bruttoabbaufäche (südlicher Bereich) verläuft eine Gashochdruckleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich beträgt 2,5 m beiderseits der Leitungsachse.

Unsere Erdgasleitung ist in dem uns vorliegenden Bestandsplan bereits eingezeichnet. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs in Ihren Plänen übernehmen wir keine Gewähr. Bitte beachten Sie den Schutzzonenbereich der Erdgasleitung.

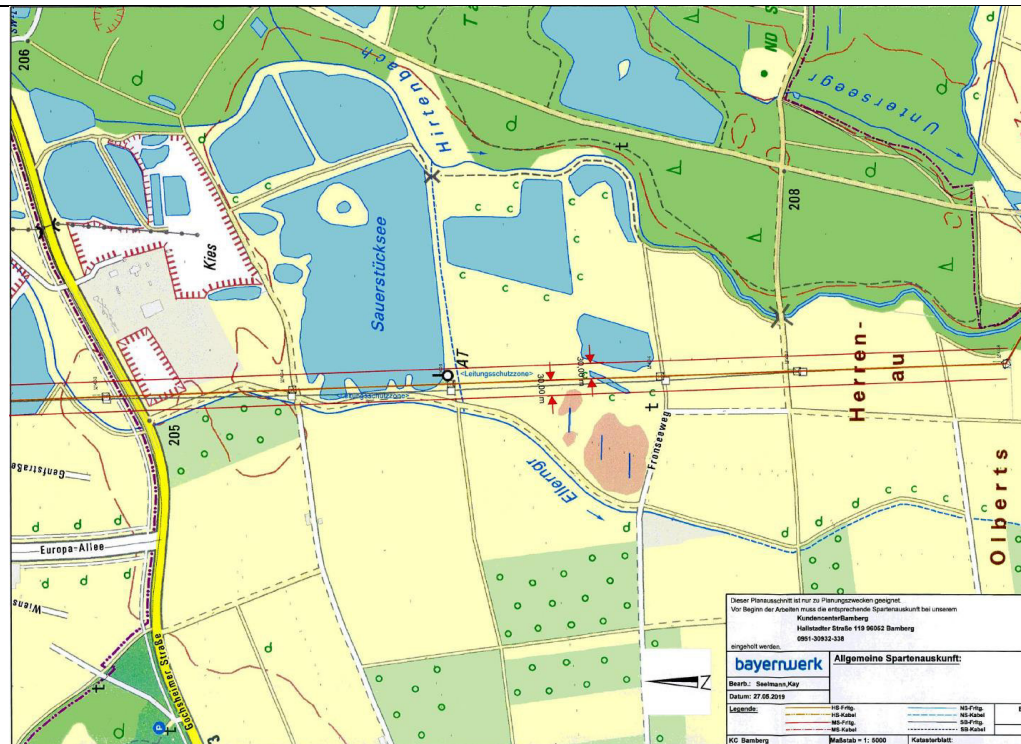
Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Erdgashochdruckleitung ist eine Einweisung durch unser Kundencenter Schweinfurt. Tel. 0972 1/94 907-338 Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.

Gegen das Raumordnungsverfahren bestehen unsererseits keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Erdgasleitung nicht beeinträchtigt wird.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Erdgasleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Bei Beschädigung von Gasleitungen besteht durch Gasaustritt Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr.

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Bayernwerk AG, Kundencenter Fuchsstadt, Industriestraße 6, 97787 Fuchsstadt, Tel.: 09732/88870 Fragen richten Sie bitte an die jeweiligen Fachabteilungen. Wir danken für die Beteiligung um die wir auch weiterhin bitten.



64 Unterfränkische Überlandzentrale Mainfranken, 31.05.2019

Zum oben genannten Raumordnungsverfahren nehmen wir hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung. Innerhalb des geplanten Abbaugebietes befinden sich 20 kV-Freileitungen und Glasfaserleitungen, die der Netzsteuerung dienen. Sie sind dinglich gesichert und haben einen Schutzstreifen von 7,5 m (20 kV-Freileitung) bzw. 1,0 m beidseitig der Leitungstrasse (Glasfaserleitungen). Unsere Anlagen sind im Plan vermerkt und immer aktuell unter [tps://www.uez.de/Planauskunft.html](https://www.uez.de/Planauskunft.html) einzusehen. Unsere Leitungen müssen im Vorfeld umgelegt werden. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Glöckle GmbH & Co. KG wird angehalten, sich frühzeitig zwecks Umlegung mit uns in Verbindung zu setzen. Auf die Nennung von Sicherheitshinweisen wird hier verzichtet. Der Bauherr ist verpflichtet, sich diese selbstständig bei der Unterfränkischen Überlandzentrale eG einzuholen. Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise haben wir keine Einwände gegen den geplanten Sand- und Kiesabbau der Glöckle GmbH & Co. KG in der Gemeinde Grafenrheinfeld. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

65	Handwerkskammer für Unterfranken, 03.06.2019
	Im Rahmen des Verfahrens geben wir als Träger öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab: Anlass des Verfahrens ist das Vorhaben der o. g. Firma auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Auf einer geplanten Fläche von ca. 85 ha ist beabsichtigt rund 4,8 Mio. Tonnen Sand und Kies abzubauen. Der Abbau soll abschnittsweise in einem Abbauzeitraum von insgesamt rund 25 - 30 Jahren erfolgen. Die derzeit als landwirtschaftliches Gebiet ausgewiesene Fläche soll als Teilfläche von ca. 60 ha durch Wiederverfüllung später wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen. Rund 25 ha sollen als Wasserfläche dem Arten- und Biotopschutz zugeführt werden. Bayern verfügt über bedeutende Vorkommen an Steine- und Erden-Rohstoffen sowie an bestimmten Industriemineralen wie beispielsweise Bentonit, Kieselerde, Quarzsanden etc. Der Regionalplan Main- Rhön sieht bestimmte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies- und Sandabbau und andere Rohstoffe vor. Die Bedeutung der Rohstoffversorgung/-sicherung muss sichergestellt werden, um die regionale Versorgung mit Rohstoffen und verhältnismäßig kurze Wege von der Abbaustätte zur Baustelle zu gewährleisten. Die eigene Förderung und Verarbeitung vermindert Abhängigkeiten und leistet dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftsstrukturen. Vom geplanten Sand- und Kiesabbau kann die heimische Wirtschaft profitieren und wird durch die geplante Rohstoffversorgung gesichert. Vor allem dient sie der regional stark ausgeprägten Bauwirtschaft, die derzeit stark ausgelastet und auf den Bezug von regionalen Rohstoffen angewiesen ist. Der abgebaute Sand und Kies ist eine wesentliche Grundlage für die mit einer wirtschaftlichen Entwicklung einher gehenden baulichen Entwicklung. Sowohl für den Bau von Straßen, als auch von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sind Sand und Kies weitgehend unersetzbare Rohstoffe. Umfangreiche Sand- und Kiestransporte über größere Entfernungen in das heutige Absatzgebiet hätten entsprechende Auswirkungen auf die Immissionssituation und das Preisgefüge für Sand und Kies, die mit dem Abbau vor Ort vermieden werden könnten. Aufgrund des direkt an der geplanten Abbaufäche bestehenden Gewerbegebietes kann ein Nutzungskonflikt entstehen. Der gewerblichen Wirtschaft sollten ausreichend Planungs- und Standortsicherheit geboten werden, um zukünftig expandieren zu können. In einigen Teilräumen stehen Vorkommen wie etwa Kalksteine, Spezialtone und -sande nur in geringem Umfang zur Verfügung. Daher sollten Vorkommen gesichert werden, um ihre langfristige Verfügbarkeit zu gewährleisten.
66a)	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 51 (Naturschutz), 05.06.2019
	Die Glöckle GmbH & Co. KG plant auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt, Sand und Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 85 ha. Der Abbau soll abschnittsweise in einem Abbauzeitraum von insgesamt rund 25 – 30 Jahren erfolgen. Für eine Teilfläche von ca. 60 ha ist eine Wiederfüllung mit Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Für eine Teilfläche von rund 25 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben, die dem Arten- und Biotopschutz dienen soll.

Eingriffsregelung

Bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen handelt es sich um eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen und somit um einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion und Leistungsfähigkeit der Natur (-haushalt) und der Landschaft (-bild) auszugehen. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher zunächst in der Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Auf Eingriffe i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG findet die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) Anwendung. Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich aus dem Bestand, der Art und Dauer der Beeinflussung der Natur und Landschaft beim Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV) unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen.

Wie in „14 Kompensationsbedarf und mögliche Kompensation“ folgerichtig beschrieben wird, ist davon auszugehen, dass der Kompensationsumfang vor Ort erbracht werden kann. Die Eingriffsregelung stellt in Folge daher kein Hindernis für das Raumordnungsverfahren dar.

Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG im Vorhabenbereich. Auf der Fläche selbst befinden sich keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, jedoch sind unmittelbar angrenzend zahlreiche gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Natura 2000 Gebiete liegen nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich, jedoch grenzt östlich der vorgesehenen Abbaufäche das Vogelschutzgebiet „SPA-Gebiet 6027-471 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (mit unmittelbar angrenzender Wiesenbrüterkulisse)“ an.

Wie auch in „4.2 Bewertung / Vermeidung und Minderung des Vorhabens“ beschrieben wird, kann es durch die langfristigen Grundwasserabsenkungen zur erheblichen Beeinträchtigung der angrenzenden Biototypen (teilweise nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG – seggen- und binsenreiche Nasswiesen) kommen. Gem. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können verboten. Gem. Art. 23 Abs. 3 S.1 BayNatSchG kann für Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen (Herstellung des gleichen Vegetationstyps) werden können.

Dieses Risiko stellt aus naturschutzfachlicher Sicht kein absolutes Hindernis dar, jedoch ist es im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens unbedingt erforderlich, ein Gutachten über die Änderung der Vegetation bzw. der Biototypen vorzulegen und ggfs. ein Ausgleichskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass arten-, seggen- und binsenreiche Nasswiesen mit der Einstufung W=4 nur gering bis schwer (langfristig) wiederherstellbar (26-79 Jahre) sind.

Zu Erläuterungsbericht Kap. V 2.2, S. 64 f.:

Einschränkung der Baufeldräumung: Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten der ökologischen Gilde der offenen Ackerlandschaft sowie der Feuchtgebiete:

Baufeldräumungen in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet sind nur im Zeitraum vom Oktober bis Februar zulässig. → Hier sollte ein bestimmter Abstand genannt werden.

Darüber hinaus sind Baufeldräumungen zwischen dem 01.03. und 30.09 nur dann zulässig, wenn zuvor zwischen 01.10. und 28.02 Maßnahmen zur Beseitigung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergriffen werden und der Zustand bis zum Eingriff aufrechterhalten wird,...

→ Dies ist missverständlich, hier sind bestimmt Vergrämnungsmaßnahmen gemeint. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht entfernt werden.

Zu Erläuterungsbericht Kap. V 2.2, S. 65

Der Feldhamster wird mittlerweile auch in der Roten Liste Bayerns als „vom Aussterben bedroht“ gelistet.

Zu Erläuterungsbericht Kap. V 2.3, S. 66

Das Monitoring zum Feldhamster würde durch einen Vergleich von Ausgleichsflächen zu Referenzflächen im Umfeld erfolgen.

Laut Anlage 15 „Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten“ vom 19.12.2018 von Piewak & Partner ist die Grundwasserfließrichtung im Vorhabengebiet nach Südwesten gerichtet.

Zu Fauna:

Die Feldlerche ist mittlerweile in Bayern gefährdet. Der Erhaltungszustand wird als ungünstig eingestuft. Diesbezüglich ist die Art bitte entsprechend darzustellen.

Zu 4.3 Natura 2000-Verträglichkeit „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ – Vorab-schätzung im Raumordnungsverfahren:

In „4.3 Natura 2000 Verträglichkeit „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ – Vorabschätzung im Raumordnungsverfahren“ werden alle direkten bzw. einmaligen Beeinträchtigungen abgehandelt (Baufeldräumung, Wiederverfüllung, direkte Flächeninanspruchnahme) und deren Beeinträchtigung auf des SPA-Gebiets negiert. Es wird keine Aussage über evtl. andauernde, potentielle Störwirkung des Abbaugeschehens auf das SPA-Gebiet und dessen Schutzgüter getroffen. Im angrenzenden SPA-Gebiet gibt es aus den letzten Jahren mehrere Artnachweise

von seltenen, störungsempfindlichen Vogelarten (z.B. Zwergdommel, Wendehals) die als Erhaltungsziel für das SPA-Gebiet gelistet sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu überprüfen, ob es durch die Abbautätigkeit zu Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets führen können, kommt und somit gem. § 33 BNatSchG das Vorhaben unzulässig bzw. von einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG abhängig wäre.

Zu 4.4 Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung:

Durch Nachweise aus der Überblicksbegehung 2018 im bzw. angrenzend zum geplanten Abbaugelände in Verbindung mit durchwegs für Feldhamster geeignete Böden ist aktuell davon auszugehen, dass die gesamten Ackerflächen im Abbaugelände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzustufen sind.

Die isolierte Teilpopulation bei Grafenrheinfeld umfasst einen geeigneten Lebensraum von ca. 350 ha mit geringer Besiedlungsdichte. Der Erhaltungszustand wird trotz günstiger Nutzungsstruktur als ungünstig eingestuft.

Der dauerhafte Verlust (Schadungsverbot von Lebensstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beläuft sich nach Ende des Gewinnungsprozesses auf 24 ha bei Nichtverfüllung der Bereiche IV und V. Zudem ist davon auszugehen, dass nach Wiederverfüllung der weiteren Bereiche die Lebensraumfunktion für den Feldhamster wenn überhaupt erst nach Jahren wiederhergestellt sein wird. Der umfangreiche temporäre Funktionsverlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten muss solange ausgeglichen werden, wie der Eingriff wirkt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Ausnahmeantrag von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig wird.

Dies ist dadurch begründet, dass eine Lebensfähigkeit der Teilpopulation auch bei Umsetzung von Minimierungs-, Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Teilpopulation auf Grund der Eingriffsschwere nicht erhalten werden kann.

Eine Vernetzung mit anderen Teilpopulationen ist nicht umsetzbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Gesamtpopulation im bayerischen Verbreitungsgebiet muss ausgeschlossen werden. Zudem darf der Eingriff einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegenstehen. Auch droht bei einer weiteren Verschlechterung der aktuellen Situation ein Vertragsverletzungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof. Diesbezüglich werden ausführliche Begründungen und populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen), welche innerhalb einer rechtsmainischen Teilpopulation umgesetzt werden müssen, notwendig. Hierzu ist in enger Absprache mit der höheren und unteren Naturschutzbehörde ein Konzept zu entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass FCS-Maßnahmenflächen dauerhaft rechtlich zu sichern sind.

	Zu Erläuterungsbericht Kap. V 14, S. 58: Erst nach einer konkreten Eingriffsbilanzierung und Maßnahmenbeschreibung kann beurteilt werden, ob das Vorhaben nach Abschluss der Rekultivierung als kompensiert angesehen werden kann. Zu beachten ist dabei, dass Kompensationsmaßnahmen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich mit Beginn des Eingriffs erforderlich sind. Sie müssen daher spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Auch ob zudem ein Ökokonto eingerichtet werden kann, kann erst nach Vorlage der konkreten Planung beurteilt werden. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen, die auf Grund der detaillierteren Gebietskenntnisse bzw. gebietsbezogenen Artenkenntnisse ggf. weitere Anmerkungen als erforderlich sieht.
66b)	Regierung von Unterfranken (RUF) – Sachgebiet 51 (Naturschutz), 03.07.2019; auf schriftliche Nachfrage durch RUF – Sachgebiet 24
	Nach aktuellem Kenntnisstand wird der Eingriff nicht zu einer Unzulässigkeit durch Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura-2000-Gebiets führen, so lange die noch festzusetzenden Maßnahmen umgesetzt bzw. die offenen Punkte lt. meiner Stellungnahme ergänzt werden. Diese sind im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen bzw. umzusetzen.
67	Fränkisches Weinland Tourismus GmbH, 06.06.2019
	Die Gemeinde Grafenrheinfeld ist bereits seit mehreren Jahren sehr aktiv im Bereich des Aufbaus einer touristischen Infrastruktur. Eine Fläche von 85 ha, auf der in den nächsten Jahren Sand- und Kies abgebaut werden soll, stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Zudem werden aufgrund der Größe der Fläche auch erst in den letzten Jahren geschaffene Wanderwege des Landkreises Schweinfurt tangiert. Unter touristischen Aspekten spricht grundsätzlich nichts gegen den Abbau von Sand und Kies. Die hier geplante Größe der Abbaufäche greift jedoch so stark in das Landschaftsbild ein, dass eine Flächenreduzierung geboten wäre.
68	Tourismusverband Franken e.V., 06.06.2019
	Zur Meinungsbildung haben wir die zuständige Tourismusstelle (Fränkisches Weinland Tourismus GmbH) um eine Stellungnahme gebeten. Diese finden Sie in der Anlage. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
69	IHK Würzburg-Schweinfurt; 07.06.2019
	Bereits heute besteht in Mainfranken ein Nachfrageüberhang nach den Rohstoffen Sand und Kies. Da zudem die erschlossenen regionalen Vorkommen zur Neige gehen, müssen benötigte Baumaterialien zunehmend aus größerer Entfernung herbeitransportiert werden. Durch die

	regionale Knappheit an Sanden und Kiesen drohen bei Baumaßnahmen Verzögerungen und steigende Kosten mit weitreichenden negativen Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft. Die zeitnahe Erschließung neuer, verbrauchernaher Gewinnungsflächen für Sande und Kiese ist daher aus unserer Sicht dringend geboten. Vor dem Hintergrund der durch uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft begrüßen wir deshalb die mit obigem Vorhaben eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zur Gewinnung von Flächen für den Abbau von Sanden und Kiesen. Im Rahmen der Planung und der Umsetzung des Vorhabens ist die Vermeidung möglicher Konflikte mit den umliegend angrenzenden oder in der Nähe befindlichen Funktionen Gewerbe, Wohnen und Erholung sicherzustellen. Wir weisen daher auf die Notwendigkeit der Einhaltung der betreffenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte hin, sowohl bei den Prozessen des Abbaus und der Wiederverfüllung der Flächen, als auch beim Transport der Rohstoffe und der Füllmaterialien.
70	Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, 07.06.2019 Der Antragsteller (Firma Glöckle GmbH & Co.KG) beabsichtigt auf einer Fläche von insgesamt ca. 85 ha Sand und Kies im sogenannten Nassabbauverfahren über einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren zu gewinnen. Der Abbau soll abschnittsweise bis in Tiefen von 4 bis 5 m erfolgen. Für die Nachfolgenutzung ist auf einer Teilfläche von ca. 64 ha eine Wiederverfüllung der Kiesgrube zur Wiedergewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen. Auf einer weiteren Teilfläche (Abbauabschnitte IV und V) von etwa 21 ha soll eine Wasserfläche erhalten bleiben, die ausschließlich dem Zwecke des Arten- und Biotopschutzes dienen soll. Eine Freizeitnutzung soll dabei ausgeschlossen werden. Zwei Fließgewässer grenzen an die geplanten Abbauflächen (Ellertsgraben und Hirtenbach). Der südliche Bereich des Abbaugebiets liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines und ist bei einem Abfluss von HQxtrem betroffen. Durch das Vorhaben werden unter anderen verschiedene fischereifachliche Belange berührt. Das neue Gewässer wird überwiegend Lebensraum für Fried- und Raubfische verschiedener Arten. Da-runter hauptsächlich karpfenartiger (cyprinidenartige) und barschartiger Fischarten wie z. B. Karpfen, Schleie, Brachse, Hecht, Zander, Barsch, Rotaugen, Rotfeder, Karausche, Bitterling, etc. • Durch den Kiesabbau entsteht eine offene Teilwasserfläche von ca. 21 ha, so dass im Anschluss an die Entnahme von Kiesen und Sanden ein neues, künstliches, oberirdisches Gewässer entsteht, in dem sich ein Fischbestand entwickeln wird. Der Eigentümer des Gewässers ist dann gemäß Art. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) fischereiberechtigt. Mit dem Fischereirecht ist neben der Befugnis zur Aneignung von Fischen, Muscheln und Krebstieren (Art. 1, Abs. 1, BayFiG) auch die Pflicht zur Hege verbunden (Art. 1, Abs. 2, BayFiG). Nach Art. 1, Abs. 2, Satz 2 ist das Ziel der Hege die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit

und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. In der Nachfolgenutzung finden sich keine Angaben wie die gesetzliche Hegeverpflichtung umgesetzt werden soll, Des Weiteren sollen zwei Drittel der Flächen wiederverfüllt werden. Aufgrund des langen geplanten Abbaureit- raumes von 25 bis 30 Jahren wird sich ein Fischbestand etablieren. Wenn dieser vor der Verfüllung nicht geborgen wird, wird eine Tötung von Wirbeltieren in Kauf genommen.

- Die neue Wasserfläche könnte einen wichtigen Beitrag für seltene, bedrohte Fisch- und Muschel-arten leisten (unter anderem für Schlammpeitzger (Anhang II, FFH-RL), Steinbeißer (Anhang II, FFH-RL), Bitterling (Anhang II, FFH-RL), Karausche, Eiritze und Muscheln (Teich-/Malermuschel).
- Die neue offene Wasserfläche wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umsäumt. Werden keine ausreichend große Pufferflächen um das Gewässer angelegt, gelangen über Erosionsvorgänge unterschiedliche Konzentrationen an Sedimente und Nährstoffe ins Gewässer. Dies führt zu einer Beschleunigung eutropher Prozesse im Ökosystem Baggersee. Unter Umständen kann dies bis zum „Umkippen“ des Gewässers führen, so dass dann mit Fischsterben gerechnet werden muss.
- Wie die offene Wasserfläche in der Nachfolgenutzung ausgestaltet wird, war in den Unterlagen nicht ersichtlich. Zur Stabilisierung der chemisch-physikalischen Zustände des neuen Baggersees (vor allem im Sommer bei Wassertemperaturen über 20 °C und schwankenden Grundwasserständen) sollte der Anteil an Tiefenwasserzonen mit 3,0 bis 4,0 m Wassertiefen im Verhältnis zu Flachwasserzonen (die mindestens 1,5 m tief sein müssen) zwei Drittel zu einem Drittel betragen.
- Im Zuge eines Hochwasserereignisses vom Ausmaß HQ100 bzw. HQ.extrem, besteht die große Gefahr, dass Fische in das neue Stillgewässer hineingelangen, bei Rückgang des Wassers aber nicht mehr in den Main zurückgelangen können und im Gewässer verbleiben müssen.
- Durch die großflächige Freilegung des Bodens kann dies je nach Jahreszeit in Abhängigkeit von Witterung und Regenintensität zu erosionsbedingten Abschwemmungen ins Gewässer führen mit den bereits oben beschriebenen Auswirkungen.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus fischereifachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. im öffentlichen fischereifachlichen Interesse wird aber um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Punkte gebeten:

Allgemeines

1. Der bzw. die Eigentümer der Abbaufächen ist / sind für den Fischbestand, der sich im Baggersee etablieren wird, gemäß Bayerischen Fischereigesetz verantwortlich. Dadurch hat der Eigentümer unter anderem der Hegeverpflichtung nachzukommen. Wenn er selbst dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, hat er Sorge zu tragen, dass sie anderweitig durch entsprechende sach- und fachkundige Dritte erfüllt wird. Dies gilt sowohl während der Phase des Sand- und Kiesabbaus als auch in der Nachfolgenutzung, unablässig

davon ob eine Freizeitnutzung stattfindet oder nicht. Das Fischereirecht in der dafür vorgesehenen Teilfläche des neuen Baggersee (Bauabschnitt IV und V) ist eindeutig im Zuge der Nachfolgenutzung zu regeln.

Maßnahmen zum Schutz der Wasserorganismen

2. Bei der Verfüllung der Teilflächen für die Wiedergewinnung landwirtschaftlichen Nutzflächen ist darauf zu achten, dass das Gewässer nach und nach von einer Seite zur anderen langsam mit un-belastetem Material zugeschüttet und verdichtet wird (nach dem „Rolltor- bzw. Schiebetür-Prinzip“), so dass bis zur endgültigen Verfüllung immer ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bzw. geeignete Gewässerflächen und -tiefen für die vorhandene aquatische Fauna zur Verfügung stehen.
3. Um ein „Umkippen“ des Gewässers bzw. Massenfischsterben zu vermeiden, sind vom Vorhaben-träger regelmäßig die Wassertemperatur, der pH-Wert und der Sauerstoffgehalt, insbesondere in den Sommermonaten, zu messen. Bei hohen Wassertemperaturen (größer/gleich 28 °C) und pH-Werten (größer/gleich 9,0) und zugleich niedrigen Sauerstoffwerten (kleiner/gleich 4 mg/l O₂) sind zum Schutz der Gewässerfauna die Verfüllungsarbeiten vorübergehend einzustellen.
4. Vor Abschluss der vollständigen Gewässerverfüllung ist eine ordnungsgemäße und tierschutzge-rechte Abfischung durch einen ausgebildeten Fachmann mit entsprechender Ausrüstung und Erfahrung durchzuführen. Eine sach- und fachgerechte Versorgung bzw. Abtransport der gefangenen Fische ist sicher zu stellen. Das Ergebnis der Abfischung (Arten, Stückzahlen oder Gewichte) ist der Fachberatung für Fischerei zeitnah mitzuteilen.
5. Zum Wohl der Tiere ist die abschließende Abfischung bzw. Fischbestandsbergung in der kühlen Jahreszeit (am günstigsten sind die Monate Oktober und November) vorzunehmen.
6. Die geborgenen Fische dürfen keinesfalls in freie Gewässer (z. B. in den naheliegenden Main um-gesetzt werden).

Bauausführung

7. Bei Überschwemmungsgefahr sind sämtliche Fahrzeuge, Baumaschinen und -geräte sowie Bau-materialien, Schmiermittel, Treib-stoffe, etc., rechtzeitig hochwassersicher zu bergen oder gegen Abschwemmen zu sichern. Der Betreiber hat sich eigenständig über die Hochwasserlage am Main während der Kies- und Sandgewinnungsphase zu informieren.
8. Material (zum Beispiel Abraum), welches ins Gewässer eingebracht wird, darf nicht belastet sein, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (beispielsweise nur Kategorie Z 0 gemäß LAGA-M20).
9. Der Unternehmensträger hat unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- u. Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dgl. kommen kann.
10. Um das neue Gewässer, das mit ca. 21 ha Fläche bestehen bleiben soll, ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen, der regelmäßig zu pflegen ist. Der Einsatz von Pestiziden ist dabei aus Gewässerschutzgründen nicht zulässig.

11. Offene Bodenflächen im Umfeld des neuen Gewässers sind zeitnah während der Vegetationszeit zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen.
12. Zur Stabilisierung der chemisch-physikalischen Zustände des neuen Baggersees (vor allem im Sommer bei Wassertemperaturen über 20 C und schwankenden Grundwasserständen) hat der Anteil an Tiefenwasserzonen mit 3,0 bis 4,0 m Wassertiefen im Verhältnis zu Flachwasserzonen (die mindestens 1,5 m tief sein müssen) zwei Drittel zu einem Drittel zu betragen.
13. Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein Bauzeitenplan aufzustellen. Sämtliche Arbeiten (vom Abbau bis zur Wiederverfüllung bzw. zur Herstellung der dauerhaft wasserführenden Fläche) sind inner-halb des aufgestellten Bauzeitenplanes abzuschließen.
14. Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen ist in geeigneter Art und Weise zu belegen (z. B. die Einhaltung der Auffüllhöhen der Tiefenzonen im Gewässer, die Ausbildung von Flachwasserzonen, usw.). Die Belege sind dabei regelmäßig und unaufgefordert den entsprechenden Behörden bzw. Betroffenen zu übermitteln.

Unterhaltungsmaßnahmen

15. Die langfristige Erhaltung des neuen Stillgewässers mit den damit verbundenen positiven hydro-morphologischen und ökologischen Verbesserungen ist durch geeignete Pflege- bzw. Unterhaltungs-Maßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen im Rahmen der Unterhaltungspflicht nach Bedarf sicherzustellen. Mäh- und Gehölzpflegearbeiten zur Offenhaltung des Gewässers sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Sonstiges

16. Der Fischereiausübungsberechtigte in den an die Abbaufäche angrenzenden Main-Abschnitt, der bei einem HQ100 bzw. HO.xtrem betroffen ist, ist über das Vorhaben zu informieren (Fischerzunft Schweinfurt, vertreten durch Herrn Willi Stein, Weidenweg 8, 97456 Dittelbrunn; in-fo@fischerzunft-schweinfurt.de).
17. Wird das Stillgewässer bei einem HQ100 bzw. HO.extrem vom Main überflutet, hat der Fischereiaus-übungsberechtigte (Fischerzunft Schweinfurt, vertreten durch Herrn Willi Stein) gemäß Art. 7 Abs. 1 und 3 des BayFiG das Recht im überfluteten Baggersee zu fischen.

Um weitere Beteiligung im Verfahren bzw. um Übersendung eines Raumordnungsverfahrensbeschlusses wird gebeten.

Hinweise:

- Bei der Errichtung der dauerhaften Wasserfläche ist bei ggf. erforderlichen Auffüllungen zu beachten, dass ein unterschiedliches, abwechslungsreiches Gewässersohltreief ausgebildet wird und keine planebene, strukturlose Fläche. Entscheidend hierfür ist unter anderem das einzubringende Verfüllmaterial. Je feinsedimenthaltiger dies ist, umso größer ist die Gefahr einer Verödung des Gewässersgrundes.

- Damit eine ausreichende Luftzirkulation über der Wasserfläche zwecks Gasaustausch und Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff stattfinden kann, sollten Heckenbestände nicht zu dicht ausgebildet werden und auf besonders hochwüchsige Arten bzw. Bäume verzichtet werden. Es wird auch angeregt nur Initialpflanzungen anzulegen. Über die natürliche Sukzession werden sich standortangepasste Stauden, Büsche und Bäume von ganz alleine im Uferbereich des neuen Sees ansiedeln.
- Um eine fachgerechte Hege am Gewässer durchführen zu können, ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit des Gewässers von wenigstens einer Landseite gesichert ist.
- Der Antragsteller haftet gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Abbauflächen entstehen.
- Weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und Gewässerökologie bleiben gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 6 WHG vorbehalten.

- **Zu Auflage 1**

Der Eigentümer bzw. Fischereirechtsinhaber des neuen Baggersees hat nachfolgende Nutzungsmöglichkeiten:

- a) Eigennutzung
- b) Verpachtung des Gewässers (mit Hinterlegung des Pachtvertrages beim zuständigen Landratsamt)
- c) Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen (entsprechende Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen beim zuständigen Landratsamt)

Bei der Fragestellung, welche Form der Nutzung für den Fischereirechtsinhaber am geeignetsten ist, steht die Fischereifachberatung dem Fischereirechtsinhaber mit ihrem Fach- und Sachverstand zur Verfügung.

- Das neue Gewässer eignet sich für seltene, bedrohte Fischarten: Unter anderem für Schlammpeitzger (Anhang II, FFH-RL), Steinbeißer (Anhang II, FFH-RL), Bitterling (Anhang II, FFH-RL), Karausche (Rote Liste Art), Elritze (Rote Liste Art), Moderlieschen (Rote Liste Art) und Muscheln (Rote Liste Arten). Auskünfte für den optimalen Erst- bzw. Initialbesatz des neuen Stillgewässers erteilt die Fischereifachberatung gerne.

- **Zu Auflage 2**

Die Verfüllung des Gewässers sollte zum frühest möglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Das heißt nach Möglichkeit bereits schon im ersten Jahr nach dem bzw. während des weiteren Abbaus, dass sich von Anfang an keine nennenswerten Fischbestände etablieren können.

	• Zu Auflage 4 Eine ordnungsgemäße und tierschutzgerechte Abfischung kann beispielsweise von einem aktiven Main-Berufsfischer (Fischerzunft Schweinfurt z. B.) oder einem staatlich geprüften Fischwirt bzw. Fischwirtschaftsmeister gewährleistet werden. • Zu den Auflagen 4,5 und 6 Eine Fischbestandsbergung ist erforderlich, wenn sich nachweislich Fischbestände im Gewässer entwickelt haben. Ob eine Fischbestandsbergung notwendig wird, sollte daher vor der geplanten Gewässerverfüllung bzw. vor der Verfüllung von Teilabschnitten unbedingt über einen Sach- und Fachverständigen Experten (Büro mit fischspezifischen Kenntnissen) im Rahmen einer Untersuchung abgeklärt werden.
71	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 11.06.2019
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Hinweise auf ein bekanntes gesichertes Bodendenkmal liegen bisher aus dem geplanten Abbaubereich nicht vor. Allerdings sind bei den östlich und nördlich liegenden älteren Abbaumaßnahmen bereits vor 1993 bei Baggerarbeiten im Mainkies eines alten Flussarmes, gegebenenfalls aber auch von kleinen höher gelegenen Erhebungen im Urstromtal, zahlreiche archäologisch relevante Artefakte (menschliche Skelettreste unbekannter Zeitstellung, neolithische Stein- und Geweihgeräte, bronzzeitliche Trachtbestandteile) beobachtet worden. Während es sich bei der Mehrzahl um klassische Flussfunde handelt, die aus tieferen Kiessedimenten stammen, weisen einige Funde, insbesondere die menschlichen Skelettreste, auch auf Bestattungsplätze hin. Entsprechend höher gelegene Flächen, die für vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und dazugehörige Bestattungsplätze geeignet sind, liegen nach heutigem Forschungsstand im sehr großflächigen Vorabbereich nur im nördlichen Abbaufeld und hier nur im Westen vor (Flurnr. 1661-1670 bzw. 1648-1672 Gemarkung Grafenrheinfeld). In diesem Teilbereich rechnen wir wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte in vergleichbaren topographischen Situationen mit dem Auffinden von Bodendenkmälern. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe aller Art bedürfen der Erlaubnis.

Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen wie die Ausgrabung abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Im Falle einer konzentrierenden Wirkung des vorliegenden Verfahrens, sind die Belange der Bodendenkmalpflege in fachlich hinreichender Form abzubilden. Sollte der Beschluss eine archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals zulassen, muss auf die denkmalfachlichen Bedingungen für die Zulässigkeit verwiesen werden, die das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall festlegt.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte der Homepage des BLfD:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Für die anderen überplanten Flächen außerhalb dieser Verdachtsfläche nach Art. 7 Bay DSchG ist lediglich ein Hinweis auf Art. 8 Bay. DSchG erforderlich. Nach unseren derzeitigen Erkenntnissen und vergleichbaren Abbaumaßnahmen am Maintal ist in diesen Flächen nicht mit „in situ“ befindlichen Befunden zu rechnen. Es können lediglich einzelne verlagerte Fundobjekte beim Nassabbau auftreten. Dabei handelt es sich in der Regel um durch den Main verlagerte Einzelfunde wie bronzezeitliche Dolche, Schwerter, Helme oder Geweihhacken, etc. Diese sind typisch für sogenannte Flussfunde und wurden vielfach bewusst dem Fluss geopfert.

Weiterhin können auch Holzkonstruktionen (z.B. Flussübergänge, Anlegestellen, Einbäume, sonstige bearbeitete Hölzer etc.) auftreten, die aufgrund der Gewässernähe und den damit verbundenen seltenen Erhaltungsbedingungen die Möglichkeit bieten könnten, noch erhaltene organische Befunde und Funde zu bergen.

	Deshalb weisen wir gezielt darauf hin, dass bei Auftreten von auffälligen Befunden und Funden sofort das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951-4095-40, Fax 0951-4095-42) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG zu verständigen sind. Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen. Im Hinblick auf die möglichen Einzelfunde können in der Überkornanlage bzw. dem Metallausscheider menschliche Artefakte (z.B. Bronzeschwerter, Helme, Fibeln, Messer, Faustkeile etc.) auftreten, die ebenfalls sofort dem Landesamt zu melden sind. Auch alle nicht zweifelsfrei zu zuordnenden Objekte – die jedoch nicht natürlich sind, sind zu sammeln und müssen durch das BLfD in regelmäßigen Abständen begutachtet werden. Diesbezüglich hat sich das ausführende Abbauunternehmen alle 6 Monate mit dem BLfD unaufgefordert telefonisch in Verbindung zu setzen. Der Fachbehörde sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden Überkornanlage und Metallausscheider auch vor Ort in Augenschein zu nehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).
72a)	Regierung von Unterfranken (RUF)- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, 12.06.2019
	Fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz Anlagenbezogener Lärm auf der Betriebsfläche – Lärmprognose mit Berechnungssoftware Es wird zunächst auf das einschlägige Arbeitspapier des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 07/2003 „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ verwiesen: Die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann bei Abbau von Kies, Sand oder Tonen in der Regel sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbauflächen nicht unterschritten werden: - zu reinen Wohngebieten 300 m

- zu allgemeinen Wohngebieten 200 m
- zu Mischgebieten 150 m.

Dabei ist vorausgesetzt, dass der Abbaubetrieb nur tagsüber stattfindet und die eingesetzten Abbaugeräte und Aufbereitungseinrichtungen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Bezogen auf die Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Grafenrheinfeld beträgt der geringste Abstand von Teilen der Abbauflächen gerundet 200 m.

Die im Arbeitspapier empfohlenen und genannten Abstände werden nach den Planunterlagen dem Grunde nach eingehalten.

Zur orientierenden Abschätzung der Lärmimmissionen, welche durch den Kiesabbaubetrieb verursacht werden und auf die am östlichen Ortsrand von Grafenrheinfeld gelegene Wohnbebauung einwirken, wird eine rechnergestützte Lärmprognose mit dem Berechnungsprogramm Immi 2014 durchgeführt.

Sowohl die geplante als auch die bestehende Abbaufläche werden als Flächenschallquelle mit einem hilfsweise angesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_w = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ modelliert. Dieser Wert wird in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Flächen in Industriegebieten vorgeschlagen.

Antragsgemäß soll der Abbaubetrieb nur während der Tagzeit im Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden.

Die Betriebszeiten nachts (22.00 - 6.00 Uhr), während Ruhezeiten an Werktagen (6.00 - 7.00 Uhr bzw. 20.00 - 22.00 Uhr) bzw. während Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (6.00 - 7.00 Uhr bzw. 13.00 - 15.00 Uhr bzw. 20.00 - 22.00 Uhr) sind ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Fall der freien Schallausbreitung betrachtet, das heißt Abschirmeffekte jeglicher Art werden nicht berücksichtigt.

Die genannten Randbedingungen stellen nach fachlicher Auffassung einen konservativen Lastfall im Sinne einer Maximalfallbetrachtung dar. Die Ergebnisse liegen dann im Regelfall auf der sicheren Seite.

Die rechnerische Richtigkeit der Berechnungsergebnisse in der schalltechnischen Beratung (Anhang 17 zu den Verfahrensunterlagen) wird durch die eingangs genannte orientierende Lärmabschätzung mit der Berechnungssoftware Immi bestätigt.

Demnach sind durch den geplanten Abbaubetrieb schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten am östlichen Ortsrand von Grafenrheinfeld nicht zu erwarten.

Mit den Ausführungen in der schalltechnischen Beratung besteht auch sonst im Wesentlichen Einverständnis.

Dies betrifft einerseits die angesetzten schalltechnischen Daten der lärmverursachenden Geräusche, die Festlegung von betriebstypischen Lastfällen und die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte. Es wird von hier aus nicht beanstandet, dass hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte auf das "nichtrelevanz - Kriterium" analog Nr. 3.2.1 der TA Lärm abgestellt wird. Demnach kann die Bestimmung der Vorbelastung entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die einschlägigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

	Mit der Aussage auf Seite 4 des Gutachtens, dass der anlagenbezogene LKW – Fahrverkehr auf öffentlicher Straße nicht untersucht wird, besteht dann Einverständnis, wenn der An - und Ab- transport über das eigene Betriebsgelände über das Kieswerk stattfindet und dann auf der öffentlichen Straße K SW 3 zur St 2271 auf die B 286 geschieht. Die Lage der maßgeblichen Immissionspunkte und der relevanten Schallquellen kann unter anderem auf dem Schaubild auf Seite 16 des Gutachtens abgeleitet werden. Die Eingabewerte der Berechnung sind ab der Anlage 1.2 eindeutig festgelegt. Dies betrifft unter anderem das verwendete Koordinatensystem. Fachliche Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der Raumordnung Im Ergebnis werden durch die Planung raumbedeutsame Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. Aus fachlicher Sicht werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens keine Bedenken geltend gemacht. Unter folgenden Auflagen bestehen aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes im Rahmen des aktuellen Verfahrens keine Bedenken: 1) Zur Reduzierung des Lärmkonfliktpotentials hinsichtlich des anlagenbezogenen LKW - Fahrverkehrs auf öffentlicher Straße soll der An – und Abtransport über das eigene Betriebsgelände über das Kieswerk und dann auf der öffentlichen Straße K SW 3 zur St 2271 stattfinden. 2) Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird hingewiesen. 3) Der Abbaubetrieb einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs ist antragsgemäß nur zur Tagzeit innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. 4) In Beschwerdefällen ist der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass die jeweiligen einschlägigen gebietsbezogenen und um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bezogen auf den östlichen Ortsrand der Gemeinde Grafenrheinfeld für den Maximallastfall eingehalten werden. 5) Falls zum Zeitpunkt des Abbaus die gegenwärtigen Planungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenrheinfeld verwirklicht sein sollten, sind zur Sicherstellung des Ziels „IRW-6 dB“ zusätzliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schallschutzmaßnahmen können gemäß der Empfehlungen aus der schalltechnischen Beratung z.B. die Beschränkung der Betriebszeit, der Bau eines Schallschutzwalls oder der technische Schallschutz an den relevanten Verursachern Saugbagger und Schwimmrohr sein.
72b)	Regierung von Unterfranken (RUF)- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz, 02.07.2019 – Ergänzung aufgrund unserer Nachfrage zu konkreten Einwänden in den Stellungnahmen, v. a. des Landratsamtes SW sowie der Gemeinde Röhlein
	Zur Reduzierung des Lärmkonfliktpotentials hinsichtlich des anlagenbezogenen LKW – Fahrverkehrs auf öffentlicher Straße soll auflagengemäß und entsprechend der Ausführungen im Erläuterungsbericht des Vorhabenträgers der An – und Abtransport über das eigene Betriebsgelände über das Kieswerk und dann auf der öffentlichen Straße K SW 3 zur St 2271 stattfinden.

Insofern ist es nach fachlicher Einschätzung nicht zu erwarten, dass der anlagenbezogene LKW - Fahrverkehr die Ortschaft Röthlein lärmmäßig belastet. In der schalltechnischen Beratung wird die Geräuschsituation bezogen auf den nördlichen Ortsrand der Gemeinde Röthlein – Friedhofstraße nicht untersucht. Allerdings eignen sich die ausgewählten Immissionspunkte am östlichen Ortsrand von Grafenrheinfeld ersatzweise für die Einschätzung der zu erwartenden Geräuschsituation in Röthlein.

Der Emissionsschwerpunkt bezogen auf die Abbauflächen BA IV, BA V, BA VI, BA VII als Gesamtfläche liegt nach Ausmessung aus der Flurkarte mehr als 800 m vom nördlichen Ortsrand von Röthlein entfernt. Der geringste Abstand der Abbaufläche BA V beträgt nach Ausmessung aus der Flurkarte ca. 400m zum nördlichen Ortsrand von Röthlein.

Zur orientierenden Abschätzung der Lärmimmissionen, welche durch den Kiesabbaubetrieb verursacht werden und auf die am nördlichen Ortsrand von Röthlein gelegene Wohnbebauung einwirken, wird eine überschlägige Lärmprognose " von Hand" durchgeführt.

Sowohl die geplante als auch die bestehende Abbaufläche werden als Flächenschallquelle mit einem hilfsweise angesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_w = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ modelliert. Dieser Wert wird in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Flächen in Industriegebieten vorgeschlagen.

Antragsgemäß soll der Abbaubetrieb nur während der Tagzeit im Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr stattfinden.

Die Betriebszeiten nachts (22.00 - 6.00 Uhr), während Ruhezeiten an Werktagen (6.00 - 7.00 Uhr bzw. 20.00 - 22.00 Uhr) bzw. während Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen (6.00 - 7.00 Uhr bzw. 13.00 - 15.00 Uhr bzw. 20.00 - 22.00 Uhr) sind ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Fall der freien Schallausbreitung betrachtet, das heißt Abschirmeffekte jeglicher Art werden nicht berücksichtigt.

Die genannten Randbedingungen stellen nach fachlicher Auffassung einen konservativen Lastfall im Sinne einer Maximalfallbetrachtung dar. Die Ergebnisse liegen dann im Regelfall auf der sicheren Seite.

Nach dieser orientierenden Abschätzung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne des BImSchG ebenfalls für nächstgelegene Immissionsorte am nördlichen Ortsrand von Röthlein nicht zu erwarten.

	Folgende Feststellung des Sachgebietes Immissionsschutz des Landratsamtes Schweinfurt ist sachlich richtig: Die kleingärtnerisch genutzten Flächen, die sich nördlich der Kreisstraße SW 3 und südwestlich des Gewerbegebietes Maintal auf Fl. Nr. 1744, Gemarkung Grafenrheinfeld befinden, sind in der schalltechnischen Beratung ebenfalls nicht berücksichtigt. Dieser Bereich ist im genehmigten Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen. In der schalltechnischen Beratung wird unter anderem der Immissionspunkt " GE Europa-Allee festgelegt. Nach fachlicher Auffassung eignet sich dieser Immissionspunkt ersatzweise für die Einschätzung der zu erwartenden Geräuschsituation innerhalb des fraglichen Kleigartengebietes. Gemäß Rechtsprechung sind Kleingartengebiete im Sinne des Kleingartenrechts der Schutzkategorie Kern-, Dorf-, Mischgebiet zuzuordnen (§1 Abs.1 Bundeskleingartengesetz, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB , siehe Nr. 11.3, vgl . BVerwG, Beschluß vom 17.03.1992 – 4 B 230 / 91 – NVwZ , 1992, 885 – Quelle :Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 Nr. 10.2, Absatz 4). Der Emissionsschwerpunkt bezogen auf die Abbauflächen BA I Gesamtfläche liegt nach Ausmessung aus der Flurkarte ca. 300 m von der Kleingartenanlage entfernt. Nach einer weiteren orientierenden Abschätzung mit den Daten für Röthlein sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Sinne des BImSchG für nächstgelegene Immissionsorte in der Kleingartenanlage ebenfalls nicht zu erwarten.
73	Amt für Ländliche Entwicklung, Unterfranken, 19.06.2019 (Fristverlängerung wurde beantragt) Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe der Stellungnahme. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Die Gemeinde Grafenrheinfeld ist Mitglied der interkommunalen Allianz „Schweinfurter Mainbogen", die im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung vom ALE Unterfranken begleitet und unterstützt wird. Im Rahmen der ILE hat die interkommunale Allianz „Schweinfurter Mainbogen" ein landwirtschaftliches Kernwegenetzkonzept erstellt. In diesem Konzept sind die landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege definiert und festgelegt. Dieser Wegenetzplan orientiert sich grob an einer Maschendichte von 1,5 bis 2,0 km und schafft gemeindeübergreifende Verbindungen, Ortsumfahrungsmöglichkeiten und Ringwegverbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Es strebt an, dem künftigen Bedarf der sich weiter entwickelnden Landwirtschaft gerecht zu werden

und den landwirtschaftlichen Verkehr vom übrigen Verkehr zu trennen. Neben den landwirtschaftlichen Belangen werden auch in einzelnen Fällen Aspekte der Freizeitnutzung berücksichtigt.

Das Kernwegenetzkonzept wurde vom ALE Unterfranken am 07.10.2015 fachlich anerkannt und genehmigt.

Von der Bruttoabbaufäche des geplanten Sand- und Kiesabbaus durch die Fa. Glöckle sind die landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege Nr. 164 und 165 betroffen. Der Weg Nr. 164 liegt größtenteils innerhalb, der Weg Nr. 165 am Rande der Abbaufäche. Es wird empfohlen sich mit der Gemeinde Grafenrheinfeld abzustimmen, um die Hauptwegeverbindungen in diesem Bereich der Feldflur auch künftig sicher zu stellen.

Es wird daraufhin gewiesen, dass für die einzelnen Grundstücke, die weiterhin landwirtschaftlich von den Eigentümern genutzt werden, die Erschließung und Anfahrbarkeit zu gewährleisten ist.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld und das Allianzmanagement erhalten per E-Mail eine Kopie dieser Stellungnahme.